J.publ.G.
234
m

J publ. G.
234 m

Franck

Rz

~~J. F. Ch. germ. 295~~

Ihrer Röm. Kayserl. Majestät
FRANCISCI
Wahl-Capitulation
und
REVERSALES
oder
Allerneuestes Grund-Gesetz
zwischen
Haupt u. Gliedern des H. R. Reichs
mit den gewöhnlichen Marginalien,

Samt einer Vorrede

Von den verschiedenen Benennungen, Uhrsprung, Schicksaalen, Scriptoribus und Commentatoribus der Kayserl. Wahl-Capitulation

wie auch einem Register

zum

Gebrauch seiner Herren AVDITORVM

in den Collegiis Juris Publici

herausgegeben von

Heinrich Gottlieb Francken.

LEIPZIG,
bey Jacob Born, 1746.

Vorrede.

Es hat der ehmahlige Ordinarius der Juristen Facultät auf der Academie zu Jena, der berühmte C. A. Beck, im Jahr 1722. in eben den Format, und fast auf gleiche Art, die Wahl-Capitulation *Caroli VI.* an das Licht gestellet. Da nun selbige wohl aufgenommen worden und guten Nutzen verschaffet; so verhoffet die gegenwärtige Auflage der Wahl-Capitulation Ihro ietzt regierenden Röm. Kayserl. Majestät *Francisci* ein gleiches gütiges Schicksal zu haben. Es sind in selbiger zu der nächst vorhergehenden Wahl-Capitulation Weyl. Ihro Kayserl. Maj. *Caroli VII.* wenige Zusätze gekommen, den eintzigen 26 Artic. ausgenommen, welchen man aus der *Capitulatione Caroli VI.* wiederum hinein gerucket, und welcher in der vorigen weggeblieben war. Ferner sind der §. 10 Art. I. der §. 18 und 19. Art. III. in etwas verändert, und bey dem §. 4. Art. V. einige Worte hinzu zusetzen, ingleichen bey dem §. 8. Art. XVI. ein Paar Periodo wegzulassen beliebet worden. Alle diese Zusätze und Veränderungen wird der G. L. allhier mit anderer Schrifft bemercket finden. Ausserdem ist meine vornehmste Sorge gewesen, den Text und Marginalien, so correct und accurat als nur möglich, zu liefern. Nun könte ich allenfalls diese Vorrede schon schlüssen, um aber selbige desto nützlicher zu machen, will ich noch etwas, von den verschiedenen Benennungen, Uhrsprung, Schicksaalen, wie auch den bekanntesten Scriptoribus und Commentatoribus der Kayserl. Wahl-Capitulation hinzu fügen. Unter den verschiedenen Benennungen dieses neuesten und vornehmsten Reichs-Grund-Gesetzes ist anjetzo das Wort, *Capitulatio*, die gewöhnlichste. Dieses hingegen scheinet, allen Ansehen nach, von dem Wort, *capitulare*, welches nach dem Zeugnis des berühmten du Fresne in seinem Glossario, v. Capitulare, in den mittlern Zeiten eine in gewisse Capitel oder Absätze getheilte Schrifft bedeutet, abzustammen. In den neuern Zeiten haben die Italiäner zu erst und hernach die Fran-

Franzosen angefangen einen bey Uebergabe einer Festung ꝛc. in verschiedenen Puncten und Articuln bestehenden Vertrag, diese Benennung zu ertheilen, wie der berühmte Auctor der Meditat. ad Capitulationem Josephi Obs. I. § 9. p. 3. angemercket. Und obgleich in Teutschland die Sache selbsten, sonderlich in Ansehung der zwischen den Bischöffen und Dom-Capiteln, nach vollbrachter Wahl der erstern, wegen der Regierungs-Art errichteten Verträge, ziemlich alt, so ist doch die solchen Verträgen ertheilte Benennung der Capitulation aller erst, zu Ende des 16ten und Anfang des 17ten Jahrhunderts, aufgekommen, wie der hochberühmte Hr. Hoff. Buder in seiner schönen Dissertation, de Capitulationibus Episcoporum Germaniæ §. IV. p. 10. & 11. dargethan. Ja so viel die Kayserl. betrifft, ist nach dem Anführen, des weitberühmten Hr. Hoff. Kemmerichs, in seiner vortreflichen Introductione ad Jus Publ. Imp. Rom. Germ. lib. II. c. VIII. p. 363. der neuesten Leipziger *Edition*, das Wort *Capitulatio* zu erst im Artic. II. Capit. Ferdinandi II. gebrauchet worden, da man vorhero so wohl bey diesen als bey den Bischöflichen, derer Worte: Puncte und Articul, sich bedienet. Einige ICTI nennen die Kayserl. Wahl-Capitulation auch *Legem Regiam Germanorum*. z. E. der berühmte *Schilter* in seinen Institutionibus juris publici Lib. I. §. IV. und *Carpzov* in einem eigenem davon geschriebenen und unten anzuführenden Wercke. Allein wie ungeräumt diese Benennung sey, ergiebt sich so gleich daraus, indem der *Lex Regia Romanorum*, nach dem einhelligen Bekänntniß aller derjenigen, so dessen ehmahlige Würcklichkeit behaupten, denen alten Römischen Kaysern, eine monarchische und unumschränckte Macht ertheilet (s. Struvs Hist. Jur. cap. 11. §. 1.) Dahingegen in Teutschland die Wahl-Capitulation die Kayserl. Macht einschräncket, und eine gewisse Art und Weise der zu führenden Regierung feste setzet. Es ist auch dahero dieses ungegründete Vorgeben bereits von *Schwedern*, in Instit. Jur. Publ. Part. Gen. cap. II. §. 10. und *Lynkern* de Capitul. §. 2. wiederleget worden. *Goldastus* in der Dedicat. Tom. III. Constit. Imp. an den König Jacob I. von Engeland, brauchet von der Wahl-Capitulation, nebst des Legis regiæ auch die Benennung des Legis palatinæ, welchem nach dem Angeben des obbelobten Herrn Hoffr. Kemmerichs

l. c.

l. c. p. 365 Strauch. Conring. Schweder. Lyncker ꝛc. folgen. Da aber keine Ursache angeführet wird, woher solche Benennung entstanden, so achte ich auch nicht nöthig, mich dabey aufzuhalten. In den Teutschen sind die Benennungen: Capitulation, Kays. Obligation, Kayserl Articuls Brief, Kayserl Wahl-Articul, oder Geding, Articulirte oder verbriefete Pacta ꝛc. üblich. Es ist demnach die Wahl-Capitulation nichts anders als derjenige Vertrag, welchen die Churfürsten des H. Röm. Reichs vor sich sämtliche Churfürsten und Stände nur gedachten H. Reichs, mit dem erwählten Röm. König zu errichten pflegen, durch welchen sich derselbe zu einer gewissen eingeschränckten Regierungs-Art, eydlich verbindet. Ob nun wohl die Wahl-Capitulation, so wohl in Ansehung des Kaysers, als zur Zeit der Errichtung, auch in Betrachtung der Churfürsten, nach ihrer wahren Natur und Beschaffenheit, nichts anders als ein Vertrag zu nennen; so kann selbige doch auch gar wohl, nach ihrer Errichtung, in Rücksehung auf das gesamte H. Röm. Reich und dessen sämtliche Glieder, als ein ordentlich Reichs-Grund-Gesetze, so gut als der Land-Religions und Westphälische Friede passiren, weswegen meinen Erachten nach, der Streit, ob die Kayserl. Wahl-Capitulation, ein Vertrag, oder Reichs-Grund-Gesetze, zu nennen ohnnöthig, und unnütze zu seyn scheinet, s. Pfeffing. Vitr. Illustr. Lib. I. Tit. VII. §. 1. Nitsch. ad Capitul. Joseph. cap. I. §. 27. Den Uhrsprung der Wahl-Capitulation betreffend; so gehen einige e. g. Schilter. de natura & Origine Jur. Publ. §. V. bis in die allerältesten Zeiten unsers Vaterlandes zurück, und wollen selbe aus der Stelle Taciti de M. G. c. VII. da von der eingeschränckten Gewalt der alten teutschen Könige und Herzoge gehandelt, wird, ableiten. Andere glauben in dem, was Ludov. Pius, von seinem Vater Carolo M. beym Thegano Cap. VI. beym Antritt seiner Mitt-Regentenschaft, vor gute Regeln und Erinnerungen erhalten, die erste Wahl-Capitulation gefunden zu haben. Noch andere meinen, der Eyd Caroli Calvi ad Carisiacum, beym du Chesne Script. Rer. Francic. Tom. II. p. 429. sey die erste Wahl-Capitulation gewesen. Dominicus Arumæus Vol. IV. Discursuum Jur. Publ. Disc. IV. suchet den Uhrsprung derselben unter Conrado I. andere unter Henrico

rico II. indem, daß er den Sachsen ihre Gesetze und Gewohnheiten, ehe sie ihm zum Könige angenommen, nach dem Bericht Ditmari Lib. V. p. 368. edit. Leibnit. zuvor bestätigen müssen; Ferner behaupten einige, da, Rudolph. Hertzog von Schwaben, bey seiner Erwehlung wider den Kayser Heinrich den IVten, aller Erbfolge des Reichs und dem Recht der Geistl. Belehnung absagen müssen; so könne solches gar füglich vor die erste Wahl-Capitulation paßiren. Wieder andere, vermeinen selbige in dem entdeckt zu haben, wenn Fridericus I. beym Goldast. Const. Imp. T. I. p. 61 ad leges sanctas imperatorum & usus prædecessorum (worunter er jedoch allen Vermuthen nach, die Gesetze der alten Röm. Kayser verstehet), provociret, oder indem, da sich Otto IV. des Rechtes der alten Kayser, die Verlassenschafft der Ertz- u. Bischöffe ꝛc. an sich zu nehmen, beym Antritt seiner Regierung begeben, wie nicht weniger in dem, was in der güldenen Bulle Tit. II. §. 3 von der Verbindlichkeit des Kaysers den Ständen des H. R. Reichs ihre Rechte u. Gerechtigkeitẽ zu bestätigen verordnet, oder indem was Rupertus, bey seiner Erwehlung wieder Wenceslaum, beym Obrecht, im Apparatu J. P. pag. 71. angeloben müssen. Allein wer die oben von mir angeführte *Definition* der Wahl-Capitulation, nur ein wenig genau betrachtet und überleget, wird so gleich finden daß alle die biß anhero von mir angeführten Meynungen, von dem Uhrsprung derselben, keinen zureichenden Grund haben. Sintemahln die obberührten Exempel insgesamt, theils in väterlichen Vermahnungen, theils in einzeln Versprechungen bestehen, die gewöhnliche Kayserl. Wahl Capitulation hingegen die von den Kayser zu führende Regierung des Heiligen Römischen Reichs umständlich beschreibet. Und endlich so enthält die bey dem *Goldasto* in seinen Reichs-Satzungen, Tom. I. p. 240. angezogene Wahl-Capitulation, so derselbe p. 315. Max. I. und Carolo V. zuschreibet, nur bloße Summarien der Wahl-Capitulation Caroli V. und ist so weit, sie Maximiliano I. zugeeignet wird, nach aller einhelligen Bekäntniß, untergeschoben. Es wurde demnach bey der Wahl Caroli V. zu erst, und zwar von dem Churfürsten von Sachsen Friederich dem Weisen der Vorschlag, zu Abfassung einer förmlichen Capitulation gethan. *Sleidanus* Lib. I. giebt uns sein dieserhalb abgelegtes Votum, mit folgenden Worten, zu erkennen.

kennen. *Placere sibi ut is* (Carolus) *renuncietur Cæsar, veruntamen certis legibus, ut et Germaniæ sua libertas constet, et ea, de quibus facta sit mentio, pericula vitentur.* Die alhier erwehnten *pericula*, derentwegen man damahlen Bedencken getragen, *Carolum* zu wehlen, liefen allen Ansehen nach, da hinaus, daß man sich nemlich, wegen seiner übergrossen Macht, da er Spanien, die gesammten 17. Provinzien der Niederlande, ingleichen Neapolis, Sicilien, Sardinien, die Neue Welt, und auch noch die teutschen Oesterreichischen Lande zusammen besaß, allerdings fürchtete, er möchte das teutsche Reich sich völlig unterwürffig machen. Nächst dieser nicht ungegründeten Besorgnis haben verschiedene von Sigismundo, Friderico III. und Maximiliano I. zum grossen Schaden des Reichs unternommene Handlungen, zu Abfassung einer Wahl-Capitulation gleichfalls, allen Vermuthen nach, das ihrige mit beygetragen, zumahlen man schon auf dem Franckfischen Reichstag An. 1427. von den Kayserl. Rechten, und wegen der von Max. I. geschlossenen häuffigen Bündnissen, und dem Reich daraus erwachsenen vielen Nachtheil, auf dem Reichs-Tag zu Worms, 1509. in wie weit dem Kayser das Recht Bündnisse zu schlüssen zustehe, gehandelt hatte. Als nun hierauf Ferdinandus I. 1531 den 5 Jan. zum Römischen Könige gewehlet wurde, hat man ihm nicht eher, biß er nach Abdanckung seines Hrn. Bruders Caroli V. A. 1558 die Regierung wircklich angetreten, die Wahl-Capitulation vorgeleget. Allein ein und andere dabey sich hervorgethanene Zwistigkeiten, haben sonder zweifel verursachet, daß die nachfolgenden Römischen Könige Maximilianus II. Rudolphus II. Ferdinandus III. IV. und Josephus, so gleich nach ihrer Wahl die abgefaste Capitulation beschwehren müssen. Da auch das hohe Churfürstliche Collegium von Anfang unter Carolo V. an, die Wahl-Capitulation gantz allein, ohne alle Concurrenz derer übrigen Fürsten und Stände des H. R. Reichs eingerichtet; so meldeten sich diese bey der Wahl Matthiæ 1612. zu erst, auf eine förmliche Art, und begehrten zu Abfassung der Wahl-Capitulation mit gezogen zu werden, weiln die Wahl-Capitulation eins der vornehmsten Reichs-Grund-Gesetze sey, das Recht aber allgemeine Reichs-Gesetze zu machen den gesamten Ständen zustehe, 2) der Kayser im

im Nahmen des gantzen Reichs erwehlet werde, und so weiter. Das hohe Churfürstliche Collegium hingegen bezoge sich auf die bißherige Observanz, ingleichen eine 100. jährige Verjährung, und liese sich also garnichts anfechten, dem neu erwehlten Römischen Könige vor sich allein eine Wahl-Capitulation vorzuschreiben, s. Pfeffing Vitriar. Illustr. Tom. I. p. 840. n. b. Bey der Wahl Ferdinandi II. und III. scheinen die damahligen 30. jährigen Kriegs-Unruhen verhindert zu haben, daß man, von Seiten der übrigen Reichs-Stände hieran nicht gedacht. Hingegen bey den Westphälischen Friedens-Handlungen, übergaben dieselben An. 1646 zu Münster dieserhalb ihre Gravamina, welche beym Londorp. Tom. V. Lib. 2. c. 115. p. 1052 & 1055 sq. anzutreffen sind. Allein in dem Friedens Instrument Art. 8. §. 3. wurde diese Sache, nebst andern von dergleichen Art, auf dem nächsten Reichs-Tag ausgesetzet, auf selbigen, jedoch, ohnerachtet man hierüber schon An. 1652 auf den Niedersächsischen Creyß-Tage zu Lüneburg viel Handlungen gepflogen, wie beym *Londorp.* Tom. VI. Act. Publ. Lib. IV. c. 188. p. 687. §. Insgleichen und dem Theatr. Europ. Tom VII. p. 306 zu ersehen, dennoch nichts entschieden, (s. Hertens Grund-Veste P. 2. c. 5. P. 3. c. 3.) sondern in dem Reichs-Abschied de anno 1654. §. 192. nur so viel verordnet, daß auf folgenden Reichs-Tag, auch die Wahl-Capitulation, nach Inhalt des Instrumenti Pacis, in den drey Reichs Räthen absonderlich also bald für die Hand genommen, berathschlaget, und erörtert werden solle.. Nächstdem haben haben zwar, bey der immitteist An. 1653 unternommenen Wahl des Römischen Königs Ferdinandi IV. die Fürsten und Ständte, dem hohen Churfürstlichen Collegio gewisse Erinnerungen über die Wahl Capitulation eines Römischen Königes übergeben, welche sich beym Londorp T. VI. p. 919. und 921 befinden, und die auch das nur berührte hohe Churfürstliche Collegium angenommen, aber selbige weiter nicht in Betrachtung gezogen, als daß sie, im Eingang der neuen Capitulation, zu erst die Formalien vor sich und sämmtliche Fürsten und Stände des H. Röm. Reichs, gebrauchet. Die Erinnerungen hingegen, welche die Stände bey der Wahl-Capitultation zur Zeit der Wahl Leopoldi den 17/27 Apr. 1658

dem

dem hohen Churfürstl. Collegio überreichten, wurden nicht einmahl angenommen, sondern so gleich zurück gegeben, weswegen dieselben, verschiedene Protestationes eingaben, mit dem Zusatz, daß sie die neue Capitulation, in so ferne ihre Erinnerungen nicht beobachtet wörden, als ein Reichs-Gesetz nicht gelten lassen könten, s. **Herdens Grund-Vest** p. 3. c. 3. Als nun hernach An. 1663 der anjetzo noch fort daurende Reichs-Tag zu Regenspurg seinen Anfang nahm, und vornehmlich die Evangelischen Reichs-Stände zu der von dem Kayser so sehnlich verlangten Türcken-Hülffe, aus welcher Ursache man fast allein den Reichs-Tag ausgeschrieben, nichts eher weiter beytragen wolten, biß die Materie von der immerwehrenden Wahl-Capitulation ins Reine gebracht wäre; so nahmen endlich, nachdem man sich verglichen, selbige und die Türcken-Hülffe, Wechsels-Weise zu tractiren, die Berathschlagungen darüber zu Ausgang des Januar. 1664. ihren Anfang. Man legte nehmlich die Capitulationem Leopoldinam zum Fundament und conferirte dabey die monita principum. Endlich wurde im Churfürstlichen Collegio ein **Project von Chur-Mayntz** verfertiget, und nach vorheriger mit Chur-Böhmen darüber gepflogener Communication dem Fürstlichen Collegio übergeben. Es stehet selbiges, unter folgender Aufschrifft: **Churfürstl. Aufsatz** Capitulationis perpetuæ, **welcher den 5ten Mey** Styli novi **denen Oesterreichischen und Saltzburgischen** Direct. extradiret **worden, in des hochberühmten Hr. von Henniges** vortreflichen Meditat. ad Instr. Pac. p. 1004. (s. auch Fritsch Addit. ad Limnæn. L. I. c. 12. In dem Fürstlichen Collegio thaten sich hierauf, wegen des modi tractandi, wie aus dem Londorp. T. VIII. p. 913. zu ersehen, und über die Frage: **Ob das** objectum deliberationis, **von der** Proposition **derer** Directorum **allein** dependire, **oder nicht?** ingleichen wegen **des Unterscheids** inter formale & actuale, & inter materiale capitulationis, grosse Schwierigkeiten hervor, so daß auch endlich gar eine Trennung darüber erfolgte, dabey denn der eine Theil, welcher unter den Titul: **der mereren weltlichen Fürsten oder Capitulanten** bekannt wurde, die majora, hingegen der andere Theil, welchen **die Gesandten der** geistl. **Fürsten nebst Oesterreich formireten** und zu welchen

chen sich auch die Churfürstlichen hielten; nicht allezeit die majora wolten gelten lassen. Es kamen also damahlen von Seiten des Fürstl. Collegii zum Vorschein: Designatio, derer bey Berathschlagung des Churfürstl. Capitulation-Projects im Fürsten-Rath vorgebrachten aber bey Fassung der Conclusorum, übergangenen monitor. vom 15. Apr. st. n. 1665, beym Henn. p. 1040. Unvorgreifliches Gutachten, wie man sich ex parte der Herren Fürstl. Geistlichen und der ihnen beygetrettenen Weltlichen über der mehrerern Weltlichen eingestellten Designation in materia capitulationis resolviren möchte. ib. p. 1059. Der mehreren weltl. Fürstl. Gesandten Erläuterung und Eventual Erklährungen auf die Salzburgischen ad differentias inter conclusa & monita capitulationis, welche Salzburgische Handlungen jedoch der Kayser gar übel aufnahm. Der bis anhero berührten Hindernisse ohngeachtet aber, wurden die Handlungen zwischen den mehrerern Fürsten und dem Churfürstl. Collegio, über diese Materien fortgesetzet, welche denn durch Vermittelung Chur-Cöln, Chur-Bayern Sachsen-Magdeburg und Pfalz-Neuburg, ein neues Project An. 1667 zum Vorschein brachten, so aber Oesterreich und die geistl. Fürsten nicht approbiren wolten, s. Concordanz Puncte darüber zwischen dem Churfüstl. Collegio und den mehreren wetlichen des Fürsten Raths, handlungen gepflogen worden, beym Henn. l. c. p. 1072. Die grösten Schwürigkeiten hierüber eräuserten sich bey dem *Prologo* und *Epilogo*, und dem darinnen denen Churfürsten reservirten jure adcapitulandi s. Der mehreren weltl. Fürster Erklärung auf die Churfürstl. Declaration von 20. Jul. st. n. 1667. beym Henn. p. 1088. Worauf zwar die Curfürsten in die Auslassung des Prologi einwilligten, s. Churfürstl. Gegen-Erklärung ibid. p. 1090. Allein wegen des Epilogi setzte es desto mehr Schwürigkeiten. Denn darinnen war denen Churfürsten frey gelassen, daß sie, daferne ein solcher casus vorfiele, welcher nicht in den Capitulation begriffen, und daher eine unvermeidliche Nothdurfft seyn würde, den eligendum, jedoch den Westphälischen Friedens-Schluß, der gesambten Stände juribus und jetzigen und künftigen Reichs-Constitutionibus ganz unabbrüchlich, und noch

wei-

weiters zu des Reichs Besten und Wohlfarth zu verbinden, dazu obligiren möchten, diesen aber die Conditiones beygefüget wurden, daß auf nächster Reichs-Versammlung, so in dem ersten Jahr, nach vorgegangener Wahl auszuschreiben, dasjenige, worzu electus von dem Churfürstlichen Collegio verpflichtet worden, denen Ständen vor allen andern Materien proponiret und von ihnen resolviret werden solle. Dabey denn insonderheit die Churfürsten begehret, daß die Worte: **in gemeinen Reichs-Geschäfften**, möchten eingerucket, bloß von denselben verstanden, und von denen ihnen circa capitulationem competirenden übrigen Juribus distinguiret werden. Ja Chur-Bayern schlug gar vor, man solle keine eigene formulam capitulationis abfassen, sondern die verglichene Puncte in den künfftigen Reichs-Abschied einrücken. Hierauf kamen A. 1670 in den Fürsten-Rath zwischen den geistlichen und mehrern weltl. Fürsten, die unter beyden Theilen annoch differente Puncte in Berathschlagung. Da denn nach erfolgter Comunication der in beyden Collegiis abgefasten Schlüsse, und der zugleich verglichenen monitorum des Fürstl. Collegii, wegen nunmehro zu unternehmender Einrichtung der gewissen und beständigen **Kayserl. Wahl-Capitulation** m. Febr. 1671. der Anfang zur re- u. correlation gemacht wurde. s. Conclusa &c. beym Henn. l. c. p. 1094. Dabey aber bald Anfangs die Worte des **neuen Prologi: daß bey denen ins künfftige vorgehenden Kayserlichen Wahlen neben andern auch nachfolgende Puncte zu beobachten**, denen Fürstlichen gar sehr mißfielen, s. **Erklärung des Churfürstl.** Collegii **auf die** ex parte **des Fürsten Raths den 4 Febr.** 1671. extradirte monita, beym Henn. p. 1108. **Ingleichen gegen Erklärung des Fürstl.** Collegii ibid. p. 1110. Die Churfürsten hingegen wolten auch aus trifftigen Ursachen, nicht zu geben, daß in dem Aufsatz der terminus capitulationis, von Seiten der Fürsten, gebrauchet würde. Ferner thaten sich beym epilogio wegen der Frage neue Schwürigkeiten hervor: **Ob nemlich die darinnen gebrauchte Worte** gemeine Reichs-Geschäffte: **deutlich genung?** Und da sich überdiß die Churfürsten am 14 Sept. 1671. dahin erklähret, daß ihr jus capitulations in salvo bleiben müsse, ohngeachtet die verglichenen Capitulations-Articul ungeändert solten beobachtet wer-

den s. Henn. p. 994. u. die darauf erfolgte; Weitere Fürstl. Erklärung den 22 Oct. 1671. ibid. p. 996. so erschien ein neuer Churfürstl. Aufsatz Capitulationis perpetuæ d. 5. Maj. 1664 nebst denen Fürstl. verglichenen monitis, beym Henn. p. 1113. ingleichen Capitulations Project, wie dasselbe zwischen den Chur und Fürstl. Collegio Ao. 1671 verglichen worden ib. p. 1166. in welchen jedoch der Epilogus abermahln denen Fürstl. nicht anstehen wolte, so, daß endlich diese Handlung, durch das Ao. 1672 erfolgte Absterben des Schwedisch-Bremischen Gesandten Georg von Snoilski, gar ins Stecken gerieth. Bey der Wahl Josephi A. 1689. u. 1690 kam die Frage aufs Tapet; Ob man Leopoldi Wahl-Capitulation, oder das auf dem Reichs Tag noch nicht zu Stande gebrachte Project, der so genannten beständigen Wahl Capitulation zum Grunde legen solte? s. Ohnmaßgebliches Bedencken, was der Zeit ein Churfürstl. Collegium bey Abfassung der künfftigen Capitulation in ein und andern Articuln besonders zu consideriren, beym Henn. l. c. p. 1205. Das Fürstl. Collegium verlangete nun zwar solches, allein das hohe Churfürstl. Collegium folgte dem angeachtet der Leopoldinæ, weswegen die meherersten Fürsten und Stände, untern 8 Aug. 1689 eine solenne Protestation einlegten, weiln sie nehmlich bey dem Capitulations-Werck, wären übergangen worden, dabey blieb es jedoch und die Sache kam wieder zur Ruhe, bis sie 1700, bey Gelegenheit der so hefftig geführten Streitigkeiten, wegen der 9ten Chur, und 1707, da bey der Achts-Erklärung Chur-Bayern und Chur-Cöln der Fürsten-Rath nicht gehöret worden, wiederum erwachete. s. Kayserl. Commißions-Decret vom 20 Jun. 1707 die Reassumirung der beständigen Wahl-Capitulation betreffend, in der Staatts Cantzley T. XII. p. 810. Hierauf wurde zu Ende des Jahrs 1709. und Anfang 1710 das Project de an. 1664, und 1671. vor die Hand genommen, und da man sich, wegen des prologi verglichen, und das hohe Churfürstliche Collegium die meisten monita principum approbiret, so rückte man selbige ein, und richtete auch den Stylum, nach denen im Churfürstl. Collegio beliebten Veränderungen ein. s. Electa Jur. Publ. T. II. p. 593. Ob nun also wohl die Sache zu Regenspurg am 4. 6 und 7 Jul.

1711 so weit gekommen war, daß man sich weder des prologi und epilogi und der übrigen meisten Puncte, von Seiten der beyden höhern Collegiorum verglichen, auch beliebt den 14ten und 29ten Articul der perpetuæ auszusetzen; so gerieth sie doch, wegen der nunmehr von Seiten des Städtischen Collegii sehr urgirten Concurrenz, bey dem Wahl-Capitulations negotio, und wegen folgender Puncte wiederum ins Stecken, nehmlich 1) weil das Fürstl. Collegium den Articulum vom Post-Wesen aus der Capitulation wolte weggelassen haben, (s. Rationes warum es bey dem 1670 zwischen beyden höhern Collegiis verglichenen Concluso communi, daß der Artc. 29. Capitulationis perpetuæ auszulassen, sein Bewenden haben müsse, in der Staats-Canzley T XVII. p. 675.) und 2) weiln bey Gelegenheit der Mantuanischen Achts-Erklärung, der passus zuvor noch solte erörtert werden. an propter feloniam in personam domini directi commissam, etiam agnati innocentes feudo privandi sint? s. Gegenwärtige Verfassung der Kays. Regierung, Vorrede. p. 7. Jedoch es kam endlich noch dahin, daß das Chur-Mayntzische Directorium den verglichenen Entwurff ad dictaturum, wiewohl nur privatim, nahm, und hernach im öffentlichen Druck bekannt machte, unter dem Titul: Project der gewissen und beständigen Kayserl. Wahl-Capitulation cum appendice, wie solches den 4. 6 und 7 Jul. von den beyden höhern Reichs-Collegiis verglichen, collationiret und den 8ten obgedachten Monats und Jahres vom Hochlöbl. Chur-Maynzischen Reichs Directorio, per dictaturam communiciret worden 1711, welchen man appendicis loco, beygefüget: A) Die ad Artic. 3. 16. & 20. notirte zwischen beyden Höhern Collegiis verglichene constititiones, als 1) von der Wahl eines Römischen Königs 2) Die Reichs Hof-Raths Ordnung betreffend, und 3) von der Art und Weise, der künfftig hin zu unternehmenden Achts-Erklärung, wie solche den künfftige Reichs-Abschied locis congruis zu inseriren, u. bis dahin der beständigen Wahl-Capitulation zu appendiciren. B) Vier Puncte, nehmlich 1) daß die Sache, von den Post-Wesen noch zur Zeit auszusetzen sey, 2) daß künfftig hin, ohne Reichs tägliche Bewilligung, keine Chur mehr einzuführen 3) die Sache, wegen der Reichs Grafen Ranges, und 4) daß die Erinnerungen des

Reichs

derer Gravaminum im Nahmen des Fürstl. Collegii behändiget worden ib. p. 421. Pro memoria und gegen Vorstellung des Churfürstl. Collegii an die Kayserl. Commission, wieder des Fürstl. Collegii Protestation, contra Capitulationem Carolinam, ibid. p. 423. Pro memoria, so Nahmens des Fürstl. Collegii d. 8. April. 1716. auf das Churfürstl. Scriptum, pro memoria, die Fürstl. Gravamina und Protestation contra Capitulationem Carolinam betreffend, der Kayserl. Commission zugestellet worden, ibid. p. 426. vid. Electa Jur. Publ. T. VIII: p. 773. T. IX. p. 734. & Tom. X, p. 145. Wehrenden Interregno, nach dem Todte Caroli VI. haben die auf dem zu Offenbach vorgewesenen Fürsten-Tag versammlete alt Fürstl. Gesandten, bald anfangs in einem besonderen Pro memoria, des Fürstl. Collegii Beschwerden in Ansehung der Capitulation auf 3. Puncte gesetzet, als 1) daß die Churfürsten die Capitulationem perpetuam nicht vollziehen wollen, oder doch 2) wo solches ja geschehe, sich ein Jus adcapitulandi privativum, ohne Concurrenz der übrigen Stände anmaseten, und 3) der Fürsten Erinnerungen, nicht in vim suffragii, sondern nur moniti annehmen wolten, dem §. 2. Art. 8. Instr. Pac. schnurstracks zuwider s. Sammlung der Staats-Schrifften, Part. V. p. 436. Sie übergaben auch dieserhalb den 16ten Oct. 1741. dem Churfürsten von Maynz ein besonder Schreiben, so sich im Anhang des 1sten Theils der Moserischen Wahl-Capitulation Caroli VII. p. 37. sq. befindet. Ein solches geschahe auch von dem Reichs-Städtischen Collegio, als welches gleichfals seine unterthänige Vorstellung thate, welchen es die Puncte beygefüget, die es der Wahl-Capitulation einverleibt zu sehen gewünschet, v. Moser l. c. p. 97. sq. Auf die Fürstl. Erinnerungen hat das hohe Churfürstl. Collegiū hiernächst, wie aus der Wahl-Capitulation Caroli VII. abzunehmen, hier und dar gesehen, ob es sich gleich nicht verbunden erachtet nothwendig darauf Acht zu haben, v. Moser l. c. p. 53. dahero man es überhaupt nur wiederum dabey bewenden lassen, den Kayser in der Wahl-Capitulation Art. 29. §. 2. dahin zu verbinden, daran zu seyn, daß dieses Geschäffte, salvo jure adcapitulandi Electoribus competente, bald möglichst zu Stande komme. Bey so bewandten Umständen sollen

die in Franckfurth anwesende Gesanden der Alt-Fürstl. Häuser, abermahlen ihrer hohen Herren Principalen Gerechtsame, durch einige an Ihro Kayserl. Maj. deshalben deputirte, protestando zu verwahren gesuchet, und damit den Fürsten-Tag geendiget haben. s. von Grunderode Staats-Recht p. 80. §. 24. Bey dem allerneuesten Interregno, hat sich das Fürstl. Collegium abermahl gereget, und besondere Gravamina, circa Capitulationem Caroli VII. und wegen bißher verweigerter Vollziehung der perpetuæ, übergeben, wie aus dem cap. I. des Herren Mosers Beylagen und Anmerckungen zu Ihro Röm. Kays. Maj Frantz des ersten Wahl Capitulation und zwar zu dem ersten Theil zu ersehen, als welches p. 100. handelt: von des Fürstl. Collegii Beschwerdten und Gesuch. Ob nun das Städtische Collegium sich auch gemeldet, ingleichen was sonsten mehr dabey vorgegangen; kan ich nicht melden, weiln mir von denen nur angezogenen Moserischen Beylagen, bloß 1 Bogen, nemlich der erste noch bis dato, als ich dieses schreibe, erst zu Gesichte gekommen. Daß jedoch auf die nur angezogenen abermahligen gemachten Fürstl. monita von dem hohen Churfürstl. Collegio nicht sonderlich reflectiret worden; zeiget die allerneueste Wahl-Capitulation selbsten. Weiln aber Ihro jetzto glorwürdigst regierende Röm. Kayserl. Maj. sich gleichfalls in den Art. 30. §. 2. der Wahl-Capitulation, anheischig gemacht, diese so lang gewehrte Sache, wiewohl cum iterum reservato Electoribus jure adcapitulandi zu Stande zu bringen; so haben allerhöchst dieselben, diesen zu folge, bereits jüngsthin, untern 16ten Oct. a. c. wegen der perpetuirlichen Wahl-Capitulation, ein allergnädigstes Commißions-Decret an den Reichs-Tag ergehen lassen. Dahero nunmehro zu erwarten stehet, ob die künfftighin deswegen zu unternehmende Berathschlagungen glücklicher seyn werden, als die vorhergehenden. Jedoch nun erfordert auch der vorgesetzte Zweck dieser Vorrede, die vornehmsten Scriptores Capitulationum zu berühren: Ich will aber selbige, um mehrer Deutlichkeit und Ordnung willen, in gewisse Classen eintheilen. Die erstere enthält diejenigen, welche vor den Westphälischen Frieden von der Kayserl. Wahl Capitulation, auch unter

 dem

dem Titul des Legis Regiæ Germanorum, geschrieben. Hieher gehören demnach 1) Laur. Fuchsens: Kurtze Beschreibung der Königl. Würden und Magistrat Amts-Ordnung. einen neuen Kayser zu erwehlen; Artickel so die Churfürsten einen neu-erwählten Kayser fürhalten rc. 1563. 4. 2) Frid. Hordlederi Commentarius de lege Regia Germanorum Fr. 1614. v. Supplementa Lippenio Jenichiana, T. I. p. 60. 3) Bernh. Reineccii Diss. de Lege Germanorum regia seu capitulatione imperatoria, Marp. 1619. 4t. und in dem Volumine IV. Dissertationum Basileensium, No. XV. 3 b. Henn. Gerdesen de Capitulatione Imp. Rostoch. 1624 & in Stephani Disc. Vol. 1. 4) Matth. Stephani de Lege Regia Imp. Rom. Germ. in dem Volumine I. seiner Discurs. Academ. 4. b.) Erasm. Ungebaueri. Diss. de Lege Regia tum Romanorum antiqua, tum Germanorum hodierna, J. 1642. v. Suppleni. Lippenio-Jenichiana, T. I. p. 60. 5) Just. Sinolt cogn. Schüzii: De Capitulatione Cæsarea Disp. IV. in Volum. I. Collegii, de Statu rei Romanæ. 6) Bened. Carpzovii Commentarius in Legem Regiam Germanorum, Lips. 1640. in Fol ibid. 1651 in 4t. Hanov. 1669 & Jenæ 1697. in Fol. 7) Gottfr. Fibig de Capitulatione Cæsarea, Jenæ 1645. in 4t. s. Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern P. VIII. p. 587. In der zweyten Classe erscheinen diejenigen, welche nach dem Westphälischen Frieden von dieser Materie auf eben die Art, wie die vorigen, geschrieben, als da sind 8) Chr. Klengelii Lex Regia, Witt. 1672 in 4t. 9) Georg. Guilm. Kühlewein Diss. de Legia Regia, Lips. 1665. 4t. 10) Relatio de Cæsareæ Capitulationis negotio. 1671 in 4t. 11) Jo. Chph. Becmanni Diss. de Lege Regia Fr. ad Viadr. 1672 & inter Diss. Ej. No. X 12) Herm. Conringii Diss. de Capitulatione Cæsarea, Helmst. 1675 in 4t & inter Opera T. I. p. 543-614. 13) Sam. Rachelii Diss. de Capitulatione regni Germanici vulgo Kayserl. Capitulation; Kilon. 1675 in 4t. rec. Fr. & Lips. 1725 in 4t 14) Otton. Nic. Lindnolzen Diss. de Capitulatione regni Germanici Lips. 1677 in 4t. 14. b Arn. Maur. Holtermanni Lex regia s. Ratio Status Imp. Rom. Germ. Marb. 1677 v. Suppl. Lipp. Jen. T. I. p. 60. 15) Casp. Henr. Hornii Diss. de Capitulatione

Cæsa

Cæsarea, Witt. 1697 in 4t. 16) Frid. Nitschii Diss. de Capitulatione Cæsarea seu lege Regia Germanorum, Giessæ 1699 in 4t. acc. Ejusd. Commentar. in Capit. Josephianam, von welchen unten ein mehreres. 17) Nic. Chph. Lynckeri Disquisitio de Capitulatione, in Ejusd. Fontibus Decisionum Illustrium, p. 27. 18) Josephi Anton. Comitis ab Oettingen, de Imperatoris Capitulatione Disquisitio, Helmst. 1741 in 4. ist sehr gründlich geschrieben, und in dieser Materie die beste. Nun folget die dritte Classe, welche diejenigen Scribenten darstellet, so da de Capitulatione perpetua gehandelt, 19) Diss. de Capitulatione Perpetua, sub Præsidio Chr. Wildvogelii, defensa ab illius Auctore Gerlac. Adolph. de Munchhausen, Ienæ 1710 in 4. welches der grosse und weitberühmte Königl. Großbritt. und Chur-Braunschweigische Staats-Minister ist, der sowohl bey der Wahl Caroli VII. als Ihro ietzo regirende Kayserl. Maj. erster Chur-Braunschweigischer Wahl-Gesander gewesen. Gegenwärtige Abhandlung hat, an Gründlichkeit und geschickter Ausführung, nicht leicht ihres gleichen. 20) Ioh. Schack de Capitul. Imper. Rom. Germ. ex suffragiis omnium Imperii ordinum concipienda, & de perpetua ejus forma Gryphysw in 4. 21) Meditationum ad Instrumentum Pacis Cæsareo-Suecicæ Jll, Dn. de Henniges, ad Specimen VII Mantissæ XIX. p. 1004 - 1205. 22) Anmerckungen von der Capitulatione perpetua; finden sich in Electis Iuris Publici, Tom II p. 583. sq. 23) Anmerckungen von der Capitulations Materie, eben daselbst T III. p. 858. sq 24. 23 b) Io. Chr. Schellii Pr. de Capitulatione perpetua, Lips. 1709 fol. 24) Eines Staats-Manns curieuser Discurs über die jetzige neue und beständige Wahl-Capitulation des Römischen Königs und Kaysers, sammt dabey befindlichen rechten Original derselben, Franckfurt am Mayn 1711 in 4to. Die Vierte Classe fasset die Commentatores über die Wahl Capitulationes Caroli V. und der folgenden Kayser in sich. Hier kommen vor 25) Capitulationes Imperatorum & regum Romano-Germanicorum, cum annotamentis Johannis Limnæi, Argent. 1657. 1658. 1674 und 1691. in 4to. die erstern zwey Editiones enthalten nur die erläuterten Capitulationes Caroli V. Ferdinandi I. Maximilia-

ni II. Rudolphi II. Matthiæ, Ferdinandi II. & III. bey der dritten aber sind die Capitulationes Ferdinandi IV. & Leopoldi, kürtzlich erläutert, dazu gekommen. Jedermann hat geurtheilet, es sey dieses Buch mit grosser Freyheit geschrieben, so daß man sich anfänglich am Kayserl. Hoffe kaum enthalten können, demselben mit der Confiscation entgegen zu gehen. siehe Allerneueste Nachrichten von Juristischen Büchern, IX. Theil p. 58. num. VI. In dem Tom. II. Addit. ad Jus Publicum Limnæi, befinden sich gleichfals Anmerckungen über die Capitul. Ferdin. IV. u. Ahasv. Fritsch. hat in dem Tomo Novo Additionum ad Jus Publicum Limnæi, die Capitulationem Leopoldinam, das Project der Perpetuæ, und die Josephinam, mit Noten versehen. 26) Io. Frid. Bœckelmanni Annotationes ad Leopoldi Capitulationem, in Ejusd. Synopsi Iuris Publici Romano Germanici, Grœn. 1698. in 8vo. 27) Eric. Mauritii Annotationes ad Capitulationem Leopoldi, sind von diesen grossen ICto nicht selbst ediret, sondern nur seinen Opusculis, p. 647-754. einverleibet worden, s. Mosers Biblioth. Iur. Publ. T. II. p. 482. 28) Ioh. Iac a Goppold Ordinatio Capitulationis Leopoldinæ & Consilii aulici, Alphabetico ordine disposita, Viennæ 1688. in 8. 29) Ahasv. Fritschii Adnotamenta ad Capitulationem Iosephi Lipſ. 1691. in 4to und in seinen Opusculis T. I. num. XX. 30) Io. Dietr. von Gülich Illustratio & recapitulatio capitulationis novissimæ, i. e. Iosephi I. in welcher der heutige wahre Zustand des Heil. Röm. Reichs, nach allen Puncten der jüngsten Wahl-Capitulation in gewisser Ordnung ꝛc. angezeiget wird. Franckf. 1691. in 4. 31) Lud. Gustav. Finckleri Iosephi nuperæ capitulationi insertarum noviter additionum considerationes, Altorff. 1692. in 4, 32) Christoph. Kormarte Tractatus de Iure Consiliorum, præprimis ad capitulationem novissimam Iosephi I. Dresdæ 1693. in 4. 33) Frid. Nitzschii Commentarius in capitulationem Iosephi, cum præfatione Ioh. Nic. Hertii & supplemento post articulum 40. incipiente, ac præcipuarum rerum indice, Augusti Hoffmanni, Francof. 1711. in 4. Der berühmte Hr. Nitzsch hatte bereits zu Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, die Josephinische Wahl Capitulation in eintzeln Academischen Abhand-

handlungen erläutert, deren mir selbsten verschiedene zu Gesichte gekommen, und dahin auch diejenige gehöret, so ich oben sub N. 16. angeführet. Weilen aber derselbe diese Arbeit nicht zu Ende bringen können; so hat Herr Hoffmann die Ergänzung übernommen, u. die Nitzschischen Dissertationes, nebst denselben, unter obigen Titul, zusammen drucken lassen, und NB. 1711. an das Licht gestellet, nicht aber 1712, wie Hr. Moser, in seiner Bibl. Jur. Publ. T. III. num. 304. p. 1115 ohnrecht vorgiebt, als woselbsten und in den unpartheyischen Urtheilen von Juristisch-Historischen Büchern p. 161. er dieses Werck recensiret. Meinem Erachten nach, ist sonsten dieser Commentarius mit grosser Gelehrsamkeit, und einem besondern Fleiß ausgearbeitet 34) Nic. Chph. L. B. de Lyncker Series Aureæ Bullæ, cum introductione præmissa & observationibus tabulæ subjectis, item capitulationis Iosephinæ, cum doctrina communi praeeunte, de Capitulatione Cæsarea, & commentatione Iosephinæ subjecta. Ien. 1706. f. und hernach unter dem Titul 35) Libertas Statuum Imp cum biga tabellarum A. B & Capitulationis Iosephinæ &c. ib. 711. fol. s. Moseri Bibl. Jur. Publ. Tom. III. N. 333. p. 1197. sq. 36) Meditationes, ad Capitulationem Iosephi, An. 1711. in 4. diese Meditationes findet man zu Ende des Speciminis X. ad Instrumentum Pacis Cæsareo. Suecicæ, des hochberühmten Herrn von Henniges mit beygedrucket, oder vielmehr beygeleget. Wer aber solche eigentlich verfertiget, sind die Gelehrten nicht einerley Meynung. Hrn. Struv in seiner Bibliotheca Jur. c. XV. §. 34. giebt den nur erwehnten Hrn. v. Henniges, als den Verfasser derselben an, andere schreiben solche Io. Georg. Kulpisio, oder Ioh. Chr. Müldnern zu. Am wahrscheinlichsten aber treffen es wohl diejenigen, welche sie, als ein opus posthumum des berühmten Ulr Obrechti angeben, dazu hernach der nicht weniger berühmte Hr. Nic. Hier. Gundling, noch einige Anmerckungen gemacht. v. Supplementa Lippenio-Ienichiana T. I. p. 60. 37) Kayser Carls des VI. Wahl-Capitulatio, mit nöthigen Anmerckungen aus der Historie, des Reichs Grund-Gesetzen und actis publicis erläutert, dabey der Unterscheid von dem Project der beständigen Capitulation gezeiget wird. Leipzig 1712. und 1725. in 4. Herr Struv in seiner Bibl. Jur.

c. 15. § 34. giebt dem bekandten Hrn Joh. Christ Lünig in Leipzig, Hr. Hoffmann aber, in seiner Bibl. jur. Publ. p. 465. N. 2078. Hrn. D. Medern in Halle, davon als Verfasser an. 38) Gegenwärtige Verfassung der Kayserl Regierung in Teutschland, wie solche enthalten in Ihrer Röm. Kayserl. Maj. Hr. Carl des VI. Wahl-Capitulation, worbey nicht nur besondere Anmerckungen, und darzu gehörige grösten theils bisher unedirte Documenta zu finden, sondern auch das Project der perpetuirlichen Capitulation in Forma beygefüget, und die Ubereinstimmung nebst der Abweichung von derselben, und der Iosephina vollkommen angezeiget worden, mit einem ausführlichen Register, Leipzig 1713. in 4 Dieses gantz unvergleichliche Werck, so gewiß in seiner Art, seines gleichen nicht hat, haben Ihro Excellenz der Königl Pohl und Churfürstl. Sächs hochbetraute würckliche Geheimde Rath und Conferentz-Minister, der Herr Graf von Zech, ein grosser Kenner der Wissenschafften, und mächtiger Beförderer derselben, heraus gegeben, als welcher damahlen selbsten mit auf dem Wahl-Tage zugegen gewesen. Man findet allhier den Text der Wahl-Capitulation, mit der gegenüber stehenden Perpetua, aufs genaueste abgedrucket, und die vortreffliche Vorrede und ausbündig schönen Anmerckungen zeigen aufs gründlichste die, wegen der Perpetua, entstandene Streitigkeiten, ingleichen die Ursachen, warum man hier und dar in der Capitulatione Carolina, von der Perpetua abgegangen. Nächstdem ist der dabey befindliche Appendix Documentorum gantz unschätzbar. 39) Joh. Balthasar Werneri Dissertationes II. ad Capitulationem Augustiss. Caroli VI. Witt. 1713. & 1716. und zusammen gedruckt eben daselbst 1722. in 4. der Verfasser war damahlen Ordinarius der Juristen-Facultät zu Wittenb. und nachher hochansehnlicher würcklicher Reichs-Hoff-Rath. 40) Spicilegium Observationum ad Capitulationem Imp. Caroli VI. cujus instituta collatione cum capitulatione Iosephina commentario Nitschiano haud ita pridem illustrata, momenta singula, jus publicum imperii statumve ejus alternantia ingenue notantur. Francof. 1714. in 4. der Autor hat sich, unter den Buchstaben G. H. W. C. S. verborgen, worunter

die

die meisten den bekandten Georgium Henricum Wegelin, verstehen. Eine Recension davon lieset man in Moseri Bibliotheca Jur Publ. Tom. III. N. 305. p 1121. und in seinen unpartheyischen Urtheilen von Juristischen und Historischen Büchern p. 150. Man will sonsten dieses Werck gar nicht æstimiren. 41) Des Herrn Joh Ehrenfr. Zschackwizens Anmerckungen über diese Wahl-Capitulation, hat er seinem zu Coburg 1716. in 8. edirten Examini Jur. Publ. Imp. Germ. G. A. beygefüget, sich aber eben hierdurch die bekandten Wiederwärtigkeiten, und die nachherigen so harten Schicksaale zugezogen, auch sehen müssen, daß dahero dieses Buch in Wien durch den Hencker öffentlich verbrandt worden, 42) Carl. Otton. Thylii Commentatio ad Capitulationem Caroli VI. Francof 1717. in 4. das 1ste Specimen davon kam zu Heydelberg 1716. in 4. heraus. Ausser denen am Ende beygefügten Capitulalionen Caroli V. und der folgenden Kayser, biß auf Carolum VI inclusive, enthält diese Commentation eben nichts sonderliches, Herr Moser in seiner Bibl. Jur. Publ. T. I. p. 329 hat sie recensiret. 43) Nic. Hier. Gundlings gründlicher Discurs über die Kayserl. Wahl-Capitulation Caroli VI. seiner Vortrefflichkeit und Nutzens wegen, ingleichen mit nöthigen Marginalibus, einer Tab. Synoptica dieser Capitul: und zulänglichem Reaister, durch den Abdruck ans Licht gestellet, Franckfurt am Mayn 1741. in 4. 44) Ihro Röm. Kayserl. Majest. Carls des Siebenden Wahl-Capitulation, mit Beylagen und Anmerckungen versehen, von Joh. Jac Moser 3. Theile, Franckf am Mayn 1742. und 1744. in 4. In dem ersten Theil findet man die Wahl-Capitulation selbsten, mit kurtzen aber hinlänglichen Marginalien, und sind die Stellen, welche bey dieser Capitulation von neuem hinzu gekommen, mit anderer Schrifft gedruckt. Darauf erscheinen die Churfürstl. Collegial-Schreiben an Ihro Kayserl. Majestät, so man anfangs beyzulegen Bedencken getragen, so dann aber im Anhang eine ziemliche Zahl Actorum publicorum, welche nemlich, in Absicht auf die bevorstehende neue Wahl-Capitulation beym Churfürstlichen Collegio übergeben, oder sonsten zum Vorschein gekommen, und zu drucken erlaubet worden

sind, so gar verschiedene Maerien erläutern. Der Zweyte Theil enthält die **Anmerckungen**, oder vielmehr Excerpta aus den Wahl-Protocollis, wie nemlich die meisten Materien nach und nach in die Wahl-Capitulation gekommen, und was sonsten bey den verschiedenen Wahlen, in Ansehung der Capitulationen vor Streitigkeiten vorgefallen, oder vor monitagemacht worden. In den **dritten Theil** hat der Herr **Autor** 1) Supplementa, von solchen Excerptis und Anmerckungen, damit der 2te Theil angefüllet, gebracht 2) einen **Anhang** von verschiedenen Actis Publicis, und endlich 3) ein gar brauchbares **Register** hinzugefüget. 45) Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayserl. Majest. Frantz des ersten, mit Beylagen und Anmerckungen versehen, von **Johann Jacob Moser. Erster Theil** welcher den Text und die Beylagen enthält, **Franckfr. am Mayn.** 1745. **in 4to.** Von diesem erstern Theil habe bis dato nicht mehr als 13. Bog. nemlich die Capitulation selbst, in welcher gleichfalls die neuen Stellen, mit anderer Schrifft gedrucket sind, und 12 Bogen beträget, und 1 Bogen von den Beylagen und Anmerckungen gesehen. So viel aus der kurtzen Vorrede Vorrede derselben erhellet, soll davon noch ein **Theil** nachfolgen, welcher eine eine **Nachlese von practischen Anmerckungen über die Kayserl. Wahl-Capitulation** und ein **Register über beyde Theile**, in sich begreiffen wird. Die **fünfft Classe**, welche nun die Reiche trifft, weiset **diejenigen Scribenten auf, so harmonische** Capitulationes ediret. Hier zeiget sich folglich 46) Jo. Chr. Muldneri Capitulatio Harmonica d. i. der Römischen Kayser und Könige Wahl-Capitulationes und deren Ubereinstimmung Halle 1697. Der Herr Autor hat in selbiger alle Capitulationes von Carolo V. an biß auf Josephum unter locos communes sehr gründlich gebracht, ingleichen eine gelehrte **Vorrede**, das Project der **beständigen Wahl-Capitulation**, und verschiedene zu Erläuterung der Capitulatiois Leopoldinæ dienliche Acta publica beygefüget. 47) A. 1725. ward dieses Buch zu **Dreßden in 4t** wieder aufgelegt, und an statt der vorigen Actorum publicorum so man wegließ, die Capitulatio Caroli VI. hinzu gethan. In Mosers Bibliotheca Jur. Publ. T. I. p. 327. n. 75. stehet davon eine Recension. 48) Wahl-Capitu-

pitulationes, welche mit denen Römischen Kaysern und Königen, dann des heil. Reichs Churfürsten, als dessen vordersten Gliedern und Grund-Säulen, seit Carolo V. her, bis auf Ferdinandum IV. vor sich, und folglich bis auf Josephum I. zu gleich vor sämtliche des H R Reichs Fürsten und Stände Geding und Pacts-Weise aufgerichtet, vereiniget und verglichen. Sammt Summarischer Rubricir- und Versiculirung der Articul jeder Capitulation angefügter und zu Ende annectirter allgemeinen harmonischen Tabell, durch Christian Ziegler Franckf. 1711 in 4t. Die Harmonische Tabelle ist insonderheit sehr wohl zu gebrauchen, weiln sie gleichsam uno oculo die Uebereinstimmung aller Capitulationen, darleget. 49) Gabr. Schwederi Collatio succincta capitulationum Cæsar. post Westph. pacem huc usque pubicatarum, cum projecto perpetuæ capitulationis camitiali, Tubingæ 1716 in 4t und von dem Respondenten Herr Wolfg Paul Bürgemeistern, ansehnlich vermehret unter den zusammen gedruckten Schwederischen Dissertationibus, Tom. II. No. 45 p. 845-1108. 50) Capitulatio Cæsarea Leopoldina cum parallelismo Capitulationis Regiæ Josephinæ in usum commentationum Linckerianarum. Jenæ 1696 in 4. 51) Capitulato Hamonica d. i. der Röm. Kayserl. und Königl. Maj. Majest. Iosephi und Caroli VI. errichtete Wahl-Capitulation sammt denen Ubereinstimmung Veränderung, Abweichung und Zusätzen, sowohl unter sich selbsten als auch zwischen den letztern Carolinischen und dem Project der beständigen, Wahl-Capitulation, auf eine bequeme Art gezeit von Gustav Georg König, nebst einem Real-Indice, Nürnb. 1741 in 4. Die sechste Classe ist einigen hieher mitgehörigen Scriptoribus Miscellaneis gewiedmet, als da sind 52) Sam. Stryck Diss. de Negotiis Capitulatione Cæsarea annulatis, Halæ 1703. 53) Lud. Bernh, L. B. de Zech de Proscriptione Statuum Imperii ad illustrandum articulum XX Cap. Carolinæ, Lips. 1735 in 4, ist wohl und gründlich abgefasset. 54) Joh. Jac. Schmaussens Anmerckungen über eine Stelle der Wahl-Capitulation Caroli VI. in 8. Nachdem ich mich nun bisanhero bemühet, nach Vermögen in die Erfüllung zu bringen; was ich zu Anfang dieser Vorrede versprochen, so scheinet nichts

mehr

mehr übrig zu sein, als den G. L. geziemend zu ersuchen, die etwa hier und dar mit untergeschlichene Fehler, als wovon kein Sterblicher befreyet, bestens zu vermercken, und deren Verbesserung, mit der anietzo in der gelehrten Welt üblichen Art und Weise, gütig anzuzeigen, überhaupt aber, bey Durchlesung dieser meiner Vorrede, den Zweck derselben beständig vor Augen zu haben, daß ich solche nehmlich gröstentheils zum Gebrauch meiner Herren Auditorum, und auf besonderes Verlangen einiger Derselben, zu einer Zeit, da ich sonsten mit Collegiis und einer gewissen andern Arbeit gar sehr beschäfftiget, verfertigen müssen. Geschrieben zu Leipzig den 22, Nov. 1745.

WJR FRANTZ von GOttes Gnaden erwehlter Röm. König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog von Toscana, &c. &c. &c.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief: als nach zeitlichem Ableben Weyl. CARL des Siebenden Kayserl. Maj. Christmildest- und Glorwürdigster Gedächtnüß, Wir aus Schickung des Allmächtigen, durch vorgenommene ordentliche Wahl des Hochwürdigsten Johann Friedrich Carln zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern, Unsers lieben Neven und Churfürsten Lbd. wie nicht weniger von wegen deren Hochwürdigst- und respective Durchlauchtigsten Frantz Georgen zu Trier und Clement August zu Cölln, Ertz-Bischöffen, des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien Ertz-Cantzlern, sodann deren Durchleuchtigsten, u. respective Großmäch-

tigen, Marien Theresien zu Hungarn und Böheim Königin, von wegen Chur-Böheim, Maximilian Joseph Churfürsten in Bayern, Friederichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen, und Georgen Königs in Groß-Britannien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, uud Ertz-Schatzmeistern, Unserer lieben respective Neven, Gemahlin, Brüderen, Oheimen, und Churfürsten Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. Lbd. gevollmächtigter Bottschafften, Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Leopold Anton Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schönberg, und Gerlach Adolphen von Münchhausen, zur Ehr und Würde des Röm. Königl. Nahmens und Gewalths, erhoben, erhöhet und gesetzet seynd, deren Wir Uns auch, GOtt zu Lob, dem Heil. Röm. Reich zu Ehren, und um der Christenheit und Teutscher Nation, auch gemeinen Nutzens willen beladen; Daß Wir Uns demnach aus freyem gnädigen Willen mit denenselben Unseren lieben Neven, Gemahlin, Brüdern, Oheimen und Churfürsten, für sich und sämtliche Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs Gedings und Pacts weiß dieser nachfolgenden Articulen vereiniget, verglichen, angenommen, und zugesaget haben, alles wissentlich nnd Krafft dieses Briefes: (1)

(1) Dieser Eingang ist in seiner Maasse neu.

ARTI-

ARTICULUS I.

§. 1.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer Königlichen Würden, Amt und Regierung, die Christenheit, den Stuhl zu Rom, Päbstl. Heiligkeit, und Christliche Kirche, als derselben Advocat, in gutem treulichen Schutz und Schirm halten sollen und wollen.

Schutz der Christenheit, des Pabsts, etc.

§. 2. Wie Wir dann auch in alle Weeg wollen die Teutsche Nation, das H. Röm. Reich, und die Churfürsten, als dessen vorderste Glieder, und des H. Röm. Reichs Grund-Seulen insonderheit auch die weltliche Chur-Häuser bey ihrem Primogenitur-Recht, ohne dasselbe restringiren zu lassen, besag der güldenen Bull, sonderlich des 13ten Tituls, dann auch die Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, u Stände, (die unmittelbahre freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen lassen.

Erhaltung des Reichs und dessen Stände, etc. bey ihren Rechten.

§. 3. Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen aufrecht erhalten, und ohne der Churfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung keinen Reichs-Stand, der Sessionem & Votum

Insbesondere bey Sitz und Stimm auf Reichs-Tägen.

Votum in denen Reichs-Collegiis hergebracht, davon provisorie, noch in sonstige Weiß, suspendiren und ausschliessen.

Und bey der Regierung. §. 4. Noch ihrer Landes-Regierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weis entsetzen.

Annahm neuer Reichs-Stände. §. 5. Auch keine Fürsten, Graffen, und Herren in Fürstlichen oder Gräflichen Collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorhero dazu mit einem immediat-Fürstenthum, respective Graf oder Herrschafft genugsam qualificiret, und mit einem Stands-würdigen Reichs-Anschlag (weßhalben in comitiis das nöthige fordersamst zu reguliren,) in einen gewissen Crayß eingelassen und verbunden, und über solches alles, neben dem Churfürstlichen, auch dasjenige Collegium u. Banck, darinnen sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget.

Erstreckung erloschener Comitial-Stimmen. §. 6. Wir wollen uns eine Prorogation und Erstreckung des von einer Lienie eines Fürstl. Hauses entfallenen Sitz u. Stimm-Rechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene Chur- und Fürstlichen Collegiorum Einwilligung für uns alleinig nicht anmassen.

Examinirung der Qualitäten der bis- §. 7. So dann solle wegen deren A. 1654. und zeithero aufgenommener Fürsten und Ständen Ordnungs-mäßiger Qualificirung die Comitial-Untersuchung von

Uns

Uns fordersamst zu Stand gebracht werden.

§. 8. Wir wollen weder denen Reichs-Gerichterē, noch sonst iemand wer der auch seye, gestatten, daß denen Ständen in ihren Territoriis in Religion-Politischen und Justiz-Sachen sub quocunque prætextu, wider den Friedens-Schluß, oder aufgerichtete, rechtmäßige und verbindliche Pacta, vor- oder eingegriffen werde.

hero recipirten Ständē. Der Landes-Hoheit und Pactis nicht einzugreifen.

§. 9. Sollen und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) ihre Regalien, Obrigkeiten, Freyheiten Privilegien, die vor diesem unter ihnen denen Reichs-Constitutionibus gemäß gemachte Uniones, zuvorderst aber die unter Churfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichtete Erb-Verbrüderungen, Reichs-Pfandschafften, (so wie dieserthalben in dem Instrumento Pacis Versehung geschehen) Gerechtigkeiten, Gebräuch und gute Gewohnheiten, so sie bishero gehabt, oder in Ubung gewesen, zu Wasser und Land, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufhalt, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer König handhaben und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen, und, da einige vor oder bey währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschluß nicht approbiret, dieselbe gäntzlich

Bestättigung der Stände Freyheyten und Cassation alles widrigen.

lich caßiren und annulliren, auch hiermit caßirt und annullirt haben.

Der Evangelischen Vorbehalt, wegen der Päbstlichen Advocatie.

§. 10. So viel aber in diesem Articul, den Stuhl zu Rom und Päbstl. Heiligkeit betrifft, wollen die der Augspurgischen Confeßion zugethane Churfürsten vor sich und ihre Religions-Verwandte Fürsten und Stände, (innschlüßig derselben Religion zugethaner freyen Reichs-Ritterschafft,) Uns darmit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advocatia dem Religion- und Prophan- auch dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß zu Nachtheil nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern denen obgedachten Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten im Reich gleicher Schutz geleistet werden solle.

Der Evangelischen Intercessionales und Beschwerden, auch Processe in Religions-Sachen.

§. 11. Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, Nürnbergischen Executions-Receß, arctiorem modum exequendi und andere Reichs-Constitutiones beschweret zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confeßions verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen, (die Reichs-Ritterschafft mit einbegriffen) samt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäß, entschliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch sohngesaumt

saumt zum würcklichen Vollzug bringen, keineswegs aber in causis Religionis Processe verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichs Grund-Gesetzen nachgehen; nicht weniger daran seyn, damit die bißhero angebrachte, zur Zeit noch ohnerledigte Religions-Beschwehrde des fordersamsten Reichs-Gesetz-mäßig abgethan werden. Wie Wir ihnen, Churfürsten und sämtlichen ihren Religions-Verwandten, ein gleiches aber auch jenen der Catholischen Religion, Krafft dieses versprechen, und Uns hiemit zu einem wie anderem verbinden.

ARTICULUS II.

§. 1. Wir sollen und wollen das Reich, so viel in unseren Kräfften ist, schirmen und vermehren. *Des Reichs Schirmung etc.*

§. 2. Uns keiner Succession oder Erbschafft desselben anmassen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemanden anders zu wenden. *Ausschliessung alles Erb-Rechts etc.*

§. 3. Wollen die güldene Bull, mit der auf die Braunschweig-Lüneburgische Chur geschehenen Extension, den Frieden in Religion- und Prophan-Sachen, den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, (wie er auf dem zu Augspurg im Jahr 1555. gehaltenen Reichs-Tag aufgerichtet, *Beobachtung der güldenen Bull, Religion- und Land-*

auch Westphälischen Friedens und anderer Reichs-Gesetze.

tet, verabschiedet, verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederholet und confirmiret worden,) sonderlich aber obgedachte Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schlüsse, bevorab was Art. 5. §. 2. und Art. 8. de Juribus Statuum, wie auch Art. 7. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was denen Catholischen und Augspurgischen Confessions-verwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen, auch deren allerseitigen Unterthanen, zu gutem in gegenwärtiger Capitulation verglichen und verordnet worden, ebenfalls denenjenigen, welche unter diesen Reformirte genennet werden, zustehen und zu statten kommen solle,) begriffen, sodann den Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichs-Tägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichs-Constitutionen und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden, oder bey Reichs-Tägen ferner für gut befunden und geschlossen werden möchte, gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibt, stet, vest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er sey wer er wolle, ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf einem Reichs- oder Ordinari-Deputations-

tions-Tag vorgehende Bewilligung daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben und darwider niemand beschwehren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religions-Sachen jemand, dem Instrumento Pacis, dem Nürnbergischen Executions-Recess, und denen mit andern habenden Pactis entgegen, vergewaltiget, graviret oder turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponiret, in Ecclesiasticis & Politicis, sub quocunque Prætextu, oder ungleicher Auslegung desselben, dargegen, oder wider die im Reichs-Abschied de Anno 1555. einverleibte Executions-Ordnung directè vel indirectè gehandelt werde.

§. 4 Deßgleichen auch andere des Heil. Reichs Ordnungen und Gesetze, so viel dem obgedachten im Jahr 1555. zu Augspurg aufgerichteten Reichs-Abschied und mehr erwehntem Friedens-Schluß nicht zuwider seynd, erneueren, und dieselbe mit Consens Churfürsten, Fürsten und Ständen, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, besseren, keinesweges aber ohne Churfürsten, Fürsten und Ständen auf Reichs-Tägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung änderen. Der Reichs-Gesetze Erneuer- und Aenderung.

§. 5. Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reich machen, noch allein die Auch Interpretation.

die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen, noch dergleichen unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gerichte gestatten, sondern mit gesammter Ständen Rath und Vergleichung auf Reichs-Tägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen, noch ergehen lassen, als welches solchen Falls ungültig und unverbindlich seyn soll.

Wider den Westphälischen Frieden lauffende Schrifften und Protestationes.

§. 6. Zumahlen auch diejenige, so sich gegen jetzt ermeldten Friedens-Schluß, und darinn bestättigten Religions-Frieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbsten, zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck heraus zu geben, (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird,) unternehmen würden, oder sollten, gebührend abstraffen, die Schrifften und Abdruck cassiren, und gegen die Autores so wohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernst verfahren, auch alle wider den Friedens-Schluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Nahmen wie sie wollen, und rühren woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedens-Schlusses, verwerffen und vernichten, wie sie dann auch längst verworffen und vernichtet seynd.

Reichs-Hof-

§. 7. Auch weder Unserm Reichs-Hoff-Rath, noch dem Bücher-Commissario

sario zu Franckfurt am Mayn verstatten, daß jener auf des Fiscals, oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung, deren Processen sodañ gebührlicher Execution der Processen, und dieser in Censir- und Confiscirung deren Bücher, einem Theil mehr als dem andern favorisire. Raths und Bücher-Commissariats Aufführung gegen beederley Religions-Verwandte.

§. 8. Am wenigsten aber sich anmasse, denen heilsamen Reichs-Satzungen zuwider, über neue Editiones deren Augspurgischen Confessions-Verwandten Librorum Symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religions-Frieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiscal zu hören, oder Processe ausgehen zu lassen; Gleichen Rechtens sollen auch die Catholische ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beyden Theilen in denen künfftig neu zu verfertigenden Schrifften oder Bücheren alle anzügliche und schmähliche Ausdruckungen gegen beyderley Religionen im Reich, denen heilsamen Reichs-Satzungen gemäß, vermieden bleiben und sich deren enthalten werde. Libri Symbolici &c. sind Censur &c. frey.

ARTICULUS III.

§. 1. Wir sollen und wollen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, als dessen innerste Glieder und die Haupt-Seulen des Heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Consideration halten. Hochachtung der Churfürsten.

§. 2. Denenselben, wie bereits im Eingang Ihre Ti-

gang

tulatur aus der Reichs-Cantzley. gang dieser Unserer Capitulation geschehen, also auch fürohin, das Prædicat, respectivè Hochwürdigst und Durchläuchtigst, zulegen und darmit continuiren.

Ihre zu Rath-ziehung in allen wichtigen Sachen. §. 3. Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der güldenen Bull, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenckens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen.

Erhaltung ihrer Vorrechte. §. 4. Sie bey ihrer wohlerlangten Chur-Würde und sonderbaren Rechten, Hoheiten, Præeminentien und Prærogativen erhalten.

Braunschweigische Chur- und Ertz-Amt. §. 5. Den mit Einwilligung gesammter Churfürsten, Fürsten, und Ständen eingeführten Braunschweig-Lüneburgischen Electorat, handhaben und manuteniren, im übrigen aber so fort nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung daran seyn, und beym Reichs-Convent nachdrücklich beförderen, daß diese Chur mit einem convenablen und anständigen Ertz-Amt versehen werde.

Vereine der Churfürsten. §. 6. Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare Rheinische Verein der Churfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayseren rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Churfürsten allerseits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch

Unsers

Unsers theils approbiren und confirmiren.

§. 7. Jedoch dem Instrumento Pacis, und anderen Reichs-Satzungen, auch denen von Fürsten und Ständen (die ohnmittelbahre Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) hergebrachten Juribus, Hoheiten und Privilegiis ohnabbrüchig.

Anderen unnachtheilig.

§. 8. Als auch Uns geziemen will, und Wir hiemit versprechen, die Römische Königliche Cron förderlichst zu empfangen, so sollen und wollen Wir alles dasjenige darbey thun, so sich derenthalben gebühret, auch die Churfürsten, um ihr Amt zu versehen, zu solcher Crönung erforderen.

Crönung

§. 9. Und, was zwischen beeden Churfürsten zu Maynz und Cölln wegen der unter ihnen der Crönung halben entstandener Irrungen gütlich beygeleget und verglichen worden, das wollen Wir hiermit gleichfalls confirmiret und bestättiget haben.

Vergleich deßwegen zwischen Maynz und Cölln.

§. 10. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, ihre Nachkommen und Erben, bey ihrer freyen Wahl-Gerechtigkeit, nach Inhalt der güldenen Bull, verbleiben lassen.

Erhaltung der Churfürsten Wahl-Gerechtigkeit.

§. 11. Und nachdeme von Churfürsten und Fürsten zu Regenspurg, nach Anleitung Articuli octavi Instrumenti Pacis, von der Wahl eines Römischen Königs, bey

Römische Königs-Wahl.

bey Lebzeiten eines erwehlten Römischen Kaysers, gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs, vivente Imperatore, schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwehlte und regierende Röm. Kayser sich aus dem Röm. Reich begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wolte, oder derselbe wegen seines hohen Alters, oder beharrlichen Unpäßlichkeit, der Regierung nicht mehr vorstehen könte, oder sonsten eine anderwärtige hohe Nothdurfft, daran des Heil. Röm. Reichs Conservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Römischen König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaysers zu erwählen, und dann, daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfall, die Wahl eines Römischen Königs durch die Churfürsten, mit oder ohne des regierenden Römischen Kaysers Consens, wann derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursach verweigert werden solte, vorgenommen, und damit der guldenen Bull, auch ihrem von dem H. Röm. Reich tragenden Amt und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ohngehindert verfahren werden solle: So wollen und sollen wir diesen deren Churfürsten und Fürsten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit beschiehet, für genehm und Uns deme gemäß und conform halten.

§. 12.

§. 12. Wir lassen auch zu, daß die Churfürsten je zu Zeiten, vermög der guldenen Bull, und der darauf sich gründenden Churfürsten-Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des Heil. Römischen Reichs, zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhinderen noch irren, und derohalben keine Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich oder sonderlich schöpffen und empfangen; Churfürsten-Täge.

§. 13. Noch auch, daß solches, mit Unserem Vorwissen und unter Unserer Autorität geschehen, Unsere Gesandte auch zu dergleichen besonderen Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müßen, verlangen, sondern Uns in deme und anderen der guldenen Bull gemäß gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen. Ohne des Kaysers Concurrentz erlaubt.

§. 14. Wir wollen auch die gemeldte Churfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl, wie vor Alters her auf sie kommen und die guldene Bull, alte Rechte und andere Gesetze oder Freyheiten vermögen, wie auch bey ihrem gesonderten Rath, in Sachen das Heil. Röm. Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungekräncket lassen. Wo aber dawider von jemand, etwas gesucht, Erhaltung der Wahl-Gerechtigkeit und Churfürsten-Raths.

sucht, gethan, oder die Churfürsten in deme getrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles solle nichtig seyn.

Erhaltung der Reichs-Vicariaten.

§. 15. Gleicher gestalt wollen Wir die Vicarien des Reichs bey ihrer uralten, in der guldenen Bull und dem unverruckten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs, so wohl nach Absterben eines Römischen Kaysers oder Königs, als auch bey dessen langwierigen Abwesenheit ausser Reich, oder wann derselbe, das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden solte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura, samt was denenselben anhängig, von jemand disputiret und bestritten, oder restringiret werden.

Ihre Befugniß in Judicialibus.

§. 16. Und weilen, nach Innhalt der guldenen Bull, denen Reichs-Verweesern die Gewalt, im Reich Recht zu sprechen, zustehet; also solle berührte Befugniß deren Reichs-Verweeserē nicht bloß auf neue, oder solche Rechts-Sachen, wobey periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschräncket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung deren vorhin bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath anhängig gewesenen Proceß und Rechts-Händel vor denen Vicariats-Hof-Gerichten allerdings erstrecken, und zu solchem End an

an erwehnte Reichs-Vicariats-Gerichte, die bey dem besagten Reichs-Hoff-Rath vorhin verhandelte in der Reichs-Cantzley vorhandene Acta in Originali, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren ohnfehlbaren Restitution zu dem Reichs-Archiv, so gleich nach geendigtem Interregno, durch Anordnung des Churfürsten zu Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, auf Verlangen deren Vicariaten und Kosten deren Partheyen, ohnweigerlich verabfolget werden.

Lieferung der Vicariats-Acten zum Reichs-Archiv.

§. 17. Dahingegen seynd die Reichs-Vicariaten gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen; so balden nach geendigtem Interregno, und zwar längstens innerhalb sechs Monathen, die vor ihnen verhandelte Acta jedesmal an den neuerwählten Kayser einzuschicken, um zu erwähnter Reichs-Cantzley durch Chur-Mayntz, als den Ertz-Cantzlern, oder den desselben Stell vertrettenden Reichs-Hoff-Vice-Cantzlern, zur nothwendigen Ergäntzung des Reichs-Archivs, gebührend hinterlegt zu werden.

Rheinisches Vicariat.

§. 18. Nachdem das Churfürstliche Collegium den in Anno 1745. zwischen beyden Chur-Häusern Bayern und Pfaltz des Rheinischen *Vicariats* und dessen *Alternation* halber errichteten Vergleich, zu gäntzlicher Aufhebung deren unter denenselben alt-obgewalteten Irrungen, erspriesslich, und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justitz *tempore Inter-*

regni vorträglich angesehen; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer Kayserlichen Regierung dem gesammten Reich vorgeleget und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

Confirmation dessen.

§. 19. In ungezweiffelter Zuversicht das versammlete Reich werde obererwähnten *Vicariats*-Vergleich auf gleiche Weise ansehen, und dahero demselben seine Begnehmig- und Einwilligung beyzulegen keinen Anstand nehmen, sollen und wollen Wir, mit Vorbehalt derselben, die während dieses letzt-vorgewesenen *Interregni* bey dem Rheinischen *Vicariat* so wohl in Justitz- als Gnaden-Sachen vorgegangene Handlungen und Verleihungen eben so, als dasjenige,

Und des Sächsischen Vicariats Handlungen.

§. 20. Was von Sächsischen Vicariats-wegen in mittler Zeit der Vacanz und biß Wir die Wahl-Capitulation in Person beschworen, folglich das Regiment würcklich angetretten, laut der güldenen Bull, und vermög derer Reichs-Ordnungen, gehandelt und verliehen worden, es seye in Justitz- oder Gnaden-Sachen, in der allerbeständigsten Form genehm halten, confirmiren und ratificiren, wie sich dasselbe geziemet und gebühret, inmassen Wir solches hiemit confirmiren und ratificiren.

Der Chur-

§. 21. Nachdemahlen sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten,

taten, Fürsten und Republiquen Gesandte, und zwar diese unter dem Nahmen und Vorwand, als wären die Republiquen vor gecrönte Häupter, und also denenselben in Würden gleich zu achten, an denen Kayserl- und Königlichen Höfen und Capellen die Præcedenz vor denen Churfürstlichen Gesandten prætendiren wollen; So sollen und wollen Wir inskünfftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sach, daß neben denen Churfürstlichen Gesandten derer recht titulirter und gecrönter regierender ausländischer Königen, Königlicher Wittiben, oder Pupillen (denen die Regierung so bald Sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zustehet, und immittelst in der Tutel oder Curatel begriffen seynd;) Bottschaffter zugleich vorhanden wären, so mögen und sollen zwar dieselbe denen Churfürstlichen Gesandten, diese aber allen anderen auswärtiger Republiquen Gesandten, und auch denen Fürsten in Person, ohne Unterscheid vorgehen, und unter Ihnen, nehmlich denen Churfürstlichen Gesandten Primi Ordinis, es mögen auch deren mehr als Einer seyn, an Unserm Kayserlichen Hof, auch sonsten aller Orten, in- und ausser dem Reich keine Distinction mehr gemachet, sondern allen und jeden gleiche Honores in allem, wie denen Königlichen Gesandten, gegeben werden. Fürstlichen Gesandten Rang und Honores am Kayserlichen Hof.

§. 22. Auch sollen und wollen Wir im übrigen die Vorsehung thun, daß denen Chur- Erhaltung der Chur-

fürsten persön-lichen Würde 2c.

fürsten selbst Ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prærogativen erhalten, und darwider von fremder Regenten und Republiquen Gesandten, oder anderen, an Unserm Kayserlichen und Königlichen Hof, oder wo es sich sonst begeben könte, nichts nachtheiliges oder neuerliches vorgenommen oder gestattet werde.

Reichs-Graffen-Rang bey Reichs-Solennitäten am Kayser-lichen Hoff und überall.

§. 23. Es sollen auch bey Kayserlichen und Königlichen Crönungen und anderen Reichs-Solennitäten, denen immediat Reichs-Graffen und Herren, die im Reich Sessionem & Votum haben, vor anderen aus- und innländischen Graffen und Herren, wie auch Kayserlichen Räthen und Cammer-Herren, und zwar gleich nach dem Fürsten-Stand, vor allen anderen, weilen Sie im Reichs-Fürsten-Rath Votum & Sessionem hergebracht, deswegen Ihnen auch billig, wie bey denen Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus, die Stelle und was deme anhanget, gelassen und ebenmäßig ausser solchen Reichs-Festivitäten am Kayserlichen Hof und allen Orten observiret werden.

Erhaltung der Reichs-Erb-Aemter und deren Gefälle.

§. 24. Wir wollen auch die Verfügung thun, wann deren Churfürsten Amts-Verwesere und Erb-Aemter bey Unserm Kayserlichen Hof begriffen, daß dieselbe jederzeit, und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-Wahl- und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hof begehen, oder Sachen

vor-

vorfallen, darzu die Erb-Aemter zugebrauchen seynd, in gebührendem Respect gehalten, und ihnen von Unseren Hoff-Aemtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde; oder, da je wegen Abwesenheit, ihre Stellen mit berührten Unseren Hof-Aemtern jezuweilen ersetzet werden sollen; So wollen Wir doch, daß ihnen, denen Churfürstlichen Amts-Verweeserenund Erb-Aemteren, einen Weeg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten, wenigers nicht, als ob Sie dieselbe selbsten verrichtet und bedienet, ohnweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von denen Hoff-Aemteren entzogen werden, oder auch, da solches würcklich geschehen solte, Wir, auf erfolgende geziemende Anzeig, dieses sofort ein- und besagte Erb-Aemter klagloß stellen wollen.

§. 25. Und weilen, bey Aufrichtung der Policey- und Tax-Ordnung auf Reichs- und Wahl-Tägen das Directorium zu führen und solche Ordnung in Unserm Nahmen zu publiciren, dem Ertz-Marschallen-Amt zukommet und gebühret, so solle von Unserm Hoff-Marschallen-Amt, oder anderen, weder unterm Prætext Kayserlicher Commission, noch sonsten darinnen, so zu solchem Reichs-Amt gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges concediret; Gleichwohl aber dem Hoff-Marschall in seinen zukommenden und von dem Ertz-Marschall- Ertz- und Hoff-Marschall-Amts-Rechte.

 schall-

schall-Amt dependirenden Amts-Verrichtungen durch Unsere Lands-Regierung, oder andere, kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

ARTICULUS IV.

Der Reichs-Stände Jura Comitialia.

§. 1. In allen Berathschlagungen über die Reichs-Geschäfften, insonderheit diejenige, welche in dem Instrumento Pacis nahmentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres Juris suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben Reichs-Tägige freye Bestimmung in selbigen Dingen nichts fürnehmen noch gestatten.

Friedfertigkeit gegen benachbarte, auch Kriege und Bündnüsse mit ihnen.

§. 2. Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarte Christliche Gewälte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursach geben, weniger das Reich in fremde Krieg impliciren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reich Gefahr und Schaden entstehet, gänßlich enthalten, auch kein Gezänck, Vehde, noch Krieg, in- und ausserhalb des Reichs, von desselben wegen, unter keinerley Vorwand, wie der auch seye, anfangen oder Bündniß mit Ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Churfürsten, Fürsten, und Ständen Consens auf offenem Reichs-Tag, oder zum wenigsten deren sämtlichen Churfürsten Vorwissen, Rath und

Einwil-

Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohlen, und so balden mit gesamtem Reich die Gebühr zu beobachten.

§. 3. Dergleichen Reichs-Kriege sodann nach Inhalt deren Reichs-Constitutionen, der Executions-Ordnung, und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl von beyder Religionen zu bestellende Generalität, samt denen ebenfalls in gleicher Anzahl von beyden Religionen zu ernennenden Kriegs-Raths-Directoren und Räthen so wohl, als das gantze Kriegs-Heer, in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichs-Kriegs-Fälle ergangene Reichs-Schlüsse erforderen und mit sich bringen. Reichs-Kriege.

§. 4. Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegs-Rath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Craiß-Verfassungen, eigenen Gefallens, das March-Wesen anzuordnen, jemanden von derley gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Cognition über die Contrebande, oder andere Commercien-Händel anzumassen, über die Reichs-Vestungen zu disponiren, oder der Reichs-Generalität einseitige Verhaltungs-Befehle zuzuschicken. Worein sich des Kaysers eigene Generalität nicht zu mischen.

§. 5. Wo Wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reich unnachtheiligen Hülff gebrauchen. Defensiv Krieg.

Vestungen in der Stände Landen.

§. 6. Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichs-Krieg, noch auch sonsten, in der Churfürsten, Fürsten und Ständen Landen und Gebiet keine Vestungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wiederum erneueren vielweniger anderen solches gestatten oder zulassen, immassen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen in ihren Territoriis zu thun befugt und berechtiget seynd.

Werbungen und fremde Völcker.

§. 7. Deßgleichen sollen und wollen Wir auch ohne vorgedachten Consens deren Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegs-Volck ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volck in- oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn mögte, gegen den Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß geführet würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hülff, Handbiet- und Rettungs-Mittel kräfftiglich wiederfahren und nach Innhalt deren Reichs-Satzungen und Executions-Ordnung gedeyhen,

Kriegs-Volck im Reich zu behalten.

§. 8. Und das Kriegs-Volck, ohne Churfürsten, Fürsten uñ Ständen Vorwissen und Bewilligung, ausserhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Ret-

Rettung deren bedrängten Ständen gebrauchen und anwenden lassen.

§. 9. Wir wollen auch keine Einquartierung im Reich, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit keinen Stand des Reichs mit Einquartierung, Muster-Plätzen, Durchzügen, und dergleichen Kriegs-Beschwerden, wider die Reichs-Constitutionen, selbst belegen, noch durch jemand anders beschwehren lassen. Einquartierung u. andere Kriegs-Beschwerden.

§. 10. Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbsten Unser und des Reichs Cammer-Gericht sich befindet, von dem Natural Quartiers-Last, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabey Interéssirte, in Zukunfft jederzeit frey erhalten. Befreyung des Cammer-Gerichts-Orts von Quartieren.

§ 11. So dann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Præliminar - weniger Haupt-Friedens-Tractaten ohne Zuthun und Mit-Bewilligung Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs vornehmen weniger schliessen, es wäre dann, daß eine wahre und würckliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchen Falls Wir wenigstens einsweilen, biß die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kan, des Chur-Fürstlichen Collegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir uns in etwas verbindliches einlassen. So fort wollen Wir auch gedachte Churfürsten, Fürsten und Friedens-Tractaten und modus agendi davon.

Stände des Reichs bey denen Friedens-Handlungen ihres Deputations- und Beywürckungs-Rechts sich ohngeschmälert gebrauchen und ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also daß zwischen Unserer Gesandtschafft und denen Reichs-Deputirten der auf Reichs- und anderen Deputations-Tägen herkommliche modus tractandi beobachtet, so viel aber die Congresse mit Alliirten oder anderen auswärtigen, besonders deren Mächten, mit denen man in Krieg befangen gewesen, Gesandten betrifft, die Reichs-Deputirte zu selbigen ohnweigerlich zugelassen und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von denen Unserigen unternommen werde, die Reichs-Deputirte zu vertretten. Im Fall aber Uns Churfürsten, Fürsten und Stände zur Friedens-Handlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings freystehet, so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringet.

Redintegration alles vom Feind im geist- oder weltlichen veränderten.

§. 12. Wir sollen und wollen auch bey erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feind im Reich occupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu deren bedruckten Ständen und deren Unterthanen Consolation in den alten, denen Reichs-Fundamental-Gesetzen und Friedensschlüssen, (worunter doch die Augspurgische Confessions-Verwandten den Ryßwickischen

wickisch-n Frieden nicht verstanden haben wollen, die Catholische aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellet seyn lassen,) gemässen Stand restituiret werde.

§. 13. Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Oßnabrück zwischen Unseren Vorfahren am Reich, dem Heil. Röm. Reich und sämtlichen Churfürsten, Fürsten und Ständen an einem, dann denen mit-paciscirenden Cronen am andern Theil, gehandelt und geschlossen worden, ohnverbrüchlich halten, darwider weder vor Uns etwas vornehmen, noch anderen dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschafft gekräncket, betrübt oder gebrochen werde. Beobachtung des Westphälischen Friedens.

§. 14. Und dieweilen denen fremden Potentaten, je zu Zeiten im Reich ihre Werbungen anzustellen, wohl verstattet wird, auch in dem Instrumento Pacis und denen Reichs-Constitutionibus vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einem Stand oder Angesessenen des Reichs, sich bey Auswärtige in Kriegs-Diensten zu begeben, oder einzulassen, erlaubet: So sollen und wollen Wir, dafern etwa von Uns oder anderen einiges Volck im Reich oder in seinen eigenen Landen zu Ausländischer Potentaten Diensten geworben würde, zuförderist dahin sehen, daß das Reich der Mannschafft nicht entblösset werde, auch die Verfügung thun, Fremd Werbungen.

daß

daß die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, samt allen dessen Angehörigen, bey obgemelter Werbung mit Versammlung, Durchführ = Einquartierungen, Muster-Plätzen, oder sonst in einige andere Weeg, wider die Reichs-Constitutiones und das Instrumentum Pacis nicht beschweret, oder darwider nicht verfahren werde.

Der Kayserlichen, rc. Völcker Verpflegung auf Marchen &c.

§. 15. Mithin sollen Unsere eigene so wohl, als Unsere etwa habende Hülffs-Völcker, nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch deren Churfürsten, und Ständen Lande einen ohnschädlichen Durchzug nehmen und für dieselbe fürohin keine Etappen mäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beyderley Völcker im Marsch und im Feld für den landläufftigen Preis und durch ihr eigen Commissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende paar bezahlen.

Wie auch der Generalität, Artillerie, rc.

§. 16. Es sollen also die Völcker bey Quartieren und Stationen in deren Ständen Landen alleinig Dach und Fach und keines weeges einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Commissariat und Feld-Cantzleyen verstehet.

Caution wegen dessen Beobachtung.

§. 17. Welches alles, damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen derern durchziehenden Völcker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschafft

mittelst

mittelst hinlänglich angesessener Wechseler und Kauffleuten in Reichs-Städten gegeben werden solle, wie bereits in denen Reichs-Constitutionen versehen, oder sich mit denen damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18. Und nachdeme auch jezuweilen verschiedene Immediat - Fürstenthümer, Stiffter, Graff- und Herrschafften, ohne einig Recht und Befügniß, durch auswärtige Völcker mit Einquartierung und anderen Krieges-Ungelegenheiten höchst beschweret werden, und dahero des so theuer erworbenen Friedenschlusses in nichts geniessen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediat-Ständen gemacht werden wollen. Als versprechen Wir, nicht allein durch eiferige Interposition die Abstellung zu beförderen, sondern auch, vermög deren Reichs-Constitutionen, bey denen nächstangesessenen Crayß-Ständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten ohnmittelbaren Fürstenthümberen, Stifftern, Graff- und Herrschafften kräfftiglich assistiret und sie bey ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden. Denen durch fremde Kriegs-Ungelegenheiten bedruckten Ständen zu assistiren.

§. 19. Bey welchem allem Wir Churfürsten, Fürsten und Stände, (die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, samt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen, nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und darwider in keinerley Weise beschweren lassen wollen. Versprochener Schutz bey obigen allem.

AR-

ARTICULUS V.

Stände mit Auflagen, rc. nicht zu beschweren.

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten und andere des Heil. Röm. Reichs Stände mit Cantzley-Gelderen, Nachreisen, Auflagen und Steuren ohne Noth nicht beladen, noch beschweren,

Der Reichs-Steuren Bewilligung,

§. 2. Auch in zugelassenen nothdürfftigen, unverzüglichen Fällen die Steuren und dergleichen An- und Auflagen, es seye zu Kriegs- oder Friedens-Zeiten, anderst nicht, als mit Rath, Wissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Ständen auf allgemeinen Reichs-Tägen ansetzen,

Einnahm,

§. 3. Dieselbe in denen gewöhnlichen Leg-Städten, durch die von denen Crayßen dahin verordnete Bediente, empfangen lassen und daran seyn, damit der Rückstand von denen vorhin bewilligten Reichs-Steuren eingetrieben.

Verrechnung.

§. 4. Und von denen Reichs-Pfenning-Meistern, denen solchenfalls die Erhebung und Zusammenbringung derer in denen Leg-Städten eingegangenen Gelder, denen Reichs-Gesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmahl dem Reich, oder wen dasselbe bey der Verwilligung, zur Aufnahm solcher Rechnungen verordnen wird, auf den so dann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst-darauf folgenden Reichs-Tag, wann es nicht Anlagen betrifft, welche zu eines Römischen Kaysers freyer Disposition verwil-

ligt worden, richtige Rechnung gethan werde,

§. 5. Auch die von denen Reichs-Ständen eingewilligte Steuren und Hülffen zu keinem anderen Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden. Und Anwendung.

§. 6. Wollen auch weder uns selbst mit unseren Erb-Landen des Beytrags zu denen vom Reich verwilligten Hülffen und Anlagen entziehen. Exemptiones davon.

§. 7. Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher Sessionem & Votum bey Reichs-Conventen hat, von solchen Reichs-Hülffen nnd Anlagen, unter was Vorwand solches geschehen möge, sich Befreyungs-weis eximire, oder von uns, oder sonst jemanden inner- und ausserhalb Reichs, auf einerley Weise eximiret werde.

§. 8. So wollen Wir auch Niemanden Assignationes auf Reichs-Crayse oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Compensationes ohne des Reichs Vorwissen oder Bewilligung, am wenigsten mit denen Reichs- so dann Unseren oder anderen Privat-Gelderen oder Schulden gestatten. Assignationes, Compensationes.

§. 9. Auch selbsten keine Exempmtiones oder Moderationes der Anschläge und Matricul, ohne Vorwissen und Verwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ertheilen. Exemptiones, Moderationes.

§. 10. Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus Redintegrationis Circulorum, Redintegratio

Circulorum, Moderation, Peræquation, Exemption.

Moderationis Matriculæ, & Peræquationis, und überhaupt die Exemptions-Irrungen im Reich auf gemeinen Reichs- oder einem absonderlichen Moderations-Tag rechtmäßig, und förderlichst, wo möglich innerhalb 2. Jahren, vorgenommen und erörterert,

Anhaltung eines jeden zu seiner Schuldigkeit.

§. 11. Auch im übrigen jedem Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten und wider die Contumaces, vermög der Executions-Ordnung, verfahren werde.

ARTICVLVS VI.

Bündnisse in Reichs-Sachen.

§. 1. Wir wollen und sollen auch vor Uns selbst, als erwählter Röm. Käyser, in des Reichs Händeln keine Bündnuß oder Einigung mit anderen inn- oder ausserhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Churfürsten, Fürsten und Ständen Bewilligung auf einem Reichs-Tag hierzu erlanget;

Wie in diesen und anderen publicis zu verfahren, wañ periculum in mora ist.

§. 2. Da aber publica salus & utilitas eine mehrere Beschleunigung erforderte, da sollen und wollen Wir aller Churfürsten, sämtliche Einwilligung, zu gelegener Zeit und Mahlstadt, und zwar auf einer Collegial-Zusammenkunfft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, biß man zu einer gemeinen Reichs-Berathschlagung kommen kan, wie sonsten in allen andern des Reichs Sicherheit und statum publicum concernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

§. 3.

§. 3. Wann Wir auch inskünfftig Unserer eigenen Landen halber einige Bündnuß machen würden, so solle solches anderer gestalten nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs und nach Innhalt des Instrumenti Pacis. Bündnisse wegen der Kayserlichen Erb-Lande.

§. 4. So viel aber die Stände des Reichs belanget, solle denenselben allen und jeden das Recht, Bündnuß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündnuß nicht wider Uns, den regierenden Römischen Kayser und das Reich, noch wider den allgemeinen Land-Frieden, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß seye, und daß diß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden Römischen Kayser und dem Heil. Römischen Reich verwandt ist. Bündnisse derer Reichs-Stände.

§. 5. Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülff also, und nicht anderst, begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge. Fremde Hülffe.

ARTICULUS VII.

§. 1. Ferner sollen und wollen Wir über die Policey Ordnungen, wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichs-Tag geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und zu Land, nach Möglichkeit beförderen. Policey- und Commercien.

Manutenenz der Hansee-Städte. §. 2. Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirende Städte, Lübeck, Bremen, und Hamburg, bey ihrer Schiffarth und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräfftigst schützen.

Abstellung der Kauffmanns-Gesellschafften 2c. §. 3. Dagegen aber die grosse Gesellschafften und Kauffgewerbs-Leute, und andere, so bißhero mit ihrem Geld regieret, ihres Willens gehandlet, und mit Wucher und unzulåßigem Vorkauff und Monopolien viele Ungeschicklichkeiten dem Reich, und dessen Innwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil, und Beschwerung zugefügt, und noch täglich einführen und gebähren thun, mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath, immassen, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und vorgenommen, aber nicht vollstrecket worden, gar abthun.

Privilegia auf Monopolia. §. 4. Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia (es geschehe solches bey Kauffhandel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlauffenden Sachen oder wie es sonsten Nahmen haben möge,) ertheilen, sondern, da dergleichen erhalten, dieselbe, als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben.

Auch in andern §. 5. Woneben Wir fürohin keinerley von Unseren Vorfahrern zu ertheilen nicht herge-

hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territoriis zustehenden Policey-Weesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weege vorgreiffen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte erneuern sollen noch wollen. Policey-Sachen.

§. 6. Wann auch in denen benachbarten Landen die Durch- oder Einfuhr und Verhandlung deren im Reich gefertigten Manufacturen und guter aufrichtiger Waaren verboten seynd, oder verboten werden solten, weilen solches der Freyheit derer Commercien zuwider, so sollen und wollen Wir uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen; im widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn solle. Repressalien auf den Fall der Sperrung des Commercii.

ARTICVLVS VIII.

§. 1. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die teutsche Nation und das Heil. Römische Reich zu Wasser uud Land zum höchsten darmit beschweret, nun hinfüro (jedoch unbeschädiget der vor Aufrichtung weyland Kaysers CAROLI VI. Wahl-Capitulation, mit Beobachtung der zur selbiger Zeit erfordetlichen Requisiten gewilligter und von Unseren Vorfahren, Röm. Kayseren, absonderlich denen Churfürsten des Reichs, ertheilten und in Observantz gebrach- Verbot der Zoll-Ertheil- Erhöh- Verlegungen, u. d. g.

ren Zoll-Concessionen, Prorogationen und Perpetuationen,) keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirck zum andern, weiters als sich gebühret und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch vor Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren,

Bewilligung der Churfürsten.

§. 2. Es seye dann nicht allein mit aller und jeder Churfürsten Wissen und Willen, Zulassen, und Collegial-Rath, durch einhelligen Schluß, also in diesem Stück verfahren, daß keines Churfürstens Widerrede oder Dissens dargegen und dergestalt alle und jede in **Dero** Collegial-Stimmen einmüthig seyen, massen dißfalls die Majora nicht zu attendiren und ohne die Unanimia nichts zum Stande zu bringen.

Vernehmung der Benachbarten 2c.

§. 3. Sondern auch die interessirte Benachbarte und derjenige Crayß, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter ererhöhet, transferiret, prorogiret, oder perpetuirt werden will, darüber gehöret, deren darwider habende Bedencken und Beschwerden von Uns und denen gesammten Churfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit, beobachtet worden.

Verbot der Promotorial-Schreiben 2c.

§. 4. Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denenjenigen, so um neue Zölle, es seye gleich zu Wasser oder Land, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch solcher Erhöhung Prorogation, anhalten wer-

den

den, keine Vertröstung oder Promotorial-Schreiben an die Churfürsten geben, noch ausgehen lassen, sondern dieselbe schlechter Dingen einer Collegial-Versammlung der Churfürsten zu erwarten, erinnern.

§. 5. Und, neben dem Churfürstlichen Collegio, jedesmahl dahin sehen, damit durch die ertheilende neue Zölle und Concessiones, anderer Churfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zoll-Einkünfften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben. Neue Zölle rc. sollen den alten unnachtheilig seyn.

§. 6. Auch weder am Rhein, noch sonsten einigem schiffbaren Strohm im Heil. Röm. Reich, keine armirte Schiff-Auslägere, Licenten, und andere ungewöhnliche Exactionen, oder was sonsten zu Sperr- und Verhinderung der Commercien, vornehmlich aber den Rheinischen und anderen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zu Schaden und Schmählerung Ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen. Verbot aller Sperr- und Verhinderungen des Commercii.

§. 7. Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß wo ein in den Rhein oder anderen schiffbaren Strohm gehender Fluß weiters Schiffreich gemacht werden könte, solches durch eines oder andern angelegenen Stands darauf eigennützig vorgenommenen verhinderlichen Bau verwehret werde, sondern es sollen solche Gebäu, zu Schiffbarmachung der Flüsse.

Beförderung des gemeinen Wesens, wenigst also eingerichtet werden, daß die Schiffe ohngehindert auf- und abkommen können, und also der von GOtt verliehenen stattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur selbsten ein Stand weniger nicht als der andere nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.

§. 8. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Standes oder Wesens er oder die wären, einige neue Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung, oder Prorogation in ihrem Chur- und Fürstenthum, Graff- und Herrschafften, und Gebieten zu Wasser und Land, im Auf- und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen Römischen Kayser und des Churfürstlichen Collegii Bewilligung und damahligen Requisiten angestellt und aufgesetzt hätten, oder künfftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden.

Und der ungebührlich extendirten.

§. 9. Oder falls auch jemanden diejenige Zolls-Concession, so er von einem Römischen Kayser und denen Churfürsten auf sich und seine Leibes-Erben erlanget, hernacher, ohne Ihr, der Churfürsten, Bewillig- und Beobachtung gehöriger Requisiten auf andere Erben oder Besitzere hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselbe, so bald Wir dessen von Uns selbsten in Erfahrung kommen, oder von anderen Anzeig davon empfangen, wollen Wir durch Mandata sine Clausula, und andere behörige noth-

dürff-

dürfftige Rechts-Mittel, auch sonsten in alle andere mögliche Weg, abhalten und was also vorgenommen, oder sonst von jemand anders wider dergleichen auf die eheliche Leibes-Erben und Nachkommen allein restringirte Concession sich angemasset worden, gäntzlich abthun und cassiren.

§. 10. Auch nicht gestatten, daß hinfüro jemand de facto und eigenes Vornehmens neue Zöll anstellen, für sich dieselbe verlegen, erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge. Verbot eigenmächtiger Zölle 2c.

§. 11. Wann auch einige, sie seyen gleich unmittelbar, oder mittelbar dem Reich unterworffen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen solten, unter ihren Thoren, oder sonsten anderen Orten, in- und vor denen Städten, die ein- aus- und durchgehende Waaren, Getrayd, Wein, Saltz, Vieh, und anderes, mit gewissem Aufschlag, unter dem Nahmen Accis, Umgeld, Niederlag, Stand- und Marckt-Recht, Pforten- Brücken- und Weeg- Kauffhauß- Rent- Pflaster- Steinfuhren- und Cento- Gelder, Multer-Steuer, und anderen dergleichen Imposten zu beschweren solches alles aber in dem Effect und Nachfolg für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja offtmahls weit höher, zu halten und denen benachbarten Churfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauff- und Handelsmann, zu nicht geringem Schaden und Accis- Umgeld, und dergleichen Imposten.

Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commerciorum des Handels und Wandels zu Wasser und Land schnurstracks zuwider, so sollen und wollen Wir bald bey Eintrettung Unserer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worinnen solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von denen benachbarten Chur-fürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern.

Abstellung der ungebührlichen Rhein-Zölle, Geleits-Gelder, &c.

§. 12. Und dann dieselbe, wie nicht weniger am Rhein und anderen schiffbaren Ströhmen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreyßig-jährigen teutschen Krieg oder nachhero aufgerichtete und erhöhete Zöll und Licenten, auch ungebührliche wider das Herkommen, auch alte und neue Verträg, lauffende Gelait-Gelder, aller Orten ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Ubertretere gebührenden Ernstes Einsehen thun, ingleichem Unserm Kayserlichen Fiscal gegen dieselbe, auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder anderen hierunter beschehene Denunciation, mit oder ohne des Denuncianten Zuthun, schleunigst zu verfahren, anbefehlen.

Straffe auf den Mißbrauch &c. der Zölle.

§. 13. Gestalten auch jeder Churfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zoll-Gerechtigkeit mißbrauchet, und diese mehrerer oder weiter, als er befuget, erstrecket oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünfftig er-

höhen

höhen und erstrecken würde, dieser mit der That selbsten, wann er nicht alsbalden solchen Excess, auf zuvor beschehene Erinnerung der Crayß-Ausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, so lang ein solcher Churfürst, Fürst und Stand im Leben seyn würde, und eine Communität auf dreyßig Jahr, würcklich verfallen und verwürcket, und derentwegen a competente Judice alsobalden ad Declarationem geschritten werde,

§ 14. Es auch in obigem allem eine gleiche Meynung und Verstand haben soll, wann schon der Ubertreter kein Immediat- sondern ein mittelbarer Land-Stand wäre. Auch bey Mediatis.

§. 15. Mit dieser weiteren Erläuterung, daß, wann einer aus denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zolls Concession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mit ausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beede interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterliessen, solche Ermahnung denen andern Ständen des Crayses zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zoll-Concessionen mißbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Crayse hielte, denen Benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher gestalt dabey interessirten Ständen gebühren soll. Wie, wann ein Crayß-Ausschreibender Fürst selbst interessirt wäre? oder jemand sich zu keinem Crayse hielte.

§. 16. Und solle darneben einem jeden Churfürsten, Fürsten und Stand, die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen, erlaubt Erlaubte Selbst-Hülffe.

 seyn,

seyn, sich und die Seinige solcher Beschwerden selbst, so gut er kan, zu erledigen und zu befreyen.

Verbot unerlaubter Niederlagen, Stapel, rc.

§. 17. Dieweilen sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prætext einer Niederlag, Licent, Stapel-Gerechtigkeit, oder sonsten, von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben so viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliche nnd abgenöthigte Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getraydts und anderer Güter, oder Consumtibilien, merckliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen, sowohl unter währendem Krieg, als vor und nach demselben, auf allen Ströhmen und schiffbaren Wässern des Reichs, ohne Unterscheid neuerlich anmassende Vornehmen.

Deren Annullirung.

§. 18. Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderliche Requisita ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des Churfürstlichen Collegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernissen ausbringende Zoll-Concessiones, oder sonst ein und andern Orts jetzt und inskünfftig vor sich unternehmende Usurpationes sothaner Auflagen, unter was Schein und Nahmen auch dieselbe

erhal-

erhalten worden, oder eigenes Gewalts und willens durchzuführen gesucht werden möchten, null und nichtig seyn;

§. 19. Dergleichen auch von Uns niemand, von was Würden oder Stand auch der oder dieselbe seynd, ohne Oblauts des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden.

Künftige Requisita derselben.

§. 20. Auch einem jedwedern des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stand, welcher sich damit beschweret findet, frey und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kan, selbsten zu entheben.

Erlaubte Selbst-Hülffe dagegen.

§. 21. Doch soll denenjenigen Privilegien, welche Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freye Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) von weyland denen vorgewesenen Röm. Königen- oder Kayseren, zur Zeit, da der Churfürstliche Consens per pacta & Capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonsten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts præjudicirt oder benommen, sondern von Römischen Kaysern auf gebührendes Ansuchen confirmirt und die Stände dabey ohne Eintrag männiglich gelassen und auf deren Anruffen nachdrücklich geschützet,

Vorbehalt der rechtmäßigen dergleichen Freyheiten.

§. 22. Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlag aber, so wohl auf dem Land, als auf denen Ströhmen, oder desselben Mißbräuche, da einige wären, gleich cassirt und abgethan,

Nochmalige Cassation aller unrechtmäßigen Zölle, rc.

§. 23.

Requisita der Stapel-Gerechtigkeit.

§. 23. Und ins künfftige gantz keine Privilegia auf Stapel-Gerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erst besagter-massen, mit einmüthigem Collegial-Rath u. Bewilligung derē sämmlichen Churfürsten.

Verbot der Zoll-Befreyungen.

§. 24. Und nachdeme vormahls die Churfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Ströhmen und sonsten habenden Zöllen mit vielen und grossen Zoll-Freyungen über ihre Freyheit und Herkommen, offtmahls durch Beförderungs-Briefe auch Exemptions-Befelch und, zum Præjuditz der Churfürsten, Fürsten und Ständen Zoll-Gerechtigkeiten, ertheilte Privilegia und in andere Weeg ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches, als unerträglich abstellen, fürkomen u. zumahlen nicht verhängen, noch zulassen, forthin mehr zu üben, noch zu geschehen.

Cassation der unbewilligten.

§. 25. Auch keine Exemptions-Privilegia mehr ertheilen und die, so darwider ohne Consens des Churfürstlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilet worden, sollen cassirt nnd ab seyn.

ZollFreyheit der Churfürstlichen Gesandten, Diener, Unterthanen, 2c.

§. 26. Auch sollen und wollen Wir diejenige Stände, denen von Unseren Vorfahren, Römischen Kaysern, mit Verwilligung des Reichs Churfürsten, mit dieser Maaß nnd Vorbehaltung entweder neue Zöll gegeben, oder die alte erhöhet oder prorogirt worden, daß die mehrgedachten Churfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren

Witt-

Wittibe und Erben, bey ihrem Ein- und Abzug, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Personen, auch derenselben Haab und Güter, mit solchen von neuem gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümder und Landen mit ihren Waaren und Gütern Zollfrey durch passiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonsten der Zoll-Erhöhungen halber gewisser vorgeschriebener massen verhalten und darüber, vermittelst eines sonderbaren verglichenen Reverses, gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen; die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst, auch bey Verlust des concedirten Privilegii, dahin erinnern und anhalten, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben und denen Churfürsten einzuhändigen.

§. 27. Denen aber, so inskünfftig obbeschriebener massen, neue Zöll, oder der alten Ersteigerung oder Prorogation, erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reversen Unsere Kayserliche Concessiones keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen. Künftige Reversirung deßwegen.

§. 28. Damit man auch über die hin und wieder im Reich zu Wasser und Land eingeführe neue Zöll und deren alten Erhöhung, neben Einziehende Erkundigung wegen der

Zölle bey dē Crayß-Aus-schreib-Aemtern. neben andern Impoſten und Auflagen, ob und wie jeder Prætendent darzu berechtiget? deſto mehr beſtändige Information und Nachricht haben möge; So ſollen und wollen Wir Uns deſſen bey jedes Crayſes ausſchreibenden Fürſten ohnausſtellig und bald möglichſt erkundigen, darüber auch eine Specification geben laſſen.

Oder andern. §. 29. Wie nicht weniger eine ſolche Specification oder Information der Sach, auf dem Fall/ da etwan die Crayß ausſchreibende Fürſten ſelbſten gegen dieſe Verordnung der Zöll wegen handlen ſolten, von denen benachbarten und gravirten Ständen ein- und annehmen, und darauf der Abſchaffung und Reduction halben, wie obſtehet, würcklichen verfahren.

Der Crayſe Berichte darüber. §. 30. Wie dann auch die Crayß-Ausſchreib-Aemter, oder da ſelbe dabey, intereſſiret, die nächſt vorſitzende Stände deren Crayſen, ſchuldig und gehalten ſeyn ſollen, Uns alle ſolche vorgehende Zoll-Neurungen ſo balden anzuzeigen, um dagegen von Unſeres höchſten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

Zoll Freyheit der Stände und ihrer Geſandten auf Reichs- §. 31. Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs-Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zuſammenkunfft abſchickende Mobilia und Conſumptibilia,

als Wein, Bier, Getrayd, Vieh und andere Nothdurfft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Nahmen haben mag, auf Fürweisung beglaubter und mit ihr, der Churfürsten, Fürsten und Ständen, oder ihrer Abgesandten, Unterschrifft und Insiegel, bekräfftigter Uhrkund aller Orten, in gesammten Reichs- auch Unseren Erb-Landen, ohne Ausnahm, pass- und respective repassiret, zugleich, wann jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolgeren, ingleichem angeregte Mobilia, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag, oder anderwärtigen Entgeld, zurück- und durchgelassen werden; Als sollen und wollen Wir die würckliche Vorsehung thun, daß deme allem nachgelebet, und hierwider kein Churfürst, Fürst, oder Stand, noch Dero Abgesandter, auf einigerley Weiß beschweret, dabey jedoch aller Unterschleifft vermieden werde. Collegial-Deputations- und Crayß-Tägen.

ARTICULUS IX.

§. 1. Denen jedesmahl vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Müntz halber, sollen und wollen Wir zum förderlichsten, mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Weesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden. Remedur der Müntz-Gebrechen.

§. 2. Auch zu dem End diejenige Mittel, so im Reichs-Abschied de Anno 1570 wegen Gegenwärtige

Mittel darzu. gen deren in jedem Crayß anzulegenden drey oder vier Crayß-Müntz-Stätten, inglteichem wegen der in Anno 1603. und auf vorigen, auch nachfolgenden Reichs-Tägen beliebten Conformität, so wohl im gantzen Röm. Reich, als auch mit denen Benachbarten, und besonders der dabey denen Crayß-Directoriis aufgetragener Abstraffung deren Contravenienten, und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Hecken-Müntzen, durch Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ingemein bedacht, in gute Obacht nehmen,

Und künfftige. §. 3. Und was ferner zuträgliches, zu Abwendung aller dergleichen Unrichtigkeiten, auf künfftigen Reichs-Tägen für gut befünden werden möchte, zumahlen nichts anterlassen.

Comitial-Berathschlagungen wegen des Müntz-Weesens. §. 4. Nachdeme sodann in denen Jahren 1737. und 1738. bey der allgemeinen Reichs-Versammlung, wegen Herstellung des Müntzwesens verschiedenes gehandelt und von vornächstem Unserem Vorfahrer am Reich genehmet worden, theils noch zu erörteren ausgesetzet ist; als sollen und wollen Wir so balden nach angetrettener Unserer Regierung ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gäntzlich zu Stande gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schluß bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweilen, mittelst auszulassender Müntz-Verordnungen, und darzu gehöriger Valvations-Tabellen verkündet, auch

allent-

allenthalben, ohne Unterscheid und besonders von denenjenigen, die sich des Müntz-Regalis bedienen, genauest befolget werde.

Müntz-Probations-Täge und fremde Müntzen.

§. 5. Inmassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Müntz-Probations-Täge bey denenjenigen Crayßen, wo selbige zeithero ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht, und ordentlich gehalten werden mögen. Besonders aber überhaupt darauf halten, daß, nach Maasgab der älteren und jüngeren Reichs-Müntz-Ordnungen, ausländische Müntz-Sorten in keinem höheren Werth, als nach dem Reichs-Satzungs mäßigen Schrot und Korn, in denen Reichs-Landen und im Handels-Lauff geduldet werden.

Requisita bey Ertheilung des Müntz-Rechts.

§. 6. Wir sollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Churfürsten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung, desjenigen Crayses Bedencken, darinnen der neue Müntz-Stand gesessen, niemand, wes Standes oder Weesens der seye, mit Müntz-Freyheiten, oder Müntz-Stätten begaben und begnadigen.

Verlust auf dessen Mißbrauch.

§. 7. Auch, wo Wir beständig befinden, daß diejenige Stände, denen solches Regal und Privilegium verliehen, dasselbe, dem Müntz-Edict und anderen zu desselben Verbesserung erfolgten Reichs-Constitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen lassen, und sich also ihrer

Müntz-Gerechtigkeit ohne fernere Erkänntnuß verlustig gemacht, ihnen, wie auch denenjenigen, so solches Regal nicht rechtmäßig erhalten, oder sonsten beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten und durch die Crayße wider sie gebührend verfahren lassen,

Restitution eines also gestrafften Standes. §. 8. Sondern auch einen solchen privirten Stand, ausser einer allgemeinen Reichs-Versammlung und der Ständen Bewilligung nicht restituiren.

Weitere Straffe auf den Mißbrauch. §. 9. Wie wir dann auch gegen diejenige, so obgedachter massen das ihnen zukommende Müntz-Regal gegen die Reichs-Constitutiones mißbrauchet, oder durch andere mißbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regalis, auch mit der Suspension a Sessione & Voto (jedoch auf Art und Weiß, wie in dem ersten Articul dieser Capitulation enthalten,) verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichs-Tag, nach gegebener Satisfaction, restituiren lassen sollen und wollen.

Straffe des Mißbrauchs bey Mediatis. §. 10. Wofern sich aber dergleichen bey mediat-Ständen und anderen, so dem Reich immediate nicht, sondern Churfürsten, Fürsten und anderen Reichs-Ständen unterworffen, begäbe, alsdann solle durch dero Landes-Fürsten und Herren wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Müntz-Gerechtigkeit ihnen gäntzlich gelegt, cassiret und ferner nicht ertheilt werden.

Requisi- §. 11. Massen dann Wir auch denen mittelba-

telbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien, ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung selbigen Crayses Bedenckens, als obgedacht, und der Mit-Interessirten, viel weniger zu derselben Abbruch, nicht willfahren wollen.

ta bey Ertheilung des Müntz-Rechts und anderer hohen Privilegien bey Mediatis.

ARTICULUS X.

§. 1. Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem Heil. Röm. Reich und dessen Zugehörungen inn- und ausserhalb Teutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen deren Churfürsten, Fürsten und Ständen, sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Weege veräussern oder beschweren.

Verbot aller Veränderungen und Verpfändungen, rc. vom Reich.

§. 2. Endern Uns auch alles dessen, was etwan zu Exemption und Abreissung vom Reich Ursach geben könte, insonderheit deren exorbitirenden Privilegien und Immunitäten, enthalten.

Wie auch der exorbitirenden Privilegien.

§. 3. Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten und allen möglichsten Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon kommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschafften und Lande, auch confiscirte und ohnconfiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer fremder Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wiederum darzu zu bringen und zuzueignen.

Herbeybringung des ohngebührlich abgekommenen.

Manutenenz der Reichs-Pfand-schafften. §. 4. Die Churfürsten, Fürsten und Stände aber bey denen ihnen verschriebenen und inhabenden Reichs-Pfandschafften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis, ohne Wiederlösung und Wiederruffung zu schützen und ruhig dabey, biß auf anderweite Vergleichung zwischen denen Röm. Kaysern und Reichs-Ständen, bleiben.

Reichs-Gräntz-Scheidungen. §. 5. In vorkommenden Reichs-Gräntz-scheidungen auch ohne des Reichs und dabey interessirten Ständen Mit-Einwilligung nichts vornehmen zu lassen.

Veräusserte Reichs-Lehen in Italien und sonst. §. 6. Vornehmlich auch, dieweilen vorkommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italien, und sonsten veräussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Berichte zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzley, um solches zu deren übrigen Churfürsten, Fürsten und Ständen Wissenschafft zu bringen, inner Jahres Frist, nach Unserer angetrettener Königlichen Regierung an zu rechnen, unfehlbarlich einzuschicken.

Wer dabey zu Rath zu ziehen. §. 7. Auch in diesem, und obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand deren sämtlichen Churfürsten allein, oder, nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Ständen, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

§. 8. Weilen auch dem Ritterlichen Johanniter-Orten, in- und ausserhalb des Reichs, insonderheit bey denen hiebevorigen 80 jährigen Niederländischen Kriegen, gantz unverschuldt ansehentliche Güter entzogen und bißhero vorenthalten worden; So sollen Wir, solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern, Uns angelegen seyn lassen jedoch dem Westphälischen Frieden ohnabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Præjuditz. Johanniter-Orden.

§. 9. Und ob Wir selbst oder die Unserige etwas, so dem Heil. Röm. Reich zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, inhätten, das sollen und wollen Wir, bey unseren schuldigen und gethanen Pflichten, demselben Reich ohne Verzug, auf ihr, der Churfürsten Gesinnen, wieder zu Handen wenden. Des Kaysers ohne Titul besitzende Güter.

§. 10. In alle Weeg sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Teutschland und sonderlich in Italien, unter andern nach Maaßgab des Reichs-Schlusses vom 9. Dec. 1722. aufrecht zu erhalten, und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehen-Leute manutenirt und gehandhabet werden. Aufrechterhaltung der Reichs-Lehen, sonderlich in Italien.

§. 11. Da auch Wir deren eines oder Des

Kaysers besitzende Reichs-Lehen.

mehr Uns angehend befinden, so wollen Wir das oder dieselbe ohnweigerlich empfangen, oder, wann das nicht bequemlich geschehen könte, deswegen dem Reich zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Recognition ausstellen.

Verbot ungebührlicher Contributionen.

§. 12. Nicht weniger sollen und wollen Wir in- u. ausserhalb dem Reich niemand mit Contribution über die Gebühr beschweren lassen.

ARTICULUS XI.

Belehnung nach dem vorigen Tenor,

§. 1. Wir sollen und wollen auch die Lehen u. Lehen-Brief denen Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und anderen Reichs-Vasallen jedesmahl nach dem vorigen Tenor, in so weit nicht die inzwischen von Seiten dererselben vorgekommene besondere Umstände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und ohne alle Contradiction, (als welche zum rechtlichen Austrag zu verweisen,) ungehindert wiederfahren.

Pacta Familiæ, strittige Lehen-Taxen, u. d. g.

§. 2. Dabey auch dieselbe mit der Edition deren alten Pactorum Familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichs-Belehnung wegen erstgedachter Edition der Pactorum Familiæ (welche jedoch, wann sie nach denen Reichs-Grund-Gesetzen, auch habenden und gleichfalls Reichs-Constitutions-mäßigen Kayserlichen Privilegiis, aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und

und Verbindlichkeit nichts abgehen solle,) die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehen-Taxen oder Laudemien-Gelder und dergleichen, aufhalten,

§. 3. Noch die Reichs-Lehen-Pflicht auf Unser Hauß zugleich richten. Reichs-Lehen-Pflicht.

§. 4. Besonders auch denen Geistlichen Chur- und Fürsten keine Maoß vorschreiben, ob dieselbe zu Empfangung ihrer Reichs-Lehen für dem Kayserlichen Thron, Geistliche ex gremio Capitulorum, oder Weltliche Gevollmächtigte, abzuschicken für gut befinden mögen. Der Geistlichen Chur- und Fürsten Bevollmächtigte.

§. 5. Wann auch ein Churfürst, Fürst, oder sonst ohnmittelbarer Stand und Lehen-Mann des Reichs, mit Tod abgehet, und minderjährige Lehens-Erben, sive puberes, sive impuberes, hinter sich verlasset, so soll der Vormunder, oder die Vormündere, nach angetrettener würcklichen Administration der Tutel oder Curatel, ihr, der Minderjährigen, von dem Reich habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag würcklich suchen und bey der darauf folgender Belehnung, das gewöhnliche Juramentum Fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eydliche Versprechung die Minderjährige selbsten, nach erlangter Pubertät und respective Majorennität, dergestalt gebunden seyn sollen, als wann sie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehen, nach übernommener Belehnungen der Minderjährigen und Pupillen.

Regierung selbsten empfangen und den Lehens-Eyd erstattet hätten.

Ihre Verschonung einer neuen Belehnung nach erlangter Volljährigkeit.

§. 6. Dargegen sollen und wollen Wir sie, Minderjährige, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderwärtiger Empfängnuß solcher Lehen und Regalien, wie auch Lehen-Eyd, nicht, vielweniger einer doppelten oder weiteren Entrichtung des Lehen-Taxes anhalten, sondern sie bey obgedachter erster denen Vormünderen ertheilten Belehnung allerdings lassen.

Belehnungen der Reichs-Vicarien.

§. 7. Welche Meynung es dann auch haben solle mit denenjenigen Lehen, welche die Reichs-Vicarien in Krafft der guldenen Bull (als worinnen die von Uns coram Throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können.

Expeditiones der Lehen-Brief und Expectanzien.

§. 8. Und sollen auch die Lehen-Brief und Exspectantien über des Heil. Reichs angehörige Lehen bey keiner andern, als bey der Reichs-Cantzley, inskünfftige ertheilet und ausgefertiget werden.

Ungültige Extensiones derer Expectanzien.

§. 9. So dann diejenige, welche denen von vorigen Kayseren ertheilten und bestättigten Anwartungen, auch darauf beschehenen und confirmirten Erb-Vergleichen zu Præjudiz auf andere, so in denen alten Lehen-Briefen nicht begriffen, extendirt worden, gantz ungültig seyn.

Wie verwürckt und

§. 10. Wann auch inskünfftige Lehen dem Reich durch Todes-Fälle oder Verwürckung eröffnet und lediglich heimfallen werden, so

so etwas merckliches ertragen, als Churfürstenthümber, Füstenthümber, Graffschafft-Herrschafften, Städt und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Churfürstenthümber ohne des Churfürstlichen Collegii, die Fürstenthümber, Graff- und Herrschafften, Städt und dergleichen, aber, ohne deren Churfürstlicher, Fürstlichen auch, (wenn es nemlich eine Reichs-Statt betreffen thut, (Stättischer Collegiorum Vorwissen und Consens ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Exspectanz, oder Anwartung darauf geben,

heimgefallene Lehen wie der zu vergeben?

§. 11. Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommender König und Kayseren behalten, einziehen und incorporiren.

Oder vor den Kayser einzuziehen?

§. 12. Doch Uns von wegen Unserer Erb-Landen und sonsten männiglich an seinen Rechten und Freyheiten, auch denen von Unseren Vorfahren am Reich denen Ständen propter bene merita ertheilten und denen damaligen Reichs-Constitutionibus gemässen Anwartungen auf künfftig sich erledigende Reichs Lehen an ihrer Krafft und Bindlichkeit unschädlich.

Vorbehalt der gültigen Expectanzien.

§. 13. Auf den Fall aber zukünfftiger Zeit, Churfürstenthum, Fürstenthum, Graffschafften, Herrschafften, Affter- und Lehenschafften, Pfandschafften und andere Güter dem Heil. Röm. Reich mit Dienstbarkeiten, Reichs-Anlagen, Steuren und sonsten verpflichtet,

Vorbehalt der Reichs-Onerum auf denen incamerirten.

pflichtet, dessen Jurisdiction unterwürffig und zugethan, nach Absterben der Innhaber Uns durch Erbschafften, oder in andere Weege, heimfallen, oder anwachsen und Wir die zu Unseren Handen behalten,

oder wieder vergebenen,

§. 14. Oder, mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten, die Churfürstenthümmer, dann die Fürstenthümer, Graff- und Herrschafften mit Vorwissen und Bewilligung deren Churfürstlichen und Fürstlichen Collegiorum, so dann auch (wann es nemlich, wie obgedacht, eine Reichs-Stadt betreffen thäte,) des Städtischen, anderen zukommen lassen würden, oder, da Wir dergleichen allbereit in Unseren Händen hätten,

oder von dem Kayser besitzenden Reichs-Lehen, wie auch dieser Lehen Rechten, ꝛc.

§. 15. Daran sollen dem Heil. Reich seine Recht und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, in dem Crayß, dem sie zuvor zugehöret haben, hintangesetzt aller prætendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet auch solche Land und Güter bey ihren Privilegien, Recht- und Gerechtigkeiten in geist und weltlichen Sachen, dem Instrumento Pacis gemäß, gelassen, geschützet und beschirmet werden.

Herbeybringung der Reichs-Städte Steuren.

§. 16. Wir sollen und wollen auch neben anderen, die Reichs Steuren deren Städten, und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen, und verschrieben seyn möchten, wiederum zum Reich ziehen, und zu dessen Nutzen anwenden.

§. 17.

§. 17. Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselbe jederzeit seyn, inner Jahres-Frist nach würcklicher Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, zu der Chur-Mayntzischen Reichs-Cantzley zu fernerer Communication an die Stände unnachbleiblich einschicken. Deren Designation.

§. 18. Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden. Und Beybehaltung.

§. 19. Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Collegial-Bewilligung sämmtlicher Chur-Fürsten beschehen wäre. Requisita bey deren Veräusserung in vorigen und künftigen Zeiten.

§. 20. Dergleichen Bewilligung jedoch für das künfftige von Churfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21. Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen und von hoher Præjudiz und weitem Aussehen seynd, bald Anfangs deren Churfürsten, als Unserer innersten Räthen, Gedancken vernehmen, auch, nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Ständen Rath, Bedenckens Uns gebrauchen und ohne dieselbe hierinnen nichts vornehmen. Der Churfürsten Zuziehung zu allen wichtigen Reichs-Sachen.

ARTICULUS XII.

§. 1. Auch sollen und wollen Wir die Ergäntzung deren Reichs-Craysen wañ es immittelst nicht geschehen, beförderen, und nachdrücklichst besorgen, daß denenselben keine von Alters einverleibet gewesene Stände Ergäntz- und Erhaltung der Reichs-Crayse.

und

und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen.

Reichs-Gutachten deswegen und Manutenenz der Restituirten. §. 2 Gestalten Wir wegen der Wieder-Herbeybringung, auch Ergäntzung deren Reichs-Craysen bewandten Dingen nach ein Reichs-Gutachten erforderen und dahin sehen wollen, daß die also restituirte Crayse und Stände bey ihrer wohl hergebrachten Freyheit und Reichs-Immedietät ungekränckt belassen, fort als attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschafft werden, und zu dem Ende denen Crayß-Ausschreibenden Fürsten, und wann es die Nothdurfft erforderet, denen anderen hohen Crayß-Aemteren die würckliche Hand bieten.

Crayß-Verfassungen. §. 3. Wollen auch nicht hinderen, sondern vielmehr daran seyn, daß sie, laut Instrumenti Pacis und der Reichs-Constitutionen, in Verfassung gestellt und darinn beständig erhalten, und alles das, was in der Executions Ordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet.

Verbotene Einmischung der Reichs-Gerichte in Crayß-Sachen; §. 4. Denen Reichs-Gerichten aber keinesweges gestattet werde, in die innere Kriegs-Civil-und Oeconomische Verfassungen derer Reichs-Craysen Hand einzuschlagen, darüber auf einigerley Weise zuerkennen, oder wohl gar Processe ausgehen zu lassen.

Verbotene Aende- §. 5. Wie wir dann in der Reichs-Executions und Crayß-Ordnung nichts änderen wollen,

wollen, ohne was gedachter Executions-Ordnung halben auf allgemeinem Reichs-Tag von allen Ständen beliebet und geschlossen werden mögten, und daß die letzte Hand an die Revision derselben gelegt werde, Wir viel mehr möglichst beförderen wollen.

rung der Crayß- und Executions-Ordnung ꝛc.

Herstell- und Erhaltung der Ordinari-Reichs-Deputation.

§. 6. Wollen gleichfalls die ordinari-Reichs-Deputation nicht nur auf nächsten Reichs-Tage wiederum in ihren Reichs-Constitutions mäßigen Stand, Ordnung und Activität setzen, sondern auch dieselbe darinnen ohnverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an denen verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und anderen etwas änderen, es seye dann, daß solches ebenmäßig auf offentlichen Reichs-Tägen von denen gesambten Churfürsten, Fürsten und Ständen geschehe.

Kayserliche Rechte dabey.

§. 7. Doch vorbehaltlich der denen Römischen Kayseren bey dergleichen Deputations Conventen, vermög deren Reichs-Satzungen, zukommender Autorität, und mittels deren Kayserlichen Commissarien, mit denen Ständen fürgehender Vergleichung, aller massen bey Reichs-Tägen üblich und Herkommlich.

ARTICULUS XIII.

Ansetzung neuer Reichs-Täge.

§. 1. Ferner sollen und wollen Wir, wann dermahlen eins die Comitia cessiren solten, wenigst alle 10. Jahr und sonsten,

so

so offt es die Sicherheit und Zustand des Reichs, oder einiger Craysen Nothdurfft erfordert, mit Consens deren Churfürsten, oder da Uns die Churfürsten darum anlangen und erinneren, einen allgemeinen Reichs Tag innerhalb des Reichs teutscher Nation halten, und also Uns mit denenselben jedesmahl vor der Ausschreibung so wohl der eigentlichen Zeit, als der Mahlstatt, vergleichen,

Des Kaysers Erscheinung und Proposition.

§. 2. Auf solchen Reichs-Tägen auch entweder in Person, oder per Commissarios, in termino erscheinen, und darauf so bald nach verschienenem Termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14. Täg aufhalten lassen.

Beförderung der Comitial-Berathschlagungen.

§. 8. Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichster massen beschleuniget und die in gedachter Proposition angezogene, wie auch die von Uns unter währendem Reichs-Tag etwa noch weiters proponirende und sonsten jedesmahl obhandene Materien von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio proponirt, und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen.

Ordnung der Consultationen.

§. 4. Wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Puncten nicht gebunden seyn sollen.

Kayserliche Reso-

§. 5. Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reich geziemend gebrachte

te Gutachten Unsere Erklärung und Decreta schleunigst ertheilen wollen.

lutiones auf die Reichs-Gutachten.

§. 6. Wir sollen und wollen auch obbemeldten Churfürsten zu Mayntz der Kayserlichen Proposition zu Folg, und dem Reich zum Besten, ein- und andere Sachen, wie auch der klagenden Ständen Beschwernuß, wann auch schon dieselbe Unsere Hauß-Reichs-Hoff- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das Churfürstl. oder in alle Reichs-Collegia zu bringen, zu proponiren und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem Chur-Mayntzischen Ertz-Cancellariat und Reichs-Directorio Ziel und Maaß geben,

Chur-Mayntzisches Propositions-Recht in allen Fällen.

§. 7. Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebene Memorialien, wann dieselbe anderst mit behöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrückungen (worüber jedoch, wann sich deßhalb einiger Anstand findet, das Reichs-Directorium mit dem Churfürstlichen Collegio vorgängige Communication und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat,) eingerichtet seynd, fordersamst zur Dictatur gebracht, und denen Ständen auf solche Weise communiciret werden.

Dictatur der Memorialien und Anstand dabey.

§. 8. Wie Wir dann auch die Directoria an demjenigen, was Ihres Directorial Amts ist, auf keinerley Weise hindern, oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hindernuß gemachet werde, viel- mehr

Reichs-Directorium nicht zu hindern, sondern

zu seinem Amt anzuhalten.

mehr darob besonders halten, daß von demselben die bey dem Reichs-Convent einkommende Gravamina und Desideria Statuum, nach der von dem Chur-Mayntzischen Reichs-Directorio geschehenen und unter keinerley Vorwand zu verweigerenden, oder zu verzögerenden, sondern sofort zu verfügenden Dictatur, von besagtem Reichs-Directorio längstens innerhalb 2. Monathen, oder, wo periculum in mora ist, noch ehender zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden:

Der Reichs-Vicarien Jura Comitialia.

§. 9. Und da nach Absterben eines Kaysers, oder in dessen Minderjährigkeit und langwühriger Abwesenheit ausser Reichs, denen Reichs-Vicariis die Ausschreib- und Haltung eines Reichs-Tags, oder, da dergleichen schon vorhanden, die Continuirung desselben statt eines Römischen Kaysers allerdings zukommt, so sollen dieselbe solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichs-Tags nach obiger Vorschrifft sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehende Comitia aber zu continuiren befugt seyn, und beyde Arten anderst nicht, als unter derer Vicariorum Autorität, gehalten und fortgesetzet werden.

Crayß-Collegial- und andere Zusammenkünffte

§. 10. So soll auch in- und ausserhalb der Reichs-Tägen denen Reichs- und Crayß-Ständen unverwehret seyn, so offt es die Noth und ihr Interesse erfordert, entweder Circulariter, oder Collegialiter, oder sonsten, ohngehindert männiglichen zusammen zu

kom-

kommen, und ihre Angelegenheiten zu beob- achten. der Reichs-Stände

ARTICVLVS XIV.

§. 1. Wir sollen und wollen auch bey dem Heil. Vater, dem Pabst und Stuhl zu Rom Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleich Wir ohnehin des Vertrauens seynd, die Concordata Principum, und die zwischen der Kirchen, Päbstlicher Heiligkeit, oder dem Stuhl zu Rom, und der teutschen Nation aufgerichtete Verträge, wie auch eines jeden Ertz- und Bischoffen, oder der Dom-Capitulen absonderliche Privilegia, hergebrachte Statuta und Gewohnheiten allerdings beobachtet und dagegen durch unförmliche Gratien, Rescripten, Provisionen, Annaten, der Stifft-Mannigfältigung, Erhöhung der Officien im Röm. Hof, und Reservation, Dispensation, und sonderlich Resignation, dann darauf unternehmende Collation; all solcher Præbenden, Prælaturen, Dignitäten und Officien, (welche sonsten per obitum ad Curiam Romanam nicht devolviret werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monath sie auch ledig und vacirend würden, denen Ertz- und Bischöffen, auch Capitulen und anderen Collatoren heimfallen,) wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum Electivarum & Præbendarum, Judicatur super statu Nobilitatis, oder in andere Weeg, zu Abbruch

Beschwerden wegen Ubertrettung der Concordaten.

Abbruch der Stiffter, Geistlichkeit und anders, wieder gegebene Freyheit und erlangte Rechten, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus und der Lehen-Herren, in keine Weis gehandelt

Auch übereilter Römischer Processe.

§. 2. Noch auch die Ertz-und Bischöffe im Reich, wann wider dieselbe von denen ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwan geklagt werden solte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauff und Beschaffenheit, (welche, damit keine Sub- & Obreptio contra facti veritatem Platz finden möchte, in partibus einzuholen,) auch ohnangehörter Verantwortung des Beklagten, wann zumahlen derselbe autoritate pastorali, zu Verbesserung und Vermehrung des Gottesdiensts, auch zu Conservation und mehrerer Aufnahm der Kirchen, wider die Ungehorsame und üble Haußhalter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus, oder Declarationibus Censurarum übereilet oder beschweret werden möchten, sondern wollen solches, alles mit der Churfürsten, Fürsten und anderer Ständen Rath kräfftigst abwenden, und vorkommen,

Manutenentz der Concordaten, Privilegien, 2c.

§. 3. Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldte Concordata Principum und aufgerichtete Verträg, auch Privilegia, Statuta und Freyheiten gehalten, gehandhabet und denenselben vestiglich gelebt und nachkommen, jedoch, was für Beschwerung darinn gefunden,

den, daß dieselbe, vermöge gehabter Handlung zu Augspurg in dem 1530. Jahr bey ab gehaltenem Reichs-Tag, abgeschaffet und hinfürter dergleichen ohne Bewilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

§ 4. Gleichergestalt wollen Wir, wann es sich etwann begäbe, daß die Causæ Civiles von ihrem ordentlichen Gericht im Heil. Reich ab- und ausser dasselbe ad Nuntios Apostolicos, und wohl gar ad Curiam Romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch Unserm Kayserl. Fiscalen, so wohl an Unserm Kayserl. Reichs Hof-Rath, als Cammer-Gericht, anbefehlen, wider diejenige, so wohl Partheyen, als Advocaten, Procuratoren, und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmassen, und darin einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit behöriger Anklag von Amts wegen zu verfahren, damit die Ubertretter demnechst gebührend angesehen und bestrafft werden mögten. Verbottener Recurs nach Rom in Civil-Sachen.

§. 5. Und weilen vorberührter Civil-Sachen willen zwischen Unseren und des Reichs höchsten Gerichtern, so dann denen Apostolischen Nuntiaturen, mehrmahlige Streit- und Irrungen entstanden, indem so ein- als ab anderen Orts die ab deren Officialen Urtheil beschehene Appellationes angenommen, Processus erkannt, selbige auch durch allerhand scharffe Mandata, zu gröster Irr- und Beschwerung deren Partheyen, zu behaupten ge- Separation der causarum secularium ab ecclesiasticis.

sucht worden: womit dann diesem vorkommen und aller Jurisdictions-Conflict möchte verhütet werden, so wollen wir daran seyn, daß die Causæ seculares ab Ecclesiasticis rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommende zweiffelhaffte Fälle durch gütliche mit dem Päbstlichen Stuhl vornehmende Handlung und Vergleich erlediget, so fort der Geist- und Weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judicatur ungestöhrt gelassen werden möge.

Reservation der Evangelischen, wegen dieses Articuls.

§ 6. Doch, so viel diesen Articul betrifft, denen der Augspurgischen Confession zugethanen Churfürsten, auch ihren Religions-Verwandten, Fürsten und Ständen, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter Catholischer Geist- oder Weltlicher Obrigkeit wohnen, oder Land-sassen seynd,) unter denen Augspurgischen Confessions-Verwandten die Reformirten allenthalben mit eingeschlossen,) dem Religion- und Prophan-Frieden, auch dem zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, und was deme anhängig, wie obbemeldt, ohnabbrüchig und ohne Consequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS XV.

Schutz und Gehorsams-Anwei-

§. 1. Wir wollen die mittelbare Reichs- und deren Ständen Lands-Unterthanen in Unserem Kayserlichen Schutz haben

und

und zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Landes-Obrigkeiten anhalten. sung der mittelbaren Unterthanen.

§. 2. Wie Wir dann keinem Churfürsten, Fürsten, und Stand, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) seine Landsassen, ihme, mit oder ohne Mittel unterworffene Unterthanen und mit Lands-Fürstlichen, auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Land gehörige von deren Botmäßigkeiten u. Jurisdictionen, wie auch wegen Landes-Fürstlichen hohen Obrigkeit, und sonsten rechtmäßig hergebrachten respectivè Steuren, Zehenden und anderen gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Prætext der Lehen-Herrschafft, Standes-Erhöhung, noch einigen anderen Schein eximiren und befreyen, noch solches anderen gestatten. Verbotene Exemptiones derselben.

§. 3. Auch nicht gut heissen, noch zugeben, daß die Land-Stände die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung deren Lands-Herrns, privativè vor und an sich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen ohne deren Lands-Fürsten Vorwissen u. Bewilligung Conventen anstellen und halten, oder, wider des jüngsten Reichs-Abschieds und anderer darüber zeithero errichteter Reichs-Schlüssen, ausdrückliche Verordnung, sich des Beytrags, womit jedes Churfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- Land-Steuren und Beytrag zu denen Vestungen, &c.

und Erhaltung deren einem und andern Reichs-Stand zugehöriger nöthiger Vestungen, Plätzen und Guarnisonen, wie auch zu Unsers und des Heil. Reichs Cammer-Gerichts Unterhalt, an Hand zu gehen schuldig seynd, zur Ungebühr entschlagen.

Unterthanen ꝛc. in dergleichen nicht leichtlich zu hören.

§. 4. Auf den Fall auch jemand von den Land-Ständen oder Unterthanen wider dieses oder andere obberührte Sachen bey Uns, oder Unserem Reichs-Hof-Rath, oder erstbemeldten Cammer-Gericht, etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Lands-Fürsten und Herrn gewiesen werde.

Cassation der widerrechtlichen Privilegien, und Processe ꝛc.

§. 5. Gestalten Wir auch alle und jede dargegen und sonsten contra Jus Tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones, samt allen derselben Clausulen, Declarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf, und denen Reichs-Satzungen zuwider, an Unserem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht wider die Lands-Fürsten und Obrigkeiten, ohne deroselben vorhero schrifftlich begehrten und vernommenen Bericht ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione, für null und nichtig erklären und dieselbe cassiren und aufheben sollen und wollen. §. 6.

§. 6. Alle unziemliche, häßige Verbindnüssen, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, was Stands oder Würden die seyen, ingleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Churfürsten, Fürsten und Stände, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) etwan vorgenommen seyn und hinfüro vorgenommen werden möchten, wollen Wir aufheben, und mit ihrer, Churfürsten, Fürsten und Ständen Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künfftiger Zeit verbotten und vorgekommen

Cassation der unziemlichen Verbindungen der Unterthanen.

§. 7. Keineswegs aber darzu, durch Ertheilung unzeitiger Processen, Commissionen, Rescripten und dergleichen Ubereilung, Anlaß gegeben werde.

Verbot, solche zu veranlassen.

§. 8 Inmassen dann auch Churfürsten, Fürsten, und Ständen, (die unmittelbare freye Reichs Ritterschafft mit begriffen,) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich, nach der Verordnung deren Reichs-Constitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden Lands-Fürstlichen und herrlichen Juribus selbsten, und mit Assistentz der benachbarten Ständen, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch anderen benachbarten oder sonst interessirten Ständen, ohne Schaden und Nachtheil.

Selbst-Manutenentz bey der Landes-Hoheit.

§. 9. Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Recht verfangen wären, sollen sol-

Ausmachung

dergleichen Streitigkeiten. che aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

ARTICULUS XVI.

Erhaltung Einigkeit und Gerechtigkeit. §. 1. Wir sollen und wollen im Röm. Reich Fried und Einigkeit pflantzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterscheid der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unsers Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten, und denenselben Ordnungen, Freyheiten und alten löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

Niemand ausser Reichs zu laden. §. 2. Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthanen des Reichs zur Rechtfertigung ausserhalb dem Reich Teutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehen-Empfängnuß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der guldenen Bull, der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderer Reichs-Gesetzen, zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtens kommen und entscheiden lassen.

Reichs-Gerichte in statu quo zu lassen. §. 3. Wir sollen und wollen auch kein altes Reichs-Gerichte veränderen, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Churfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichs-Tag für gut befunden.

§. 4.

§. 4. Wir wollen die Justitz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beym Cammer-Gericht und Reichs-Hof-Rath unpartheylich administriren, anbey verfügen lassen, damit in denen ein-wie anderen Orts ergehenden Erkanntnussen deren unglimpflichen Ausdruckungen, bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten werde. Unpartheyische Justitz u. glimpfli- cher Stylus.

§. 5. Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in Rechtshängigen Sachen und unter währender Litis-Pendentz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und anderen wider die Reichs-Satz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Frieden-Schluß lauffende Thätlichkeiten, beschwere. Verhütung der Thättlichkeiten, lite pendente, &c.

§. 6. Und darinn über die bereits aufgerichtete und verbesserte oder noch aufrichtende und zu verbesserende Cammer-Gerichts, Reichs-Hof-Raths- und Executions-Ordnungen fest halten. Ordnungen derer Reichs-Gerichte.

§. 7. Dem Process dieser Reichs-Gerichter seinen stracken Lauff, auch keinem von dem anderen eingreiffen, oder Processus avociren, viel weniger über die Sententias und Judicata Cameræ von Unserem Reichs-Hof-Rath, unter was vor Prætext es seye, cognosciren lassen, dem Cammer-Gericht durch keine absonderliche Kayserliche Rescripta die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichs-Gerichte einander nicht einzugreifen rc.

Reichs-Versammlung in denen dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichs-Hof-Rath und Cammer-Gericht keinen Einhalt thun, noch von anderen im Reich directe oder indirecte zu geschehen gestatten.

Manutenenz des Cammer-Gerichts. §. 8. Insonderheit aber ermeldtes Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht bey seinen Gerechtsamen, Gerichtbarkeit und Reichs-Constitutions-mäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weeg schützen, erhalten und handhaben.

Nichts gegen die Reichs-Gesetze ergehen zu lassen. §. 9. Auch wider diese Unsere Zusag, die guldene Bull, die Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts-Ordnung, oder wie dieselbe inskünfftig geändert und verbessert werden möchte, den obangeregten Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, wie auch mehr-ermeldten Münster- und Oßnabrückische Friedens-Schluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executions-Recess und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzo gemacht und künfftig mit deren Churfürsten, Fürsten nnd Ständen Rath und Zuthun möchten aufgerichtet werden, kein Rescript, Mandat, oder Commission, oder ichtwas anderes beschwerliches, so wenig provisorie, als sonsten ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weiß oder Weeg.

Noch zu erlangen. §. 10 Weiters sollen und wollen Wir auch vor Uns selbsten wider obgemeldte gul-

dene Bull, und des Reichs-Freyheit, den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß und Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, von niemand ichtwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserem Hauß etwas dergleichen aus eigener Bewegnuß gegeben würde, gebrauchen. oder sich dessen zu gebrauchen.

§. 11. Ob aber diesen und anderen in dieser Capitulation enthaltenen Articuln und Puncten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll Krafftlos, todt und ab seyn, immassen Wir es jetzt als dann, und dann als jetzt, hiemit cassiren, tödten und abthun und, wo Noth, denen beschwerten Partheyen derhalben nothdürftige Urkund u. briefflische Schein zu geben und wiederfahren zu lassen schuldig seyn wollen, Arglist und Gefehrde hierinen ausgeschieden. Cassation alles widrigen.

§. 12. Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Ministri, wie die Nahmen haben mögen, insgesamt oder jemand derselben, sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichs-Hofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerley Weiß demselben eingreiffen, vielweniger mit Befehlen oder Decreten beschwehren oder irren, oder ihme in cognoscendo vel judicando, oder sonst in einige Weeg, Maaß und Ziel geben. Verbotene Einmischung der Kayserlichen Minister in die vor den Reichs-Hofrath gehörige Sachen.

§. 13. Noch auch, daß einige Process, Mandata, Decreta, Erkantnussen und Versord- Und deren Resolution

und Expedition ohne seinen Vorbewußt. ordnungen, was Nahmens oder Gestalt dieselbe seyn mögen, anderswo, als im Reichs-Hof-Rath resolvirt, noch ohne dessen Vorbewust expedirt werden sollen.

Cassation alles widrigen und Manutenenz des Reichs-Hofraths. §. 14. Wann auch, deme allem zu entgegen, inskünfftig etwas Widriges vorgenommen werden, oder entstehen möchte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichs-Hof-Rath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deßwegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören und sie nächst ohngesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffen und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräfftiglich schützen und das gesammte Reichs-Hof-Raths-Collegium bey der ihme gebührenden Autorität gegen andere Unsere Räthe und Ministros ernst- und kräfftiglich handhaben sollen und wollen.

Relation der Reichs-Hoff-Raths Gutachten. §. 15. Wo auch im Reichs-Hof-Rath in wichtigen Justitz-Sachen ein Votum oder Gutachten abgefaßt und Uns referirt werden solte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichs-Hof-Raths-Præsidenten uud Reichs-Vice-Cantzlern, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und anderer Reichs-Hof-Räthen beyder Religion, insonderheit wann die Sach beyderseits Religions-Verwandten betrifft, vortragen lassen, mit denenselben darüber berathschlagen, und in keinem andern Rath resolviren.

§. 16.

§. 16. Was auch einmahl in erstgedach- tem Unserm Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht in judicio contradictorio, cum debita causæ cognitione, ordentlicher Weiß abgehandelt nnd geschlossen ist, dabey soll es förderst allerdings verbleiben und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in offtermeldtem Frieden-Schluß beliebter und nach dessen Art. 5. §. *quoad Processum Judiciarium* anstellender Revision, oder Supplication, von neuem in Cognition gezogen. Remedia gegen die Cammer-Gerichts-Urtheile.

§. 17. Die am Kayserlichen Cammer-Gericht aber anhängig gemachte und noch in unerörterten Rechten schwebende Sachen, von dar nicht ab- noch an Unsern Reichs-Hof-Rath gefordert, noch von Uns aufgehoben u. dargegen inhibiret, oder sonsten in anderer Weiß rescribiret ingleichem die währender allda Rechtshängiger Haupt-Sache daraus entspringende Neben-Puncten, welche in jene dergestalten, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen bey dem Reichs-Hof-Rath nicht angenommen, auch hinkünfftig nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräfftig von Cammer-Gericht gehalten werden. Verbottene Avocatio der am Cammer-Gericht anhängigen Sachen an dem Reichs-Hofrath.

ARTICULUS XVII.

§. 1. Wann nun im Reichs-Hof-Rath oder Cammer-Gericht ein End-Urtheil gefällt, und dasselbe Krafft Rechtens ergrif- Execution der abgeurtheilten Sachen

ergriffen, so sollen und wollen Wir dessen Execution in keinerley Weiß noch Weeg hemmen oder hinderen, viel weniger dieselbe verschieben, sondern darmit nach der Reichs-Hof-Raths oder-Camer-Gerichts- und Executions-Ordnung schlechter Dingen, ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßiger Exception, verfahren u. vollziehen und dergestalten einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelffen.

nicht aufzuhalten.

Revision und Supplication zu gestatten und zu beförderen.

§. 2. Wiewolen aber obverstandener massen, das Beneficium Revisionis & Supplicationis im Reich statt hat, und dahero auch bey Unserm Kayserlichen Reichs-Hof-Rath wider dessen Erkenntnusse oder Unsere Selbst-eigene aus Reichs-Hof-Räthlichem Gutachten abgefasste, daselbst publicirte Kayserliche Resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wann die Formalia ihre Richtigkeit haben, niemand versaget, weder durch übermäßige Sporteln schwer gemacht werden soll, damit jedoch dadurch die abgeurtheilte Rechtsfertigung nicht wieder zur Bahn gebracht, noch die erhobene Strittigkeiten am Kayserlichen Cammer-Gericht, oder Reichs-Hof-Rath, gar unsterblich, oder die Justitz Krafftloß gemacht werden mögen; so wollen Wir sothane Revisiones nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen befördern und

die

die Revisores durch gebührende Mandata, so offt es vonnöthen, darzu anmahnen, sondern auch, zu desto mehrerer Abkürtzung solcher Revisionen Unsers Kayserlichen Cammer-Gerichts, die dißfalls in dem Reichs-Abschied, de Anno 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen und demselben keinen Effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Cognition über die nach dem Reichs-Abschied de Anno 1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Caution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Cammer-Gericht entnommen uud vor die Revisores gezogen werden möge.

§. 3. Und immassen Wir uns bereits hieroben im 12ten Articul anheischig gemacht haben, die ordinari-Reichs-Deputation bald möglichst herzustellen, mithin auch die sonst gewöhnliche Visitationen und Revisionen des gedachten Unsers und des Reichs Cammer-Gerichts hinwieder in Gang und Ordnung zu bringen, Uns äusserst angelegen seyn lassen werden, inzwischen aber die Aufrechterhaltung des gedachten Cammer-Gerichts und der heilsamen Justitz keinen längern Verzug leidet, auch denen in letztern Zeiten bey Ermanglung des Remedii Revisionis ad Comitia genommenen Recursibus Ziel und Maaß zu setzen ist, wie dann auch ferner der jüngere Reichs-Abschied §. 130. und folgenden zu Tag leget, daß hierinnen mittelst

Cam̃er-Gerichts-Visitationes zu beschleunigen.

mittelst der Innhalts desselben beschlossenen extraordinari Reichs-Deputation zu helfen; als wollen und sollen Wir daran seyn, daß sothanem Reichs-Schluß die würckliche Folg dermalen fordersamst geleistet werde.

Beschreibung der ersten Claß.

§. 4. So fort sollen und wollen Wir so balden nach angetrettener Unserer Regierung, und zwar längstens binnen drey Monathen, die Vorsehung thun, damit nebst Unseren Commissarien, die, Innhalts des besagten jüngeren Reichs-Abschieds und der demselben beygefügten Erstern Claß zu sothaner Reichs-Deputation verordnete Stände auf den 1. Tag **Maji** des **nächstkommenden Jahrs** 1746. bey dem Cammer-Gericht durch ihre dahin abschickende der Sachen wohl gewachsene Räthe ohnfehlbar sich einfinden und darzu durch Chur-Mayntz, als des Reichs Ertz-Cantzlern, in Zeiten Ordnungs-mäßig beschrieben werden mögen.

Aenderung einiger Deputirten.

§. 5. Gestalten nun unter sothanen, Vermög Erster Claß, im Jahr 1654. deputirter Ständen wegen der mit Pfaltz-Lautern und der Stadt Straßburg seit deme vorgefallener Veränderung die Nothdurfft provisorie zu beobachten ist; als sollen vor dißmal in Platz des Erstern das Hertzogthum Bremen, und statt der andern die Reichs-Stadt Nürnberg darzu gezogen werden.

Ihre Instruction.

§. 6. Sodann sollen besagte Deputirte Reichs-Stände wegen ihres Verhalts, biß zu weiterer Unserer und des Reichs Fürsehung,

hung, auf dasjenige gewiesen seyn, was dieser wichtigen Verrichtung halben die obhandene Reichs-Gesetze und bevorab der mehr gedachte letztere Reichs-Abschied, auch die ältere und jüngere Visitations-Abschiede und was dahin einschlaget, so dann auch die der letztern extraordinari-Reichs-Deputation von Reichs-wegen ertheilte Instruction, so weit sie auf die jetzige Umstände schicklich ist, enthalten.

§. 7. Im Fall auch, wider besseres Vertrauen ein- oder anderer deputirter Stand an Beschickung sothaner Deputation, ohne erhebliche zeitliche Anzeig sich versäumen, oder gar aussen bleiben würde; so lassen Wir es bey denen hierauf in denen Reichs-Satzungen vorhin gesetzten Straffen zur Zeit und in so lang bewenden, biß vors Künfftige wegen deren Schärffung bey gemeinem Reichs-Tag das weitere verordnet seyn wird. Vornehmlich wäre auf solchen Fall in Platz des säumigen Stands so balden der nächst-folgende von Chur-Mayntz zu erforderen. Casus absentiæ.

§. 8 Und nachdem gedachter jüngere Reichs-Abschied besaget, daß die beliebte extraordinari-Reichs-Deputation theils zur Visitation Unseres und des Reichs Cammer-Gerichts und theils zu denen alten Revisionen, (wegen welcher die Partheyen, gemäß diesem Reichs-Abschied §. 130. bey der Cantzley zu Mayntz sich gemeldet haben,) dann neueren Revisions-Sachen sich Wie sich die Deputation einzutheilen.

zu verwenden habe, und zu dem End die in jeder Claß befindliche vier und zwantzig Stände in vier Senatus abzutheilen wären; als sollen deme zu Folg, die nebst unseren Commissarien in Termino erscheinende Stände so balden sich also abtheilen und die Senatus formiren, mithin deren ersterer auch dermalen sothane Visitation zuforderist vornehmen, von denen drey übrigen Senaten aber zwey die alte Revisions-Sachen, und der Vierdte die neuere unter die Hand nehmen, und rechtlicher Gebühr entscheiden.

Was der erste Senat nach vollendeter Visitation zu thun?

§. 9. Insonderheit solle der zu erstbesagter Visitation bestimmte Senat, nach Vollendung derselben, auch gemäß dem jüngern Reichs-Abschied, die Revidir- und Verbesserung des so genannten Concepts der Cammer-Gerichts-Ordnung besten Fleisses vornehmen und darüber an Uns und das Reich Bericht thun.

Edict wegen Prosecution der Revisionen.

§. 10. Die Revisionen betreffend, wollen und sollen Wir innerhalb gedachter drey Monathen von Antritt Unserer Regierung ein Edict ins Reich ergehen lassen, zu Folg wessen alle und jede Impetranten wegen Prosequirung der Revision sich innerhalb vier Monathen bey Chur-Mayntz und dem Cammer-Gericht sub pœna desertionis zu melden hätten.

Verbot eines Justitii.

§. 11. Es solle gleichwolen weder durch sothane Visitationen noch Revisionen das Cammer-Gericht in seinen Verrichtungen aufgehal-

halten seyn, sondern darinnen allerdings fortfahren.

§. 12. Wir sollen und wollen ferner innerhalb mehr-besagten drey Monathen dem gesammten Reich auf dessen von Uns so balden herzustellender Versammlung durch ein Kayserliches Commißions-Decret von sothaner auf den jüngern Reichs-Abschied gegründeter Provisional-Vorsehung Nachricht geben, so fort desselben Gutachten, wie hierunter zu des Vaterlandes Besten hinkünfftig weiters fortzufahren seye? allerfordersamst einziehen, beynebens daran seyn, damit viel berührtem jüngerem Reichs-Abschied ein völliges Genügen geleistet, und die von Reichs-wegen beschlossene extraordinari Deputation durch die weitere Classes der Gebühr vollzogen werden möge. Reichs-Gutachten in dieser Materie und provisional-Verordnung biß dahin.

§. 13. Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden u. die nachdrucksame Vorkehr thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumnuß erfüllet werde, was der Reichs-Schluß vom Jahr 1719. wegen besserer Unterhaltung des Cammer-Gerichts u. Vermehrung dasiger Beysitzeren enthaltet. Cammer-Zieler und Vermehrung der Assessoren.

§. 14. Mit der im Reichs-Hoff-Rath, anstatt der Revision, gebräuchlicher Supplication wollen Wir, nach Innhalt des Instrumenti Pacis Art. 5. §. *quoad Processum Judiciarium*, und nach der Reichs-Hoff-Raths-Ordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genügen geleistet Remedium Supplicationis bey dem Reichs-Hofrath.

und darwider keineswegs gehandelt werden möge.

Verbotene Geheime-Raths-Decreta in Judicialibus. §. 15. Wie dann auch kein Stand des Reichs, in Sachen, so præviam causæ cognitionem erforderen, und obverstandener massen, vor den Reichs-Hoff-Rath gehören, mit Kayserlichen Decretis aus Unserm geheimen Rath beschweret, noch dieselbe in Judicios angezogen werden sollen.

Manutenenz der Executionen. §. 16. Wir sollen auch res Judicatas Imperii gegen allen auswärtigen Gewalt kräfftiglich schützen und manuteniren, auch, auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republic die ordentliche Execution des Reichs verhinderen, sich derselben einmischen, oder widersetzen würde, solches, nach Anleitung des Instrumenti Pacis, oder Executions-Ordnung, und deren Reichs-Constitutionen, abkehren und alle behörige Mittel dargegen vorwenden.

Cantzley- und Tax-Gelder. §. 17. Bey diesen hohen Gerichteren wollen Wir niemand mit Cantzley-Geldern, oder Tax-Gefällen beschweren, noch beschweren lassen, auch keine andere Cantzley- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichs-Tag, (welches Wir möglichst beschleunigen wollen,) beliebet und verglichen seynd, und dieselbe ohne Vorbewust und Einwilligung derer Ständen nicht erhöhen, noch von anderen erhöhen lassen; sondern die dargegen vorkommende Beschwer-

schwerden ohnverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen, in Comitiis beliebte Tax-Ordnung inner Jahrs-Zeit nach angetrettener Unserer Regierung Chur-Fürsten, und Ständen, auf allgemeinem Reichs-Tag zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung mittheilen lassen.

§. 18. In der Lehen-Tax aber wollen Wir bey der Verordnung der güldenen Bull, vermög deren von einer Belehnung, wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht als ein einfacher Tax zu entrichten verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne deren Ständen Willen aufkommen lassen. Lehen-Tax.

§. 19. Vielweniger die Churfürsten, Fürsten und Stände mit denen Laudemien- und Anfalls-Gelderen von denen Lehen, damit sie allbereit coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen, nicht beschweren, noch beschweren lassen. Laudemien und Anfalls-Gelder.

ARTICULUS XVIII.

§. 1. Wir sollen und wollen auch einigem Reichs-Stand, der die Exemption von des Reichs Jurisdiction, entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andern rechtmäßigen Titul, von Römischen Kayseren vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden Keine Exemption von den Reichs-Gerichten zu gestatten.

 wird,

wird, von des Reichs höchsten Gerichteren sich zu eximiren und auszuziehen, ins künfftige nicht gestatten.

Doch die berechtigte zu manuteniren, sub reciproco. §. 2. Da hingegen denenjenigen Ständen, welche die Exemption von des Reichs Jurisdiction entweder durch Vertrag mit dem Röm. Reich, oder durch Privilegia, oder andere rechtmäßige Titul, von denen Römischen Kayseren vorhin erlangt, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichteren inskünfftig gestatten, und sie nach Anleitung der Cammer-Gerichts-Ordnung Parte secunda, Tit. 27. und des Instrumenti Pacis, Art. 8. dabey schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselbe darzu anhalten, daß sie die Verträg auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, nnd was sie, denenselben zu Folg, oder auch sonsten, dem Reich zu præstiren schuldig seynd, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

Jeden bey seinen ordentlichen Rechten zu lassen. §. 3 Wir wollen auch die Churfürsten, Fürsten, und Prälaten, Grafen, Herren, und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und Dero allerseits Unterthanen im Reich mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erforderen oder vorbescheiden;

Erste Instanz zu manuteniren. §. 4. Sondern einen jeden bey seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, so wohl in Civil- und Criminal-

als

als Lehens-Sachen, Electionis Fori, item Jure Austregarum, tam legalium, quam conventionalium, vel familiarium, bey der ersten Instantz und deren ordentlichen unmittelbaren Richteren, mit Aufheb- und Vernichtung aller deren biß daher etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, ergangenen Rescripten, Inhibitorien, und Befehlichen bleiben.

§. 5. Und keinen mit Commissionen, Mandaten und anderen Verordnungen darwider beschweren, oder eingreiffen, noch auch durch den Reichs-Hof-Rath und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreiffen; in specie aber bey Erkennung derer Commissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. 5. §. *In Conventibus Deputatorum* 51. genau beobachten lassen, dabey auch, wann die Sachen beyderley Religions-Verwandten betreffen, in Ernennung der Commissarien, so viel möglich, auf eine Gleichheit sehen, hingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabey hat, darzu verordnen, inmassen sonsten dergleichen Commissiones von keiner Krafft seyn sollen. Verbottene Eingriff dagegen. Commissionen wie zu erkennen.

§. 6. In Ertheilung aber deren jetztgemeldter Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis Fori und dergleichen, welche zu Ausschliessung und Beschrenckung des Heil. Reichs Jurisdiction, oder der Ständen älteren Privilegien, oder sonsten Privilegia de non appellando &c. nicht leicht zu ertheilen.

 zum

zum Præjudiz eines Tertii, ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurfft väterlich beobachten,

Noch das Recht der Austräge.

§. 7. Und nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. mit Concession der Privilegien erster Instanß, oder sonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieselbe bißhero nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

Beschwerden wider das Rothweilische Hof- und die Schwäbische Land-Gerichte abzuthun.

§. 8. Als auch von Churfürsten, Für und Ständen schon von langen Jahren so wohl wider das Kayserliche Hof-Gericht zu Rothweil, als das Weingärtische und andere Land-Gerichte in Schwaben, allerhand grosse Beschwehrungen vorgekomen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichs-Conventen angebracht und geklagt, dahero auch im Friedens-Schluß deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen, so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen deren Ständen (einschließlich deren Reichs-Ritterschafft,) Beschwerden würcklich aus dem Grund abgeholffen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Land-Gerichter auf dem Reichs-Tage baldmöglichst ein gewisses statuiret, immittelst aber und innerhalb einer Jahrs-Frist die eine Zeithero wider die alte Hof- und Land-Gerichts-Ordnung extendirte Ehehaffts-Fälle abgethan, und die darbey sich befindliche Excessus und Abusus (zu welcher Erkundigung Wir ohninteressirte Reichs-Stände ehist deputiren,

und

und solches an die Chur-Maynßische Cantz-ley, um daß von dannen denen übrigen des Heil. Röm. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notificiren wollen,) förderlichst aufgehoben,

§. 9. Sonderlich aber Churfürsten, Fürsten und Stände bey ihren darwider erlangten Exemptions-Privilegien, ohnerachtet solche cassiret zu seyn vorgewendet werden möchte, gehandhabt werden, Exemptions Privilegia dagegen zu manteniren.

§. 10. Und nechst deme jedem gravirten frey stehen soll, von mehrerwehnten Hof- und Land-Gerichten entweder ad Aulam Cæsaream, oder an Unser und des Reichs-Cammer-Gericht, ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren. Appellationes zu gestatten.

§. 11, In alle Weeg aber wollen Wir der Churfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer, von Alters hergebrachter Exemption von vorberührten Rothweilischen und anderen Gerichten bey ihren Kräfften erhalten, und sie darwider nicht turbiren, noch beschweren lassen. Hergebrachte Exemptiones auch zu manuteniren.

ARTICULUS XIX,

§. 1. Was die zeithero einem Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, der Reichs-Ritterschafft und anderen, oder dero Vor-Eltern und Vorfahren Geist- oder Weltlichen Stands ohne Recht gewältiglich genommen, oder abgedrungen, oder In- Rückständige Restituenda ex pace Westphalica zu befördern.

Inhalt des Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Executions-Edicts, arctioris modi exequendi und Nürnbergischen Executions-Recess zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, darzu sollen und wollen Wir einem jeden, der Billigkeit nach, wider männiglich, ohne Unterscheid der Religion, verhelffen,

Und selbst ein gleiches zu thun &c.

§. 2. Auch dasjenige, so Wir selbsten, vermög jetztgedachten Friedens-Schluß und darauf zu Nürnberg und sonsten aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedwedern so bald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bey solchem auch, so viel Wir Recht haben, schützen und schirmen.

Denen in denen Erb-Landen eingesessenē Reichs-Ständen unpartheyisch Recht widerfahren zu lassen.

§. 3. Auch so wohl denen in Unseren und anderen derer Churfürsten, Fürsten und Ständen, respective Erb-Königreichen und Landen eingesessenen Immediat-Ständen, als denen Einheimischen, ohnpartheyisch und gleiches Recht wiederfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

Bedrückte Stände nicht an den Processen

§. 4. Und ob auch einiger Churfürst, Fürst, oder anderer Stand, (die freye unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) seiner Regalien, Immedietät, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert genommen, entzogen, bekümmert und bedruckt worden, mit seinem Gegentheil und

Wider-

Widerwärtigen: zu gebührlichen Rechten zu hindern.
kommen, und ihn fürfordern wolte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentlich schwebende Rechtfertigungen, nicht verhinderen, sondern viel mehr beförderen, und zur Endschafft beschleunigen.

Keine unrechtmäßige Zölle, rc. zu manuteniren.

§. 5. Auch zu Behauptung der neuerlichen ohne Consens deren Churfürsten u. sonsten, dem vorhergegangenen achten Articul zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentaten, einige Process oder Mandata nicht erkennen.

Klagen der Unterthanen wider ihre Landes-Herren.

§. 6. Wann auch Land-Stände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit Klag führen, so sollen und wollen Wir, insonderheit wann es die Landsherrliche Obrigkeit und Regalien, so wohl überhaupt, als in specie, die Jura Collectarum, Armaturæ, Sequelæ, Lands-Defension, Besatzung der Vestungen und Unterhaltung der Garnison, nach Innhalt des Reichs-Abschieds de Anno 1654. **Und gleichwie rc.** und dergleichen betrifft, ad nudam instantiam Subditorum keine Mandata, noch Protectoria, oder Conservatoria ertheilen, sondern, nach Innhalt jetztgedachten Reichs-Abschieds, § **benebens sollen Cammer-Richter rc.** und §. **was dann Churfürsten, Fürsten und Ständen rc.** zuforderst die Austräg in Acht nehmen.

Wie darinn zu verfahren?

§. 7. Wo aber die Jurisdictio fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandata ergehen,

hen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegen-Nothdurfft zuforderst vernehmen, (gestalten bey dessen Hinterbleibung ihnen verstattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandatis keine Parition zu leisten,) und wann alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursach zu klagen haben, dem Procefs schleunig, doch mit Beobachtung derer Substantialium, abhelffen immittelst gleichwohl sie zu schuldigem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen.

Keine Hoffnung zu Straff-Geldern zu machen.

§. 8. In Straf-Fällen sollen und wollen Wir auch denenjenigen, so in der Sache cognosciren, oder denen darinn Commission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hoffnung darzu machen.

ARTICULUS XX.

General-Regel in Achts-Sachen.

§. 1. Wir sollen und wollen auch in Acht- und Ober-Acht-Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis, in dem jüngeren Reichs-Abschied §. nachdem auch in dem Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß rc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten.

Erforderter Consens der

§. 2. Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinfüro niemand, hohen oder niederen Stands, Churfürst, Fürst, oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßig- und genug-

genugsame Ursach, auch ungehört und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des Heil. Reichs Chürfürsten, Fürsten und Stände in die Acht oder Ober-Acht gethan, gebracht und erkläret, Reichs-Stände.

§. 3. Sondern in denen künfftigen Casibus, darinn nach Beschaffenheit des Verbrechens auf die Acht oder Privation, entweder von Kayserlichen Fiscal-Amts wegen, oder auf Beruffen des lædirten und klagenden Theils, zu procediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichs-Hof-Rath, oder Unserm und des Reichs-Cammer-Gericht, pro Administratione Justitiæ angeruffen und imploriret werden, zuforderst in Decretirung oder Auslassung deren auf die Reichs-Acht oder Privation gebettenen Ladungen und Mandaten, so dann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß, auf des Heil. Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetz und Cammer-Gerichts-Ordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht præcipidiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurfft nach angehöret werde. Führung des Processes

§. 4. Wann es dann zum Schluß der Sachen kommt, so sollen die ergangene Acta auf öffentlichen Reichs-Tag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereydigte Stände (den Prälaten- und Grafen-Stand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichs- Abfassung des Urtheils.

Colle-

Collegiis ingleicher Anzahl deren Religionen, examinirt und überlegt, deren Gutachten an gesammte Churfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefaßt,

Dessen Approbation, Publication und Execution.

§. 5. Und das also verglichene Urtheil, nachdeme es von Uns oder Unserm Commissario gleichfalls approbirt, in Unserm Nahmen publicirt, auch die Execution so wohl in diesem, als anderen Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executions-Ordnung, durch den Creyß, darinnen der Aechter gesessen und angehörig, fürgenommen und vollzogen werden.

Des Geächteten Güter u. daraus leistende Satisfaction.

§. 6. Was nun dem also in die Acht erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir Uns und Unserm Hauß nicht zueignen, sondern es solle dem Reich verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theil daraus Satisfaction geschehen,

Seine Particular-Lehen.

§. 7. Jedoch, so viel die Particular-Lehen, so nicht immediate von Uns nnd dem Reich, sondern von anderen herrühren, betrifft, dem Lehen-Herren, auch sonsten der Cammer-Gerichts-Ordnung, und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet,

Acht schadet denen unschuldigen Agnaten nicht.

§. 8. Gestalten auch im Heil. Röm. Reich bey verwürckten Güteren des Aechters desselben Verbrechen denen Agnaten, und allen anderen, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der

Thať

That nicht theilhafftig gemachet, an ihrem Jure succedendi in Feudum und Stamm-Güteren nicht præjudiciren, sondern das Principium, als ob auch Agnati innocentes propter Feloniam des Aechters des dadurch verwürckten Lehens und anderen zu priviren, keineswegs statt haben solle.

§. 9. Und da auch der gewaltthätiger Weiß entsetzte und spolirte, pendente Processu Banni, um unverlangte Restitution anhalten würde, so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger, nach Befindung, ohne Verzug und oherwartet des Ausgangs des quoad Pœnam Banni anhängig gemachten Processus, zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung und anderen Kayserlichen Constitutionen, cum pleno effectu, verholffen werden solle. Ohnverzügliche Restitution des Beleidigten.

§. 10. Und wann auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weiß, wie von Puncten zu Puncten versehen, nicht verfahren würde, so soll alsdann selbige ergangene Achts-Erklärung und Execution ipso jure vor null und nichtig gehalten werden. Was gegen obiges geschiehet, ist nichtig.

§. 11. Und so viel das Bannum Contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Considerationen unzulängliches Mittel, gar abthun, und es in Civilibus Causis auch bey denen Civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen. Bannum Contumaciæ abgeschafft.

ARTI-

ARTICULUS XXI.

Manutenenz den Reichs-Stände Lehen-herrlichen Rechte.

§. 1. Wir gereden und versprechen, Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs, (die Freye Reichs-Ritterschafft mitbegriffen,) wegen ihrer angehöriger Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bey ihren Lehenherrlichen Befugnussen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin nach denen Lehen-Rechten gehörigen Fällen allerdings ohnbeeinträchtiget und ihnen darinn von keinem Reichs-Gericht, neque sub prætextu continentiæ causarum, neque Judicii universalis, eingreiffen zu lassen.

Ihre freye Disposition über ihrer Vasallen verwürckte Lehen.

§. 2. Wann auch derenselben Vasallen oder Unterthanen ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, dieselbige verwürcket hätten, oder noch verwürcken möchten, so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen,

§. 3. Keineswegs aber die gedachte Lehen zum Kayserlichen Fisco einziehen, noch ihnen die vorige oder andere Vasallen aufdringen,

Wie auch ihrer Unterthanen verwürckte Allodialien.

§. 4. Die Allodial-Güter auch, welche ex Crimine læsæ Majestatis, oder sonsten, vorgesetzter massen verwürckt seynd, oder verwürckt werden möchten, denen mit denen Juribus Fisci belehnten oder dieselbe sonsten durch beständiges Herbringen habenden Churfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Bottmäßigkeit sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Lands Obrigkeiten, oder Dominos Territorii, mit deren Confiscirung gewähren lassen. §. 5.

§. 5. Sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit eingeschlossen,) in oberzählten oder anderen Fällen, unter dem Schein des Rechtens und der Justiz, nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch anderen zu thun verhängen, Verbottene Vergewaltigung sub specie justitiæ.

§. 6. Sondern wo Wir oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit, Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselbe wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im Heil. Röm. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentliche Gericht, nach Ausweisung deren Reichs-Abschiede, Cammer-Gerichts-Executions-Ordnung, zu Münster und Oßnabrück aufgerichteten Friedens-Schluß, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edicten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen, Streitigkeiten via juris auszumachen.

§. 7. Auch daselbst so wohl in cognoscendo, als exequendo, nach obbesagten Reichs-Constitutionen u. Friedens-Schluß verfahren lassen, u. mit nichten gestatten, daß sie, worinnen sie ordentlich Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Pfändung, Vehden, Krieg, neuerlichen Exactionen und Anlagen, oder anderer gestalt, beschädiget, angegriffen, überfallen und beschweret werden. Und darinnen keine Thätlichkeiten zu gestatten.

Vergewaltigte zu restituiren und schadlos zu stellen.

§. 8. Oder da dergleichen Vergewaltigung von jemanden gegen einen oder anderen Reichs-Stand vorgenommen worden, oder würde, so sollen und wollen Wir alsobald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigte Stände unverlängt restituirt, und der zugefügte Schaden, nach unpartheyischer Erkänntnuß, durch beyderseits benannte Arbitros, oder auf einem Reichs-Tag, nach billigen Dingen ersetzet werde.

ARTICVLVS XXII.

Wie die Standes-Erhöhungen zu ertheilen?

§. 1. Bey Collation Fürstlicher und Gräflicher, auch anderer Dignitäten, sollen und wollen Wir Zeit Unserer Königlichen und Kayserlichen Regierung dahin sehen, damit ins künfftig auf allen Fall dieselbe allein denen von Uns ertheilt werden, die es vor anderen wohl meritiret, im Reich gesessen, und die Mittel haben, den affectirenden Stand pro Dignitate auszuführen,

Keinem Neu-Erhöheten die Reichs-Standschafft zu ertheilen.

§. 2. Niemand aber von denen neu-erhöheten Fürsten, Grafen und Herren zur Session und Stimm im Fürsten-Rath oder Gräfflichen Collegiis mit Decretis und dergleichen anderst, als wann er vorhero dasjenige erfüllet, was nach dem 1sten Articul dieser Unserer Wahl-Capitulation darzu erfordert wird, zu statten kommen.

Niemand anderen

§. 3. Auch keinen derselben, wer der auch seye, zum Præjudiz oder Schmählerung einigen alten Hauses oder Geschlechts, desselben

Digni-

Dignität, Stands und üblichen Tituls, mit neuen Prædicaten, höheren Titulen, oder Wappen-Briefen begaben, *præjudicirliche Dignitäten, &c. zu ertheilen.*

§. 4. Noch auch denen aus ohnstreitig notorischer Miß-Heyrath erzeugten Kinderen eines Stands des Reichs, oder aus solchem Hauß entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses die väterliche Titul, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieselbe zum Nachtheil derer wahren Erb-Folger und ohne deren besondere Einwilligung, vor ebenbürtig und Succesions-fähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. *Miß-Heyrathen.*

§. 5. So sollen auch des ein- oder andern unter Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Stands Erhöhungen dem Juri Territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihme zugehörige und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg unter voriger Lands-Fürstlicher Jurisdiction verbleiben. *Standes-Erhöhungen denen Landes-Herren unpræjudicirlich.*

§. 6. Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweißlich darthun würde, daß er in einem obiger Stücken biß daher gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Stands-Erhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das unbillig vorgegangene geändert und abgestellet werden solle. *Beschwerden in diesem Stück abzuthun.*

§. 7. Sollen und wollen auch in fleißige *Was un-*

 Obacht

ter Kayserlichem Nahmen ergehet, in der Reichs-Cantzley zu expediren.

Obacht nehmen, und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in Kayserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden und anderen Sachen, insonderheit aber Diplomata über den Fürsten- Grafen- und Herren-Stand, auch Nobilitationen, Palatinaten, (auf deren Mißbrauchung absonderliche Obachtung zu halten, und die Mißbräuchere empfindlich zu bestraffen seynd,) und Kayserliche Raths-Titulen von allen Gattungen, samt anderen Freyheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Nahmen eines Römischen Königs oder Kaysers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichs-Cantzley, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen.

Was dawider geschiehet, ist nichtig.

§. 8. Wie dann in Krafft dieses diejenige Diplomata, so bey einer anderen, als der Reichs-Cantzley, unter Kayserlichem Titul und Nahmen Zeit währender Unserer Kayserlichen Regierung expedirt werden, hiemit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichs-Cantzley, gegen gebührende Tax-Erlegung, confirmirt und legitimirt, dafür im Reich nicht geachtet, noch ihnen das Prædicat oder Titul gegeben werden solle.

Der Reichs-Cantzley Intimationes von den

§. 9. Was aber für Gnaden-Brief, Stands-Erhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichs-Cantzley ausgefertiget und von daraus anderen Unseren Cantzleyen intimirt werden, dieselbe sollen hiemit

schuldig

schuldig seyn, gedachte Intimationes nicht allein ohne allen Entgeld, oder Abforderung einer neuen Tax, oder Cantzley-Jurium, wie die Nahmen haben mögen, anzunehmen, sondern auch denen Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegio gemäß, das verwilligte Prædicat und Titul in denen Expeditionibus daselbsten ohnweigerlich zu geben, und, bey Vermeidung der darinn gesetzten Poen, nicht zu entziehen. Erb-Land-Cantzleyen ohnentgeltlich anzunehmen und zu beobachten.

§. 10. Weilen auch dem Reichs-Cantzley-Tax-Amt und anderen Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Tax-Gefäll, so dann daß über die Kayserliche Concessiones der Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderer Gnaden, die gewöhnliche Diplomata der Gebühr nicht ausgelößt werden, zu grosser Schmählerung und Abgang gereichet: Als sollen und wollen Wir, zu dessen weiterer Verhütung, neben dem Churfürsten zu Maynz, als Ertz-Cantzlern daran seyn, und darauf halten, daß von ihme, der allein, als des Reichs Ertz-Cantzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist: an denen üblichen Reichs-Cantzley-Juribus und Taxen von obgedachten Kayserlichen Concessionen, oder Privilegien, Stands-Erhöhungen und anderen Gnaden, nichts mehr nachgelassen und moderirt werde. Chur-Maynz kan allein den Tax moderiren.

§. 11. Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigun- Unausgelösete

Diplomata sind nichtig. gungen ins künfftige erlangen, und innerhalb drey Monath Zeit hernach darüber ihre Diplomata bey der Reichs-Cantzley nicht redimiren und erheben, sich der verwilligter Gnad und Concessionen zu rühmen, oder deren sich würcklich zu gebrauchen, keinesweegs zugegeben oder verstattet werde,

Straff derer, die sich derselben anmassen. §. 12. Sondern die Kayserliche Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwehntem Termin ipso Facto hinwieder gefallen, cassirt und aufgehoben, und Unsere Kayserliche Reichs-Fiscalen wider alle, welche dergestalt unbefugter Weis solcher Stands-Erhöhungen, Nobilitationen, Raths-Titulen, oder Nahmens- auch Wappens-Verleyhungen und dergleichen; sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung, dieselbe, nach Gestalt des Verbrechens nnd der Personen, zu gehöriger Straff zu bringen, schuldig und gehalten seyn.

Oder sich dergleichen Begnadigungen fälschlich rühmen, ꝛc. §. 13 Welches dann auch zumalen gegen diejenige statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden solle, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben und deren sich anmassen, oder selbe zwar erhalten, aber bey der Reichs-Cantzley bis daher nicht ausgelöset haben, noch in 6. Monathen von nun an würcklich auslösen.

ARTICULUS XXIII.

Kayserli- §. 1. Wir sollen und wollen Unsere Königliche

liche und Kayserliche Residentz, Anwesung und Hofhaltung im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation, es erfordere dañ der Zustand deren Zeiten ein anderes, allen Gliederen, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehr und Gutem, beständig haben und halten. che Residentz.

§. 2. Allen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl, als ihren Bottschaffteren und Gesandten, (die von der freyen Reichs-Ritterschafft Abgeordnete mit begriffen,) jederzeit schleunige Audientz und Expedition ertheilen, und dieselbe mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten. Schleunige Audientzen und Expeditionen.

§. 3. Auch in Schrifften und Handlungen des Reichs, an Unserm Kayserlichen Hof keine andere Zung noch Sprach gebrauchen lassen, dann die Teutsche und Lateinische, es wäre dann an Orten ausserhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre und im Gebrauch stünde, jedoch, sonderlich letztern Falls, in alle Weeg an Unserm Reichs-Hof-Rath der Teutschen und Lateinischen Sprach unabbrüchig. Sprachen, so am Kayserlichen Hof zu gebrauchen.

§. 4. Sollen und wollen auch ins künfftig, bey Antrettung Unserer Kayserlichen Regierung, Unsere Kayserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonsten in- und ausserhalb Teutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da seynd Protectio Germaniæ, Gesandschafften, Obrist-Hofmeisters, Obristen-Cämerers, Hof-Marschalln, Besetzung der Hof-Aemter.

Hatschier- und Leib-Guarde-Hauptmanns und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Teutschen, oder mit denen, die aufs wenigst dem Reich mit Lehen-Pflichten verwandt, des Reichs Weesens kündig, und von Uns dem Reich nützlich erachtet werden, die nicht niederen Stands noch Weesens, sondern nahmhaffte hohe Personen und mehrentheils von Reichs-Fürsten, Grafen, Herren und von Adel, oder sonsten guten tapfferen Herkommens, besetzen und versehen.

Erhaltung deren Rechten ꝛc. §. 5. Auch obgemeldtete Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefällen, (in so weit selbige vermöge dieser Wahl-Capitulation denen Reichs-Erb-Aemteren nicht vorbehalten seynd,) auch Recht und Gerechtigkeiten, bleiben und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTICULUS XXIV.

Besetzung des Reichs-Hof-Raths. §. 1. Deßgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichs-Hof-Rath mit Fürsten, Grafen, Herren, von Adel und anderen ehrlichen Leuten, beyderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus denen Reichs-Crayßen besetzen,

Qualitäten der Reichs-Hof-Räthe. §. 2. Und zwar nicht allein aus Unseren Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrerern theils aus denen, so im Reich teutscher Nation anderer Orten gebohren und erzogen, darinnen nach Stands-Gebühr angeses-

gesessen und begütert, derer Reichs-Satzungen wohl erfahren, guten Nahmens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger im Examine, gleich in dem Cammer-Gericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter in solchen wohlgeordneten teutschen Dicasteriis, worinnen Rechts-Händel vorkommen, oder auch Juristischen Facultäten, erworbener Experientz,

§. 3. Und niemand dann Uns und dem Reich, (Innhalts der in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung enthaltenen, jedoch künfftighin auf das Reich namentlich mit zu richtenden Eyds-Notul,) und sonsten keinem Churfürsten, Fürsten, oder Stand des Reichs, viel weniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnaden-Geld verwandt seyn. Ihre Pflichten, &c.

§. 4. Und weilen auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichs-Hof-Raths-Ordnung Contraventiones vorgegangen seyn; so sollen und wollen Wir nach angetrettener Unserer Regierung bey Unserm alsdann neu-bestellten Reichs-Hof-Rath solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumahlen in Zukunfft dergleichen nicht begangen, weniger gedultet, sondern viel mehr dagegen alle genaue Vorkehr beobachtet werde. Beschwerden gegen den Reichs-Hof-Rath.

§. 5. Auch sollen u. wollen Wir gleich nach angetrettener Unserer Regierung per Decretum Verbesserung der Reichs-

Hof-Raths-Ordnung. cretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Unserer Reichs-Hof-Raths-Ordnung erforderen, und so weiter sothane Verbesserung möglichster Dingen beförderen, so fort dieselbe zu ihrem Stand bringen lassen.

Form der Reichs-Hof-Raths-Visitation auszumachen. §. 6. Wir sollen und wollen weniger nicht sogleich nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung, vermittelst eines Commissions-Decrets, von Churfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichs-Gutachten über das, was im Instrumento Pacis zur nächsten Reichs-Deliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrifft, erforderen, und dem darauf erfolgenden Reichs-Schluß seine behörige Krafft und Nachdruck geben.

Interims Visitationes. §. 7. Inzwischen aber und biß dahin geschehen lassen, daß von dem Churfürsten zu Mayntz, als des Heil. Reichs Ertz-Cantzlern, längstens Ein Jahr nach angetrettener Unserer Kayserlichen Regierung vor erst diese Visitation vorgenommen, darmit alle drey Jahre so lang, biß in Comitiis ein anderes beliebet, continuiret, die bey der Visitation ergangene Acta jedesmahlen der Reichs-Versammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheinet, so fort in Comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

Interims Reichs- §. 8. Wie dann auch von Unserm Reichs-Hof-Rath so wohl, als denen verordneten

neten Visitatoribus, biß von Uns und dem gesammten Reich eine denen heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichs-Hof-Raths-Ordnung verfasset werden kan, in modo procedendi die alte Reichs-Hof-Raths-Ordnung, nebst demjenigen, was der von Unserm vornächsten Vorfahrer im Reich A. 1714. dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus denen Monitis Statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch, daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdruck von Uns besorget werden soll. Hof-Raths- und Visitations-Ordnung.

§. 9. So dann sollen und wollen Wir verfügen, daß in Unserm Reichs-Hof-Rath auf der Ritter-Banck zwischen denen vom Ritter-Stand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stifftmäßig gebohren, und denen Graffen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimm haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häuseren entsprossen und gebohren seynd, in der Raths-Session, dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetrettenen Raths-Dienste, ohne einigen von Standswegen suchenden Vorzug, verbleibe. Rang zwischen dem Reichs-Hof-Räthen

§. 10. Sonsten aber soll wegen der Reichs-Hof-Raths-Stell, Præcedentz und Respect, deme nachgelebet werden, was dißfalls in der Reichs-Hof-Raths-Ordnung versehen und deroselben Stand gemäß ist. Ihr Rang gegen anderen ꝛc.

§. 11.

Reichs-Hof-Raths-Præsident und Vice-Præsident.

§. 11. Wir sollen und wollen auch bey ernannten Unserm Reichs-Hof-Rath keinen zum Præsidenten und Vice-Præsidenten bestellen, es seye dann derselbe ein Teutscher Reichs-Fürst, Graff oder Herr, in demselben unmittelbar oder mittelbar angesessen und begütert.

Jenes Directorium.

§. 12. Und diesem Unserm Reichs-Hof-Raths-Præsidenten sollen und wollen Wir in der ihme zustehenden Reichs-Hof-Raths-Direction in Judicialibus von niemand, wer der auch seye, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direction anmasse.

Alles in Pleno zu verhandlen.

§. 13. Ubrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichs-Hof-Rath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandlet, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hof-Commissionen, oder was dergleichen ausserordentliche Wege sonst für Nahmen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechts-Lauff unterbrochen oder gehemmet werden.

ARTICULUS XXV.

Chur-Mayntzische Bestellung der Reichs-Cantzley.

§. 1. IN Bestell- und Ansetzung der Reichs-Hof-Cantzley, so wohl des Reichs-Hof-Vice-Cantzlers, als deren Reichs-Referendarien, Reichs-Hof-Raths-Secretarien, und aller anderer zu der Reichs-Hof-Cantzley gehöriger Personen, sollen und wollen Wir dem Churfürsten zu Mayntz, als Ertz-

Cantz-

Cantzlern durch Germanien, in der ihme allein dißfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es seye, ins künfftig keinen Eingriff, Aufschub, oder Verhindernuß thun, noch darinn einig Ziel oder Maaß geben.

§. 2. Es soll auch, was darwider vorgegangen, und ferner gethan, und verordnet werden möchte, vor ungültig gehalten werden. Cassation alles widrigen.

§. 3. Ingleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichs-Cantzley wider die Reichs-Hof-Raths und Cantzley-Ordnung einiger Eintrag geschehe, es seye von wem, und unter was Schein es immer wolle. Verbottener Eingriff gegen der Reichs-Cantzley.

§. 4. Insonderheit sollen und wollen Wir die Kayserliche und Reichs-Angelegenheiten, als die Reichs-Geschäffte, die Instructiones Unserer Kayserlichen Gesandten inn- und ausser Reichs, die Erstattung Ihrer Relationen in Reichs-Sachen, nicht weniger die Reichs-Kriegs- und Friedens-Geschäffte betreffende Negotiationes und Schlüsse an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vice-Cantzlern, gehen, nicht aber dieselbe zu Unserer Erb-Land-Hof-Cantzley ziehen lassen. Alle Reichs-Sachen gehören dahin.

§. 5. Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit so wohl aus Unserer Hof-Cammer, als denen bey dem Reich eingehenden Mittelen, vor allen anderen Ausgaben, dem würcklich bestellten Der Reichs-Hof-Räthe Besoldung.

stellten Præsidenten, Reichs-Hof-Vice-Cantzlern, als zugleich würcklich bestellten Reichs-Hof-Rath, dann Vice-Præsidenten u. anderen Reichs-Hof-Räthen, ihre Reichs-Hof-Raths-Besoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

Und Zoll-Steuer- und Freyheit

§. 6. Wie selbige dann auch wegen der Zöll-Steuer und anderer Beschwerden Befreyung denen Cammer-Gerichts-Assessoren gleich gehalten werden.

Ihrer u. anderer Exemtion vor anderen Jurisdictionen.

§. 7. Und sie so wohl, als auch deren Ständen Gesandten Residenten und Agenten, von Unserm Hof-Marschall-Amt, Unserer Lands-Regierung und andereren Gerichten und Beamten Jurisdiction, auch, so viel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editiones deren Testamenten, Versorgung ihrer Kinder und deren Tutelen und dergleichen betrifft, weniger nicht von allen Personal-Oneribus, allerdings befreyet seyn.

Ihr freyer Abzug.

§. 8. Auch diejenige, so sich von Unserm Hof anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter, fortgelassen, und ihnen zu dem End, auf Begehren, behörige Paß-Brieff ertheilet werden sollen.

ARTICULUS XXVI.

Von den Savoischen

§. 1. **Insonderheit aber sollen und wollen Wir dem König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, durch**

die

die Persohn seines rechtmäßigen Gewalthabern, die nach dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Instrumento Pacis §. *Cæs. Maj. &c.* frey und unbedingt neben anderen gebührende, folglich von unseren Vorfahren am Reich geleistete, Belehnungen des Montferat, auf die Form und Weiß, wie sie von Weyland Röm. Kayserl. Majestät Ferdinando II. dem Hertzogen von Savoyen Victori Amadæo ertheilet worden, so bald Wir nach angetrettener Unserer Kayserl. Regierung hierum gebührend ersucht und angelanget werden, denen Reichs-Constitutionen und Lehen-Rechten gemäß, zumahlen ohne Anhang einiger ungewöhnlicher general oder special Reservatori- Salvatori- oder dergleichen Clausul, samt übrigen allem, was in gedachtem Instrumento Pacis, und dem darinn confirmirten Tractatu Cherascensi, dann hiernächst weiters, dem Hauß Savoyen mehrers zu gutem verordnet und zugesagt worden, mithin dasselbe vom Reich Lehenrührig innen hat, erfolgen lassen, ihme dazu auch durch Unser Kayserliches Amt executive verhelffen. Reichs-Lehen.

§. 2. Keineswegs aber solches unter einigem Schein, Ursach oder Vorwandt, sonderlich die Belehnung des Montferat wegen der von dem König in Franckreich dem Hertzogen zu Mantua Mehrers von dem Montferat.

tua schuldig gewesener vier Hundert vier und neunzig tausend Cronen, wovon der §. *Ut autem omnium &c.* disponirt, und das Hauß Savoyen allerdings davon befreyet, im geringsten verschieben oder aufhalten, damit mehrgedachter König von Sardinien, als Hertzog von Savoyen, seiner Ihme in dem Montferat zustehender Jurisdiction gebührend und ruhiglich geniessen mög.

Desgleichen. §. 3. Wie Wir dann nicht weniger darob seyn, und durch Ausfertigung ernstlicher Pœnal - Mandaten verfügen wollen, daß niemand demjenigen, was wegen mehrgedachtem Montferats und sonsten für das Hauß Savoyen in vorangezogenem Friedens-Schluß, und dieser unserer Capitulation begriffen, in einige Weiß zuwider zu handeln sich unterstehe.

Von den Savoyischen Reichs-Vicariat. §. 4. So thun wir auch dasjenige, was das Churfürstliche Collegium unterm 4ten Junii 1658. an damahligen Hertzogen zu Mantua wegen Annullir-und Aufhebung des dem Hauß Savoyen zum Nachtheil unterfangenen Kayserl. Reichs-Vicariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestättigen, dergestalten, daß Wir ob desselben Begriff vestiglich halten, und den König von Sardinien, als Hertzogen von Savoyen, bey der habenden

benden Vicariats-Gerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

ARTICULUS XXVII.

Der Auswärtigen Schutz-Brieffe über mediate Reichs-Glieder nicht zu bestättigen.

§. 1. Als auch in Veranlassung deren von weyland vorgewesenen Römischen Königen und Kayseren etlichen auswärtigen, von des Heil. Röm. Reichs Jurisdiction eximirten, Fürsten und Potentaten, über immediat- und mediat-Städte und Stände vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen, oder sonst usurpirten, Schutz- und Schirm-Brieffe, indeme sie sich deren jeweilen auch wider ihre eigene Landes-Obrigkeit in Civil und Justiz Sachen, des Heil. Reichs Satzungen zuwider, bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Land-Friedens entstanden, dadurch dann des Heil. Reichs Jurisdiction, Authorität und Hoheit mercklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertirt worden; als sollen und wollen Wir, zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des Heil. Röm. Reichs schädlicher Zergliederung und Mißverstand, dergleichen Protection und Schirm-Brief über mittelbare Städt und Landschafften, denen Gewalten und Potentaten, so des Heil. Reichs Zwang und Jurisdiction, wie gemeldt, nicht unterworffen,

nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen Röm. Kaysern, in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustand und Consideration, ertheilt und von mediat-Ständen aufgenommen worden, durch Rescripta oder auf andere Weiß confirmiren,

Sondern abzuthun oder wenigstens einzuschräncken.

§. 2. Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittelst Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Weeg, obermeldte von vorigen Kayseren allbereits gegebene, oder durch angenommene, Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigst in die Schrancken ihrer ersten Kayserl. und Königlichen Concessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduciret,

Kayserlicher allgemeiner und alleiniger Schutz.

§. 3. Also männiglich forthin in Unserem und des Heil. Röm. Reichs alleinigen Schutz und Verthädigung gelassen, und Churfürsten, Fürsten und Stände des Heil. Röm. Reichs, (die unmittelbare Reichs-Ritterschafft mit begriffen,) und allerseits angehörige Unterthanen, ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Assistentz bey gleichem Schutz und Administration der Justitz, in Religion- und Prophan-Sachen, denen Reichs-Satz- und Cammer-Gerichts-Ordnungen, Münster- und Oßnabrückischen Friedens-Schluß, und darauf gegründeten Executions-Edict, arctiori modo exequendi

di und Nürnbergischen Executions-Recess, wie auch nechst-vorigem Reichs-Abschied gemäß, erhalten,

§. 4. Die hierwider eine Zeithero verübte Mißbräuche, da zum öfftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richteren des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten Brabandischen güldenen Bull, zu unterschiedlicher Churfürsten, Fürsten und Ständen mercklichen Nachtheil, herrührende Evocations-Processe gäntzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594. bey damahligem Reichs-Tag verglichene Gutachten vollzogen, und denen durch gedachte Brabantische Bull gravirten Ständen, auf erforderten Nothfall, durch das Jus Retorsionis kräfftige Hülff geleistet werde. Verbottene Evocationes ausser Reichs.

ARTICULUS XXVIII.

§. 1. Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtige Gewälte oder deren Gesandten, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen. Verbottene Einmischung fremder Gesandten in Reichs-Sachen.

§. 2. Vielweniger zulassen, daß dieselbe Bottschafften an Unserem Hof- oder bey Reichs-Deputationen, oder anderen publicis Conventibus, mit bewehrter Guarde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Strassen aufziehen und erscheinen mögen. Und derselben Aufzug mit bewährter Garde.

ARTICULUS XXIX.

Beschwerden gegen die Reichs-Post, wegen der Post-Meister,

§. 1. Und demnach wider die im Heil. Römischen Reich verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführt, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis, auf den Reichs-Tag ausgestellt worden, so wollen Wir, mit Beobachtung dessen, keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kayserliche Post-Aembter vorhanden und hergebracht, solche Persohnen, welche keine Reichs-Unterthanen seynd, und deren Treu man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselbe, ausserhalb der Personal-Befreyung, von dem Beytrag gemeiner real-Beschwerden eximirt und befreyet werden.

Der Posten und des Post-Gelds abzuthun.

§. 2. Nicht weniger wollen Wir dem General-Reichs-Postmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brief-Stellungen, gegen billiges Post-Geld, so in allen Post-Häuseren, zu jedermanns guter Nachricht, in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweißlich befördere, und also zu keiner ferneren Klag und Einsehen Ursache gebe.

Einschränckung der Land- und Reichs-Stätten-Boten.

§. 3. Dagegen soll denen gemeinen Land- und Reichs-Stättischen Boten unter Weegs und zwischen denen Orten, wo aus und hin ein Bote seine Commission hat, die Mitbringung und Sammlung deren Briefen, Wechslung deren Pferden und Aufnehmung derer

Perso-

Personen und Paqueter nicht zugelassen, sondern die Reichs-Stätte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, denen bereits in Annis 1616. 1620. und 1636. ergangenen Kayserlichen Decreten, Patenten und Rescripten sich gemäß bezeugen, und solcher gestalten dieses Botenweesen so wohl der Chur-Mayntzischen Reichs-Post-Protection, als dem General-Reichs-Erb-Postmeistern u. sonsten männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4. Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-Kayserlich- und Reichs-Ober-Post-Amt in seinem esse allenthalben erhalten und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, mithin dasselbe so wohl bey Unserer Kayserlichen Person und Hof-Statt, als sonsten im Reich, jederzeit in ruhiger Einnehm- Bestell- und Austheilung aller und jeder Brief und Paqueter, gegen erhebendes billiges Postgeld, gelassen werde. Manutenenz des Reichs-Post-Amts.

§. 5. Jedoch sollen und wollen Wir auf diesem Articul, das Post-Weesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, biß von Reichs-wegen ein anders beliebt werden wird. Reservation wegen dieses Articuls.

ARTICULUS XXX.

§. 1. Damit auch die Reichs-Hof-Räthe, wie auch das Kayserl. Cammer-Gericht, in ihren Rathschlägen, Expedition Wer auf die Capitulation

 und

zu verpflichten? und sonsten sich nach dieser Capitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen so wohl, als anderen Unseren Ministris und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

Capitulatio perpetua zu befördern. §. 2. So dann sollen und wollen Wir, gleich nach angetrettener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ, (woben jedoch die Churfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben,) bey dem Reichs-Tage vornehmen und selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfection bringen lassen.

Beobachtung der Churfürstlichen Collegial-Schreiben. §. 3. Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammleten Churfürstlichen Collegio durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum würcklichen Vollzug bringen, und darauf die Behörde beobachten.

Beschwörung der Wahl-Capitulation durch Bevollmächtigte. §. 4 Demnach Wir auch, wegen Unserer Abwesenheit, die Wahl-Capitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unseren Commissariis deshalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Nahmen und Seele vorgängig beschwören sollen.

Und in §. 5. Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Capitulation, noch vor-

vor Empfangung der Cron, in eigener Person selbst zu leisten und Uns zu Festhaltung besagter Capitulation nochmahls zu verbinden.

eigener Person.

§. 6. Auch, ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der güldenen Bull benahmte Vicarii indessen an statt Unser die Administration des Reichs continuiren.

Bis dahin verschobener Regierungs Antritt.

§. 7. Solches alles und jedes haben Wir obgedachter Römischer König denen Churfürsten des Reichs vor Sie und in Nahmen des Heil. Römischen Reichs geredet, versprochen, und bey Unseren Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit, zugesagt, thuen dasselbe auch hiermit und in Krafft dieses Briefs: Immassen Wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt und dem Heil. Evangelio beschworen, dasselbe stät, fest und unverbrochen zu halten, deme treulich nachzukommen, dar wider nicht zu seyn zu thun noch zu schaffen daß darwider gethan werde, in einige Weiß oder Wege, wie die mögten erdacht werden, Uns auch darwider einiger Behelff oder Ausnahm, Dispensationes, Absolutiones, geist- oder weltliche Rechte, wie das Nahmen haben mag, nicht zu statten kommen sollen.

Versprüch wegen Festhaltung der Capitulation.

§. 8. Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe Neun in gleicher Form und Laut, fertigen und mit Unserm anhangenden grossen Insiegel bekräfftigen, auch jedem Churfürsten einen überantworten lassen. Ge-

Exemplarien der Capitulation

ben in Unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt, den 13den Monaths Tag Septembris, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt im 1745sten Jahr.

Joh. Wilh. Graf von Wumrbrand, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer erster Wahl-Bottschaffter.

Johann Joseph Graf Khevenhüller, hierzu bevollmächtigter Königl. Chur-Böhmischer zweyter Wahl-Bottschaffter.

Carl Ludwig Hilleprand Freyherr v. Prandau, hierzu bevollmächtigter Kön. Chur-Böhmischer dritter Wahl-Bottschaffter.

(L. S.)

REVERSALES
Ihrer Röm. Kayserl. Majestät.
FRANCISCI.

WIr FRANTZ von GOttes Gnaden erwählter Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, auch in Germanien und Jerusalem König, Hertzog zu Lothringen und Baar, Groß-Hertzog zu Toscana, Marchis, Hertzog zu Calabrien, Geldern, Montferrat, in Silesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Marggraf zu Pont a Mousson und Nomeny, Graf zu Provinz, Vaudemont, Blanckenberg, Zütphen, Saarwerden, Salm, Falckenstein 2c. 2c.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff, als am Tag unserer Wahl zum Römischen König, welcher ware der dreyzehend jetzt-ablauffenden Monaths Septem-

Septembris, die von Uns vermöge Unseres Ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besonderen Gewalts gevollmächtigte Gesandte und Gewalthabere, Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand, Joh. Joseph Graf von Khevenhüller, u. Carl Ludwig Hilleprand Freyherr von Prandau, mit dem Hochwürdigsten Fürsten Johann Friedrich Carl zu Mayntz Ertz-Bischoffen, des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlarn, Unserm lieben Neven und Chur-Fürsten, wie nicht weniger mit denen von wegen und an statt deren respective Hochwürdigsten, Durchleuchtigsten auch Großmächtigen Fürsten Frantz Georg zu Trier, und Clement August zu Cöllen Ertz-Bischoffen ꝛc. Marien Theresien zu Hungarn und Böheimb Königin, von wegen der Chur Böheimb ꝛc. Maximilian Joseph, Churfürsten in Bayern ꝛc. Friederichs August Königs in Pohlen, als Churfürsten zu Sachsen ꝛc. und Georgen, Königs in Groß-Brittanien, als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg ꝛc. des Heil. Röm. Reichs respective durch Gallien und das Königreich Arelat, auch Italien, Ertz-Cantzlarn, Ertz-Schencken, Ertz-Truchsessen, Ertz-Marschallen, und Ertz-Schatz-Meistern, Unsern lieben respective Neven, Gemahlin, Oheimen, Brüderen, Vetteren und Churfürsten, bey mehrgedachter Unserer Wahl erschienenen bevollmächtigten Bottschaffteren Dieterich Carl Grafen von Ingelheim, genannt Echter von Mespelbrunn, Ferdinand Grafen von Hohenzollern, Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand, Joseph Frantz Maria Grafen von Seinsheim, Johann Friedrich Grafen von Schön-

Advocatie der Kirche 3.1
ist nicht gegen den West-phälischen Frieden anzuziehen 6. 10
Aechter, wie mit ihren Gütern zu verfahren? 94.6
Agenten der Reichs-Stände am Kays. Hof, stehen nicht unterm Hof-Marschall-Amt 100.7
Agnaten, ihnen schadet die Acht nicht 94. 7
Alienatio s. Veräuserung.
Allianz s. Bündniß, Bund
Allodia s. Reichs-Allodia.
Allodial - Güter verwürckter, wie es damit zu halten? 96. 4
Alt-Fürstliche Häuser s. Fürsten.
Anfals-Gelder, s. Laudemien.
Anlagen s. Reichssteuren.
Anschlag s. Reichs-Anschlag, Reichs-Matric.
Anwartschafft s. Expectanz.
Appellation an den Pabst oder dessen Nuntios in Civil-Sachen vebotten 67.4
Arreste, wenn sie verboten? 73. 5
Assignationen sind an die Creyse u. Stände nicht auszustellen, 31. 8
Attentaten durch neuerliche Zölle, wie darbey zu verfahren, 91. 5
Audienz, will der Kayser den Reichs-Ständen schleunig ertheilẽ. 103. 2
Auflagen neuerliche, wie dabey zu procediren, 91. 5
Aufzug mit bewehrter Guarde, ist den frembden Gesandten nicht erlaubt 115. 2
Augspurgische Confessions-Verwandte sollen vom Kayser gleichen Schutz bekommen, 6. 10
- deren Beschwerden will der Kayser abthun 6. 11
- ihre Reservation, wegen der Advocatie, 6. 10
it, wegen des Ryßwickischen Friedens, 26. 12
- Händel mit dem Pabst, wegen der Processe 68, 6
Avocation vom Cammer-Gericht am Reichs-

Hoff-Rath ist verboten, 77. 17
Ausdrückungen, ungebürliche in Memorialien, ob diese so denn zu dictiren? 63. 7
Austräge Austrægæ, dabey sollen die Reichs-Stände geschützet werden 87. 4

B.

Banck s. Reichs-Collegium.
Bann s. Acht, Acht-Sachen.
Bannum contumaciæ ist abgeschaffet 95. 11
Bayern s. Chur-Bayern.
Beförderungs-Schreiben s. Promotoriales.
Belehnung, sieh Lehen, Reichs-Lehen.
Benachtbarte, mit denen soll Friede gehalten werden, 22. 2
Bericht vor Ertheilung der Mandatorum, zu erfodern, 70. 5. 92. 7
Benficium Revisionis s. Revision.
Beschwerden s. Gravamina.
Bischöffe, sind nicht wieder die Concordaten zu beschwehren 66. 2
Boten, Land- und Reichs-Städtische, wie sie sich zu verhalten. 116. 3
Bottschaffter s. Gesandten.
Brabantische Bulle, deren Mißbräuche sind abzustellen u. die gravirten Stände dagegen zu schützen, 115. 4.
Braunschweig-Lüneburgische Chur, s. Chur-Braunschweig.
Bremen, Hertzogthum, an wessen statt es der Cammer-Visitation beyzuwohnen? 80. 5
Bücher-Commissarius, dessen Amt und Pflicht, 10. 7. 11. 8
Bulle, güldene, ist auf die Braunschweigische Chur zu extendiren, 7. 3
Bund, Bündniß, ist ohne Bewilligung der Stände nicht zu schlüssen, 22. 2.
- oder doch die Chur-

fürsten dabey zu Rathe zu ziehen 32.2
- Wenn die Stände solche machen könen, 33.4

Bürgschafft, ist wegen durchziehenden Völcker zu leisten, 28.17

C.

Cammer-Gericht kan keine Gesetze machen noch interpretiren, 9.4.5
- dessen Sitz ist von Quartieren frey, 25.10
- soll die Justiz unpartheyisch administriren, 73.4
- demselben ist durch Kayserliche Rescripta nicht Einhalt zu thun, 73.7
- an selbiges die nöthigen Erinnerungen zugleich mit dem Reich zu thun, ibid.
- daselbst hat nur die Revision statt, 77.16
- dessen Gerichtsbarkeit und Ansehen zu befördern, 74.8
- davon will der Kayser keine Sache avociren, 77.17
- und dessen Urtheile schleunig vollstrecken, 77.1
- es soll über die Caution in casum succumbentiæ erkennen, 79.2
- soll zur Zeit der Revision ein Justitium haben, 81.11
- die Einkünffte dessen Beysitzer sind zu vermeeren, 83.13
- soll die Reichs-Stände mit Commissionen und Mandaten nicht beschweren, 87.5
- ist auf die Wahl-Capitulation zu verpflichten, 117.1
- daran wird vom Schwäbischen Land-Gerichten appelliret, 89.10

Cammer-Gerichts Assessores, deren Anzahl zu vermehren, 83.13

Cammer-Gerichts-Ordnung, darüber ist fest zu halten, 73.6
- darnach die Urtheile zu vollstrecken, 77.1
- deren Concept ist zu revidiren und zu verbessern, 82.9

Cam-

Cammer-Gerichts-Ordnung, darnach ist mit den eximirten zu verfahren, 85. 1
Cammer-Gerichts-Revision und Visitation will der Kayser befördern, 79. 3
- wie sie geschehen soll, 80. 4 sq.
- wehrender selbiger hat kein Justitium statt, 82. 11
Cantzley-Gelder, damit soll niemand ohne Noth beschwehret, 30. 1 noch selbige erhöhet werden, 84. 17
Capitulation, Kayserl. darauf sind die Reichs-Gerichte zu verpflichten, 117. 1
- selbe lässet der Kayser durch Commissarien beschwören, 118. 4
- oder soll sie selbst beschwören und darüber fest halten, 118. 5
- auch Neun Exemplare davon ausstellen, 119. 8
Capitulatio perpetua soll auf dem Reichs-Tag zu Stande gebracht werden, 118. 2
Cautio in casum succumbentiæ, wer darüber erkennet? 92. 2
Christenheit will der Kayser schützen 3. 1
Christliche Kirche, siehe Kirche.
Chur-Bayern, dessen Vergleich wegen des Vicariats, wie es damit zu halten? 17. 18
- dessen Vicariats-Handlungen werden approbiret, 18. 19
Chur-Braunschweig, darauf ist die güldene Bull zu extendiren, 7. 3
- dessen Chur soll manuteniret und mit einem Ertz-Amt versehen werden, 12. 5
Chur Cölln, dessen Vergleich mit Mayntz, wegen der Crönung, wird bestätiget, 13. 9
Chur Mayntz, dessen nur erwehnter Crönungs-Vergleich wird bestätiget, 13. 9
- ingl. dessen Directorium

rium und Ertz-Cancel-
lariat 63. 6
- kan allein die Tax-Gefälle moderirẽ, 101.10
- soll ad interim die Reichs-Hof-Raths-Visitation verrichten, 106. 7
- besetzet die Reichs-Cantzley, 108. 5
Chur Pfaltz, wie es mit dessen Vicariats-Vergleich zu halten? 17. 18
Churfürsten, Conservation deren Rechten, 3. 2. 5. 9. 11. 1
- Titul 11. 2
- Rath in wichtigen Reichs-Sachen, 12. 3. 59. 21
- Handhabung bey ihrer Chur-Würde u. Vorzügen, 12. 4
- Confirmation deren Verein, 12. 6
- ihr Consens zur Aufnehmung in das Churfürstl. Collegium wird erfordert, 3. 3
- sollen bey ihrem Wahl-Recht und gesondertem Rath gelassen werden, 13. 10. 15. 14
- ihrer Gesandten Rang 18. 21
- deren Recht bey Deputations- u. Friedens-Handlungen, 25. 11
- sind bey Reichs-Bündnüssen im Nothfall allein zu Rathe zu ziehen, 32. 2
- und wegen Anlegung der Zölle, 36. 2
- oder anderer Auflagen, 43. 19
- wie auch Stapel-Gerechtigkeiten, 44. 23
- Exemptions-Privilegien 16. 24 und in andern wichtigen Reichs-Sachen, 59. 21
- geniessen, nebst ihren Räthen und Gesandten, die Zoll-Freyheit, 44. 26
- reserviren sich das Jus adcapitulandi, 118. 2
- deren Collegial-Schreiben will der Kayser in Obacht nehmen, 118. 3
Churfürsten-Täge sind zu gestatten, 15. 12

Churfürsten-Verein wird confirmiret, 12. 6
Civil-Sachen sind nicht nach Rom oder vor die Päbstl. Nuntiatur zu ziehen, 67. 4
Cölln, s. Chur Cölln.
Collegial-Schreiben will der Kayser in Obacht nehmen 118. 3
Collegial-Tage sind zu halten erlaubt, 64. 10
Collegium, s. Reichs-Collegium.
Comitial-Berathschlagungen, s. Reichs-Tag.
Comitial-Gesandten sind Zoll-frey, 46. 31
Commercien sollen befördert werden 33. 1
- sonderlich in Hansee-Städten, ib. 2
- wegen ihrer Sperrung sind Repressalien zu gebrauchen, 35. 6
- sollen durch Schiff-Ausläger und Licenten nicht gehemmet werden, 37. 6.
- darüber soll in Kriegs-Zeiten die Kayserl. Generalität nicht cognosciren, 23. 4
Commissarien Kayserliche, bey Reichs-Deputationen, 61. 7
- auf Reichstägen, 62. 2
- in Reichs-Sachen, 87. 5
Commissionen, wie sie in Streitigkeiten zwischen Landes-Herren u. Unterthanen, zu erkennen? 71. 7.
- sollen wider die Reichs-Gesetze nicht statt finden, 74. 9
- wie sich der Kayser dabey zu verhalten? 87. 5
Commissions-Decrete Kayserliche, wie sie zu erfolgen? 62. 5
Compensationes, wie sie zu gestatten? 31. 8
Conclusa, s. Reichs-Tags-Conclusa.
Concordata principum, will der Kayser handhaben, 65. 1
- und die Beschwerden der Stände dagegen abthun, ibid.
Conservatoria sind wider die Landes-Herren nicht so gleich zu ertheilen, 91. 6

Consumtibilia der Reichs-Stände und ihrer Gesandten, wenn sie Zoll-frey? 46. 31
Contradictionen wider den Westphälischen Frieden sind ungültig, 10. 6
Contributionen, damit soll niemand ungebührlich beschwehret werden, 30. 1. 54. 12
Crayß-Ausschreib-Aemter, deren Bericht wegen der Zölle zu hören, 45. 28
- ihnen will der Kayser hülffliche Hand leisten, 59. 1. 60. 2
Creys-Directoren, deren Amt in Bestraffung der Müntz-Verbrecher, 48. 2.
Creys-Exemtionen, siehe Exemtion.
Creys-Müntz-Städte, s. Müntz-Städte.
Creys-Verfassungen und Ordnungen sind zu handhaben, 60. 3. 4
Creys-Täge können frey gehalten werden, 64. 10
Crimen læsæ majestatis, die dadurch verlohrne Lehn- und Allodial-Güter fallen dem Landes-Herren heim, 96. 3. 4
Crönung, verspricht der Kayser bald zu suchen, und die Churfürsten dazu zu erfordern, 13. 8
- Vergleich darüber zwischen Mayntz und Cölln wird bestätiget, ibid. 9

D.

Decrete, Kayserliche, sollen dem Reichs-Hoff-Rath nicht Einhalt thun, 75. 12
- in Reichs-Sachen nur aus dem Reichs-Hoffr. ergehen, 76. 13
- nicht aber aus dem Geh. Rath, 84. 15
- auf Reichs-Gutachten bald erfolgen, 62. 5
Deputation, s. Reichs-Deputation.
Deputationen finden im Reichs-Hoff-Rath nicht statt, 108. 13
Deputirte, s. Reichs-Deputirte.

Desi-

Desideria der Stände sind bald auf den Reichs-Tag zu bringen, 64. 8
Dictatur, wann u. in welcher Zeit sie zu bewerckstelligen, ibid.
Dignität, s. Standes-Erhöhung.
Diplomata, Kayserliche, sind aus der Reichs-Cantzley auszufertigen, ausser dem sie ungültig sind, 100. 7. 8 sollen bey andern Cantzleyen ohne neue Taxe gelten, ibid. 9 nicht eingelöste sollen nicht gelten, 101. 11 sondern cassirt seyn, 102. 12 auch die von vorigen Kaysern ertheilte, ibid. 13
Directorium, s. Reichs-Directorium.
Dom-Capitel, deren Vorrechte und Statuten sind zu conserviren, 65. 1
Durchlauchtigst, diesen Titul soll der Kayser den Churfürsten geben, 112
Durchzüge, wie es damit zu halten, 25. 9. 28. 15

E.

Einigkeit im Reiche zu erhalten, 72. 1
Einnahme der Reichs-Steuren, 30. 3. 4
Einquartirung, wie es damit zu halten, 25. 9 und selbige einzurichten 28 15
Erb-Aemter Vorzüge u. Nutzungen zu erhalten, 24. 29
Erb-Folge, s. Succession.
Erb-Lande, Kayserliche, Rechte der Immediat-Stände in denselben, 90. 3
Erb-Recht, will sich der Kayser nicht anmassen, 7. 2
Erb-Verbrüderungen der Stände werden confirmiret, 5. 9
Erb-Vergleiche, 56. 9
Ergäntzung der Reichs-Creysse, s. Reichs-Creysse.
Erstgeburth, s. Primogenitur.
Ertz-Amt, damit soll Chur Braunschweig versehen werden, 12. 5
Ertz-Bischoff, s. Bischoff.

Ertz-Marschall-Amt, dessen Rechte, 21. 25
Evangelische, s. Augsp. Confessions-Verwandte.
Evocations-Processe werden aufgehobē, 115. 4
Execution der Urtheile, sollen befördert, 77. 1 und wieder auswärtige Mächten geschützet werden, 84. 16 wie damit in Reichs-Sachen zu verfahren? 94. 5
Executions-Ordnung, nach selbiger sollen die Reichs-Kriege geführt, 23. 3, wider die säumigen Reichs-Stände verfahren, 32. 11 die Urtheil vollstrecket, 78. 1 sonderlich in Achts-Sachen, 94. 5 und auf den Reichs-Tag revidiret werden 60. 3. 5
Executions-Recess, darüber soll gehalten, 8. 3. 74. 9 und das Rückständige restituiret werden, 89. 1 auch vom Kayser selbst, ibid.
Exemtion vom Hoffgericht zu Rotweil ist denen, so sie hergebracht, zu gestatten, 89. 9
Exemtion von der Landsherrl. Jurisdiction ist nicht zu gestatten, 69. 2 und die erschlichene zu cassiren 70. 5 vom Reich, 51. 2 die wohl hergebrachte ausgenommen, 86. 2, Reichs Steuren 32. 10, it. von Zöllen 64. 24. 25 soll nicht mehr ertheilet, sondern abgeschafft werden
Exemtions-Irrungen sind abzuthun, 32. 10
Expectantiē auf Reichs-Lehen, wo sie auszufertigen? 56. 8 was dabey zu beobachten? ibid. 10 die darwider ertheilte Lehn-Briefe sind ungültig, 56. 9
Expedition der Kayserl. Diplomatum soll in der Reichs-Cantzley, 100. 7 und schleunig geschehen 103. 2

F.

Familien-Verträge, wie es mit deren Edition zu halten, 54. 2

Fiscal

Fiscal, wie auf dessen Angeben der Reichs-Hoff-Rath zu verfahren, 10. 7 soll den Recurs in Civil-Sachen nach Rom ahnden, 67. 4
Fisci Jura der Reichs-Stände, 96. 4
Flüsse im Reich, wie sie schiffbar zu machen, 37. 7
Freyheiten der Reichs-Stände, 5. 9
Friede soll im Reich, 72. 1 und mit den Benachbarten gehalten, 22. 2 auch nach dessen Erhaltung, alles im vorigen Stand gesetzet werden, 26. 12
Friede, Religions, 7. 2. 74. 9
- Rysswickischer, und dessen Reservation, 26. 12
- Westphälischer, und was in Ansehung dessen, durchgehends verordnet, 7. 2. 10. 6. 13. 7. 27. 13 33. 4. 74. 9. 83. 14. 86. 2. 87. 5. 92. 1
Friedens-Handlungen, wie sie zu unternehmen? 25. 11
Fürsten, sind bey ihren Rechten zu erhalten, 3. 2 und nur qualificirte in ihr Collegium aufzunehmen, 4. 5. 98. 2, dabey ihr Sitz- und Stimm Recht nicht von einer Linie auf die andere zu bringen, 4. 6.
Fürsten Geistliche, wie sie die Lehn empfangen können? 55. 4
- der minderjährigen Belehnung, 55. 5
Fürstl. Collegium, wie die darinnen aufzunehmende qualificiret seyn müssen? 4. 5 & 7

G.

Gebräuche, dabey sind die Stände zu schützen, 5. 9
Geheimer Rath, Kayserl. was in Ansehung dessen geordnet? 75. 12. 84. 15
Generalität, Kayserliche, wie sie sich zu verhalten, 23. 4 auch in Ansehung der Quartiere 25. 9
- Reichs, soll von beyderley Religion seyn, 23. 3

Gerechtigkeit ist zu erhalten, 72. 1
Gerichtsbarkeit, s. Jurisdiction.
Gesandten, Kayserliche, sollen den Churfürsten nicht aufgedrungen werden, 15. 13
- Königlicher, Churfürstlicher, Rang, 18. 21
- der Reichs-Stände, was in Ansehen derer geordnet? 46. 31. 103. 2. 110. 7
- fremder Machten, sollen sich nicht in Reichs-Sachen mischen, 115. 1
deren Aufzug, wie er beschaffen seyn soll? 115. 2
Gesetze, s. Reichs-Gesetze.
Gewalt, wider der auswärtigen, die res judicatæ zu schützen 84. 16
Gewohnheiten der Reichs-Stände zu conserviren, 5. 9
Glimpflicher Stylus, s. Stylus.
Gnaden-Brieffe, Kayserliche, was dieserhalb verordnet? 100. seq. 7 seq.
Grafen, 3. 2
Gravamina, sind auf den Reichs-Tag zur Berathschlagung zu befördern, 63. 9
- wieder die Standes-Erhöhungen, 99. 6
- - den Reichs-Hoff-Rath, 105. 4
- - - Reichs-Post-Wesen, 116. 1
- - Päbstl. Stuhl, 65. 1
Gutachten des Churfürstl. Wahl-Collegii, 118. 3
Güter der geächteten 94. 6

H.

Hamburg, 34. 7
Hansee-Städte, 34. 7
Hecke-Müntzen, 48. 2
Herkommen s. Gewohnheit
Herren im Reich, was davon verordnet, 3. 2. deren Rang, 20. 23
Herrschafft, unmittelbahre, wer selbe haben muß, 3. 2
Hochwürdigst, Churfürstl. Titul. 11. 2
Hoff-Aemter Kayserliche, sollen den Erb-Aemtern

tern nicht eingreiffen, 20. 24
Hoff=Commissionen, wo sie nicht Platz finden? 108. 13.
Hoff=Gericht s. Rotweilisch Land=Gericht
Hülffe, wie sich der Kayser bedienen kan, 23 5 deren Werbung, Durchzug, 24. 7. 27. 14. 29. 15 u. wie sie sonsten beschaffen seyn muß? 33. 5

J.

Immedietät der Stände, 86. 4
Imposten, was dabey zu beobachten? 39. 11
Instanz, erste der Reichs=Stände, 86. 4
Instrumentum Pacis, siehe Frieden
Interpretation der Reichs=Gesetze, 9. 5
Investitur s. Reichs=Lehn
Johanniter Orden, wie dessen entzogene Güter wieder herbey zu bringen, 53. 8
Italiänische Reichs=Lehn, s. Reichs=Lehn
Jurisdiction in Ansehung der Standes Erhöhungen 99. 5
Justitium, wann es nicht statt findet? 82. 11
Justiz, wie zu administriren? 73. 4

K.

Kauffmanns Gesellschafften, welche abzuschaffen? 34. 3
Kayser, dessen Rechte, siehe unter jeden Artical, besonders
Kinder an Mißheyrathen, 98 3
Kirche, Christliche ist schützen 3. 1
Könige, Römischer, dessen Wahl wenn sie vorzunehmen? 13. 11
Königl. Gesandten s. Gesandten
Kriege, des Kaysers, it. fremde etc. darein soll das Reich nicht gezogen werden, 22. 2
Kriegs=Beschwerden, damit sollen die Stände nicht beleget werden, 25. 9
Kriegs=Rath, Kayserlicher, 23. 4

Kriegs-Volck, was in Ansehung des frembden und einheimischen verordnet? 24. 7. 8. 28 15. 16.

L.

Land-Boten Wesen wird eingeschräncket, 116. 3

Land-Friede, wird bestätiget, 7. 3

Lands-Fürst s. Reichs-Stand.

Landes-Hoheit, ist zu erhalten, 90. 4

- und nicht darüber zu streiten, 16. 6

Landes-Regierung, ist den Ständen nicht zu entziehen, 4. 4

Landsassen, Verordnung davon, 68. 1. 69. 2 u. 3 70. 4. 5. 71. 6. 7. 8. 91. 6

Land-Stände s. Landsassen

Land-Steuren wer dabey die Disposition hat? 69. 3

Laudemien Gelder, streitige, können die Belehnung nicht aufhalten, und sind von bereits empfangenen Lehen nicht zu fordern, 54. 2 56. 6

Leg-Städte, sollen die Reichs-Steuren empfangen, 30. 3

Lehen s. Reichs-Lehen.

- verwürckte der Land-Stände, 96. 2. 3

Lehn-Brieffe, wie und wo sie zu expediren? 54. 1 56. 8. 9

Lehen Empfängniß, 72. 2

Lehen-Herrl. Rechte, dabey die Stände zu schützen, 96. 1

Lehn-Revers will der Kayser dem Reich ertheilen, 53. 11

Lehen-Sachen v. Jurisdiction it. Reichs-Gerichte.

Lehen-Taxe, 54, 2, 84. 17

Libri Symbolici, s. Symbolische Bücher

Licenten, welche verboten und abzuschaffen, 37. 6 39. 11

Litispendenz, erlaubt keine Thätlichkeiten, 73. 5

Lübeck, 34. 7

M. Mal-

M.
Malteser s. Johanniter-Orden
Mandata, wieder den Lands-Herren, ohne Bericht, sind null. 70 5. 91, 7.
- Wie sie sonsten beschaffen seyn sollen, 74. 9. 75 13. 87. 5.
Manufacturen s. Waaren.
Marche-Wesen, s. Durchzüge.
Matricul, s. Reichs-Anschlag.
Maynz, s. Chur-Maynz.
Memoralien der Reichs-Stände, was davon verordnet, 63. 7. 8
Minderjähriger Reichs-Fürsten-Belehnung, 55. 5
Ministerium, Kayserliches, soll dem Reichs-Hoff-Rath nicht eingreiffen, 75. 12
Misheyrathen, 98 3
Mobilien, der Reichs-Stände etc. sind Zoll-frey, 46. 1
Moderation der Reichs-Anschläge 31. 9 und Tax-Gefälle, 101. 10
Monopolia sind abzustellen, 34. 3
Montferat, damit soll Savoyen beliehen werden, 110. 1. 111. 2
Müntze, was davon verordnet, 47. 1. 2. 48. 3. 4
Müntz-Freyheit, wie zu verleyhen, 49 6. deren Mißbrauch, wie zu bestraffen, 49. 7
Müntz-Probations-Täge 49. 5
Müntz-Recht, Müntz-Regal s. Müntz-Freyheit.
Müntz-Sorten, frembde, wie sie gelten sollen? 49. 5
Müntz-Städte, 49, 6
Müntz-Verbrechen, deren Straffen 49. 7. 50. 9 10. 11
Müntz-Verordnungen sind zu machen, 47. 1
Müntz-Wesen s. Müntze.
Municipal-Städte, siehe Land-Städte.
Muster-Plätze, damit ist niemand zu beschweren, 25. 9

N.
Nachreisen, damit sind die Stände nicht zu beladen, 30. 1
Niederlag Gerechtigkeit, welche nicht gelten soll, 42. 17
Nürnberg soll an statt Straßburg der Cammer-Visitat. bey wohnen, 80. 5
Nürnbergischer Executions-Recess, v. Executions Recess
Nuntius, Päbstlicher, an ihm ist in Civil-Sachen kein Recurs zu nehmen, 67. 4
O.
Ober Acht, s. Acht.
Orden, Malteser, s. Johanniter-Orden.
- Teutscher, siehe Teutscher Orden.
P.
Pabst, verschiedene Verordnungen in Ansehung desselben, 3. 1. 6. 10. 65. 1. 66. 2. 3. 67. 4. 5. 68. 6.
Pacta Familiæ, 54. 2
Palatinate, 100. 7
Pfaltz, s. Chur Pfaltz.
Pfaltz-Lautern, 80. 5
Policey-Ordnung, 33. 1 und Tax-Ordnung, 20. 24.
Policey Wesen, s. Policey Ordnung.
Post. Post-Amt, s. Reichs-Post.
Prälaten. 3. 2. s. Reichs-Prälaten.
Primogenitur Recht der weltlichen Chur-Häuser zu erhalten, 3. 2
Privilegia der Reichs-Stände werden bestätiget, 5. 9
- contra jus tertii sind ungültig, 70. 5
- de non appellando, non evocando, ib. electionis fori, wie sie zu ertheilen 86. 4
- ingleichen, wegen der ersten Instanz, 88. 7 ferner über monopolia 33. 4. und über Stapel-Gerechtigkeit 44. 23
- wegen exemtion, 5. 2. 2
- erschlichene wieder die Lands-Herrn zu cassiren, 70. 5
Processe in Achts- 92. 1

in Religions-Sachē, 6. 11 wegen Edit. Symb. Bücher 11. 8. wieder die Landes-Herren, 70. 5 71. 9. 75. 13 der Reichs-Stände, 90. 4 wegen neuerlicher Zölle, ib. 5 Römische, 65. 2
Promotorial Schreiben, was dieserwegen verordnet? 36. 4. 44. 24 73. 7
Proposition auf dem Reichs-Tage, was davon verordnet? 62. 2. 3. 4
Protectoria, welche zu cassiren? 70. 5. 91. 6 u. wie sie zu ertheilen, conf. Schutz-Brieffe.
Protestationen wieder den Wephälischen Friedens-Schluß, sind ungültig, 10. 6
Provisional-Verordnungen, wie sie einzurichten? 74. 9
Pupillen, s. Minderjährige.

Q.

Qualificirung der Reichs-Stände, zur Reichs-Tags-Fähigkeit, 3. 3. 4. 5. sq.
Quartier, s. Einquartierung

R.

Reassumirung des Reichs-Tags s. Reichs-Tag.
Rechts-Händel, s. Proceß it. Streitigkeiten.
Recurs ad comitia, ist einzuschräncken, 79. 3 nach Rom in Civil-Sachen verboten, 67. 4
Redintegration, der Reichs-Creyse, siehe Reichs-Creyse,
Reformirte, im Westph. Frieden begriffen, 7. 3
Regalien der Stände, sind zu schützen, 5. 9. 91. 6 s. Reichs-Stände, Landes-Hoheit &c.
Reich, Römisches, verschiedene Verordnungen in Ansehung desselben, 3. 2. 7, 1. 2. 22. 2 33. 3. 4. 5. 51. 1. 3. 53 9. 72. 1. 2. 102. 1
Reichs-Abschied und Executions-Ordnung von 155. sind zu halten, zu erneu-

ern

ern und zu verbessern 7. 3. 9. 4
Reichs-Abschied, jüngster, 92. 1
Reichs-Acht, s. Acht.
Reichs-Aechter, s. Aechter.
Reichs-Aemter, wie sie zu besetzen? 103. 4
Reichs-Agenten, s. Reichs Hoffraths-Agenten.
Reichs-Anlagen, s. Reichs Steuren.
Reichs-Anschlag, wie er beschaffen seyn müsse? rc. 4. 5. u. 7.
Reichs-Belehnung, siehe Reichs-Lehen.
Reichs-Cammer-Gericht s. Cammer-Gericht.
Reichs-Cantzley, deren Rechte, Vorzüge, und andere dieserhalb gemachte Verordnungen, 56. 8. 99. 7. 101 10. 11. 108. 1. 109. 3. 4
Reichs Collegia wer darein aufzunehmen? 4. 5
Reichs-Creyse, deren Rechte, Ergäntzung, Ausschreib-Aemter, Verfassung rc. 31. 8. 59 1. 60. 2. 3. 4
Reichs-Deputationen, (ordinari) deren Erneuerung, Beschaffenheit, Eintheilung, und andere dabey gemachte Dispositiones, 61. 6. 7. 79 3. 80. 4. 5. 81. 7. 8. 82 9. 83. 12.
Reichs-Deputirte, bey Friedens-Handlungen 25. 11
Reichs-Dictatur s. Dictatur.
Reichs-Directoria, 63. 8
Reichs-Director-Chur-Mayntzisches, dessen Amt, Pflicht rc. 63. 6 7. 8.
Reichs-Einnehmer, siehe Reichs-Pfenigmeister.
Reichs-Erb-Aemter, s. Erb-Aemter.
Reichs-Ertz-Marschall-Amt, dessen Vorrechte zu erhalten, 21. 25
Reichs-Festungen, 23. 4 24. 6
Reichs-Fiscal s. Fiscal.
Reichs-Fürsten, s Fürsten, it, Reichs-Stände.
Reichs-Gelder, sind zu berechnen, 30. 4

Reichs-Generalität, siehe Generalität.
Reichs-Gerichte, deren Pflicht, untersagte Gewalt, und Einmischung, Gerichtsbarkeit, wo diese statt oder nicht statt hat, Aufrecht Erhaltung, und andere dieserhalb gemachte Verordnungen 5. 8. 9 4. 5. 60. 4. 67. 4. 70. 4 72. 3. 73. 4. 7. 77. 16 1. 84. 16. 85. 1. 86. 3 117. 1
Reichs-Gesetze, was dabey zu beobachten 7. 3 9. 4. 5
Reichs-Grafen s. Grafen.
Reichs-Gräntzscheidungen, wie sie geschehen sollen? 52. 5
Reichs-Gutachten, wegen Ergäntzung der Reichs Creyse, Cammer-Visitation, Acht-Sachen, Verbesserung des Reichs-Hoffraths und dessen Visitation, 60. 2 62. 5. 83. 12. 93. 4. 105 5. 106 6
Reichs-Güter sind nicht zu veräusern, sondern zu restituiren, 51. 1. 53. 9
Reichs-Hoffrath, dessen eingeschränkte Gewalt, Pflicht, Aufrecht-Erhaltung Ansehen, Gutachen, üblicher Proceß und andere denselben betreffende Verordnungen 2c. 9. 4. 5 10. 7. 63. 6. 72. 1. 75 12. 13. 76. 14. 15. 77 16. 17. 87. 5. 104. 12 105. 3. 106. 6. 105. 13 117. 1
Reichs-Hoff-Räthe, deren, Eigenschafften, Pflicht, Vorzüge, Besoldung 2c. 104. 2. 105. 3. 107. 10. 109. 5. 110. 6. 7. 8
Reichs-Hoffraths Agenten, 110. 7
Reichs-Hoffraths-Gutachten, 76. 15
Reichs-Hoffraths-Ordnung, worüber zu halten 2c. 73. 6. 77. 1 83. 14. Beschwerden dagegen, 105. 4 Verbesserung, 105. 5.
Reichs-Hoffraths-Præsident, wer er seyn soll? 108. 1

Reichs-

Reichs-Hoffraths-Vice-Præsident, 108. 11
Reichs-Hoffraths-Visitation, 106. 6. 7. 8
Reichs-Krieg, wie er zu führen? 23. 3
Reichs-Leben, verschiedene Verordnungen in Ansehung derselben 52. 6. 53. 10. 54. 1. 2. 55. 4. 5. 56. 7. Savoysche 110. 1 sq.
Reichs-Lehn-Pflicht, 55. 3
Reichs-Lehen-Taxe, 85. 18
Reichs-Matricul, was dabey zu beobachten, 31. 10
Reichs-Pfandschafften, deren Manutenenz, 5. 9. 52. 4
Reichs-Pfennig-Meister, 23. 4
Reichs-Pflicht, wer darein zu nehmen? 23. 3
Reichs-Post-Amt, verschiedenes davon disponiret, 116. 1. 2. 3. 117. 4. 5
Reichs-Prälaten, 3. 2
Reichs-Referendarien, 108. 1
Reichs-Ritterschafft, ist bey ihren Rechten zu schützen, 3. 2. 5. 9
Reichs-Sachen, was davon verordnet? 12. 3. 59. 21. 75. 12. 109. 4. 115. 1
Reichs-Städte, deren Reichs-Steuren 58. 16 und Boten betreffend, 116. 3. 117. 4
Reichs-Stände, deren Rechte, Sitz-Stimm, Landes-Regierung, Bündnisse, Frieden, Immunitäten, Exemtion, Moderation, Privilegia, Zölle, Gesandten, Müntz und andere Gerechtigkeiten, auch sonstige zum Besten derselben, gemachte Verordnungen, 3. sq. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 22. 1. 2. 24. 6. 25. 9. 11. 27. 14. 30. 1. 2. 31. 9. 32. 11. 33. 4. 34. 4. 37. 5. 40. 13. 41. 16. 43. 21. 46. 31. 49. 7. 50. 8. 9. 10. 51. 21. 62. 4. 63. 7. 68. 1. 69. 2. 71. 8. 72. 2. 84. 15. 17. 85. 19. und 1. 86. 2. 3. 4. 87. 5. 88. 8. 9. 89. 1. 91. 6

91. 6. 92. 1. sq. 96. 1 2. 3. 4. 97. 6. 7. 98. 8. ib. 3. 9. 99. 6. 103. 2. 110 7. 8

Reichs-Steuren, was dieserhalb disponiret, 30 1. 2. 3. 4. 31. 5. 6. 9. 32 11. 57. 13. 58. 16. 59 17. 18. 19.

Reichs-Tag, wer darauf Sitz und Stimm erlangen kan? 4. 5. 7. dessen Ansetzung, Kays. Commissarien, Proposition Gutachten, ꝛc. 61. 1 62. 2. 3. 5

Reichs-Tags-Gesandten s. Comitial Gesandten.

Reich-Vicariat, Italiänisches, wird dem Hause Savoyen confirmiret ꝛc. 112. 4

- Rheinisches, Vergleich darüber, ist auf dem Reichs-Tag zu bringen 17. 18 dessen Acta werden unterdessen, sub spe rati, vor genehm gehalten, 18. 19

- Sächßisches, 18. 20

Reichs-Vicarii, deren Rechte, Befugnüsse ꝛc. 16. 16. 56. 7. 64. 9

Reichs-Vice-Cantzler wird von Maynz ernennet, 108. 1

Reichs-Vollmacht, 25. 11

Relation der Reichs-Hof-Raths Gutachten, wie sie geschehen solle? 16 15

Religions-Beschwerden sind abzuthun, 6. 11

Religions-Friede wird confirmiret, 7. 3

Religions-Sachen leyden keine Processe. 6. 11

Remedia gegen Urtheile der Reichs-Gerichte, 77. 16. s. Revision, Supplication,

Repressalien, wenn sie zu gebrauchen? 35. 6

Republiquen Gesandten Rang, 18. 21

Rescripte, wie sie zu ertheilen? 71. 7. 73. 7

Reservation der Augsp. Confeßions-Verwandten, s. Augsp. Confeßions-Verwandte

Residenten der Stände, 110. 7

Residentz Kayserliche, soll im

im Röm. Reich seyn, 102. 1
Resolutiones, Kayserl. woher sie zu ertheilen? 75. 13.
Restituirte zu manuteniren, 89. 1. 90. 2
Restitution, aus dem Westphälischen Frieden, zu befördern, 27. 13. 89. 1
Restitution der Beleidigten 95. 9 und Vergewaltigten des Reichs 98. 8
Reversales des Kaysers, 120. sq.
Reversirung, wegen Zollfreyheit der Churfürsten, 44. 26
Revision der Cammer-Gerichts-Urtheile, wenn und wie sie statt hat? 77. 16. 78. 2 82. 10
Rheinische Zölle, s. Zölle.
Ritterschafft, s. Reichs-Ritterschafft.
Römischer König, siehe König.
Rottweilisch Hofgerichte, dessen Mißbräuche sind abzustellen, 88 8. von dem kan an die Reichs-Gerichte appelliret werden, 89. 10
Ryßwickischer Friede, und wegen dessen Religions-Clausul, Reservation, 26. 12 s. auch Friede.

S.

Sardinien oder Savoyen, dessen Gerechtsame auf die Italiänische Reichs-Lehn, Montferat, und dem Italiänischen Vicariat, werden confirmiret, 111. 1. 2. 112. 3. 4
Schaden erlittener, zu restituiren, 98. 8
Schiffarth, verschiedene Dispositiones davon, 34. 2. 37. 6. 7
Schrifften, gegen den Religions- und Westphälischen Frieden, nicht zu allegiren, 10. 6 des Reichs, wie sie zu expediren? 103. 2
Schutz, so den Ständen zu leisten, 29. 114. 3
Schutz-Briefe auswärtiger Machten, will der Kayser nicht bestätigen, 113. 1. 114 2

Schwäbische Land-Gerichte, s. Rottweilisch-Hoff-Gerichte.

Selbst-Hülffe, wem sie erlaubt? 41-16.71.8

Sitz und Stimme der Reichs-Stände auf dem Reichs-Tage, was dabey zu beobachten? 3. 4. 6. 98. 2.

16. Sprachen, die am Kayserl. Hoff zu gebrauchen, 103. 3.

Städte, s. Reichs-Städte.

Stände unmittelbahre, deren Bestraffung, wegen Mißbrauch des Müntz-Rechts, 50, 10

Stände, unmittelbahre, s. Reichs-Stände.

Standes-Erhöhungen, sollen den Territorial-Rechten unschädlich, 69.2. dem Landesherrn nicht nachtheilig seyn, 99.4. 5. und nur auswärtigen ertheilet werden, 98.1 auch was sonsten dabey zu beobachten? 100. 7.8.

Stapel-Gerechtigkeit, welche nicht gelten soll? 42. 17 oder was sonsten dabey zu beobachten? 44. 23

Steuren, s. Reichs-Steuren.

Stimme, siehe Sitz und Stimme.

Straff-Fälle, was dabey zu observiren? 91. 8

Straff-Gelder, wer dazu nicht gelangen soll? ib.

Straßburg, 80. 5.

Streitigkeiten der Stände sind via juris auszumachen, 97. 6

Stuhl, Päbstlicher, siehe Pabst.

Stylus, glimpflicher, wozu gebrauchet? 73. 4

Supplication, wo und wie sie statt findet? 77. 16. 78. 2

Suspension, von Sitz u. Stimm, s. Sitz und Stimm.

Symbolische Bücher, was davon verordnet? 11. 8

T.

Tageleistungen, wo sie nicht geschehen sollen? 72. 2

Taxe, Tax-Gefälle, sollen nicht erhöhet, 84. 17 noch weiter moderiret werden, 101. 10.
Tax-Ordnung, was davon disponiret, 21. 25. 84. 17.
Thätlichkeiten, wenn sie cessiren, 73. 5. u. nicht gebrauchet werden sollen? 97. 7
Thron-Lehn, wer sie ertheilen kan? 56. 7 siehe Reichs-Lehn.
Tituln, wie sie zu ertheilen, 98. 3
Trier s. Chur Trier.

V.

Valvations-Tabellen, 48. 4 s. Müntze,
Vasallen, deren verwirckte Güter fallen an den Landes-Herren, 96. 3. 4 s. Land-Stände.
Veräusserungen, wie sie vorzunehmen? 51. 1.
Verein s. Churfürsten-Verein.
Vergewaltigungen, sind verbotten, 97. 5. die geschehenen sollen abgestellet und der Schade ersetzet werden 97. 7 98. 8
Verpfändungen, wie damit zu verfahren? 51. 1
Verpflegung der Kayserl. Hülffs-Völcker, 25. 15
Verrechnung der Reichs-Steuren, 30. 4
Vestungen, sind nicht in den Landen der Stånden anzulegen, 24. 6
Vicariat, s. Reichs-Vicariat, Reichs-Vicarii.
Visitation, siehe Cammer-Gerichts-Visitation, Reichs-Hoffraths-Visitation.
Umgeld, s. Accise, Imposten.
Unterthanen, der Reichs-Stånde, verschiedene Verordnungen von denselben, 68. 1. 69. 2 71. 9. 86. 3. 4. 91. 6. 7 96. 3. 4. 99. 5
Vollmacht des Seichs s. Reichs Vollmacht.
Vorkauff, s. Monopolien.
Vormünder, empfangen die Lehen ihrer Pupillen, 55. 5
Votum, s. Sitz und Stim̃, Reichs-

Reichs - Hoffraths-Gutachten.

Urkunde, s. Diploma, Schrifft.

Urtheile, in Achts-Sachen und der Reichs Gerichte, ingleichen was bey beyden, zu beobachten? 93. 4. 77. 16. 78. 2. 84. 16

W.

Waaren, ein und ausgehende, ingl. Frembde, was davon disponiret, 35. 1. 39. 11

Wahl eins Röm. Königs, wie sie geschehen soll? 13. 11

Wahl - Capitulation, s. Capitulation.

Wahl - Recht der Churfürsten, 13. 10

Wapen-Briefe, wie sie zu ertheilen, 98. 3

Wasserbau, was dabey zu beobachten, 37. 7

Werbungen, wie es damit im Reich zu halten? 24 7. 27. 14

Westphälischer Friede, s. Friede.

Wucher, ist im Reich abzuthun, 34. 3

Z.

Zoll, Zölle, was bey deren Ertheilung, Erhöhung der alten, igleichen wegen der neuerlich angemasten, und sonsten hiebey zu beobachten? 35. 1. 36. 2. 3. 4. 37. 5 38. 8. 9. 39. 10. 11. 40 13. 41. 16. 45. 28

Zoll-Befreyung wird aufgehoben, 44. 24 und ist nicht weiter zu ertheilen, ibid.

Zoll-Freyheit, wem sie angedeyen, 44. 26 u. was sonst dalley observiret werden solle? 45. 27 46. 31

Zoll-Neuerungen, wie sie angezeiget, 45. 28. 46 29. 30 und abgeschaffet werden sollen, ibid.

Zoll-Reverse, wenn sie zu ertheilen? 45. 27.

Errata.

A In der Vorrede

auf der	1sten Seite lin. 13.	ließ:	aus
	eben daselbst lin. 17		Periodos.
	4ten Seite lin. 17. und 18.		Franckfurtischen
	eben daselbst lin. 24.		biß er
	7ten Seite lin. 21		ohngeachtet

B In der Capitulation

pag. 22.	lin. 13	ließ	Beystimmung
28	8		ist nicht wegzustreichen
37	8	ließ	andere
68	8		ist so auszulassen
71	18	ließ	gegeben
78	25 = 26		Rechtsfertigungen,

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Franz I., Heiliges Römisches Reich, Kaiser, 1708-1765 / Franz / Francke, Heinrich Gottlieb,

Wahl-Capitulation Ihro Römisch-Kayserlichen Majestät Frantz I

Leipzig 1746

J.publ.g. 234 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559229-4
VD18 14757575-001